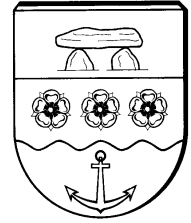


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 24.09.2018

Nr. 24

Inhalt	Seite	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
399 Sitzung des Kreistages am 24.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 14.09.2018. lfd. Nr. 385, Seite 292)	299	<b>399 Sitzung des Kreistages am 24.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 14.09.2018, lfd. Nr. 385, Seite 292)</b>
		Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wird für die Sitzung des Kreistages am Montag, dem 24.09.2018, die Tagesordnung – mit verkürzter Ladungsfrist – wie folgt erweitert:
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		TOP 6 neu: Ausrufung des Katastrophenfalls im Landkreis Emsland aufgrund des Moorbrands auf der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 in Meppen – aktueller Sachstand. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.
		Meppen, 21.09.2018
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		LANDKREIS EMSLAND
		Winter Landrat
		-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

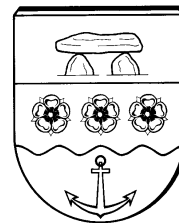
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 28.09.2018

Nr. 25

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
400 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 24.09.2018	303	409 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johann Grönniger, Haren	306
401 Bekanntmachung; Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Emsland	303	410 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Carola & Josef Klätte GbR, Rastdorf	306
402 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017	303	411 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Olinger Geflügelmast GmbH & Co. KG, Herzlake	307
403 Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Meppen	304	412 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ralf Otten, Geeste	307
404 Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Aus- und Umbau des Geh- und Radweges an der K147 (Straßenkilometer 58,200 – 60,000) innerhalb der Ortsdurchfahrt Neudersum	304	413 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann-Josef Schulte, Twist	307
405 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2017	304	414 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte-Wülwer, Aschendorf	308
406 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ewald Ameln, Oberlangen	305	415 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Marlene Stahljans, Meppen, Betriebsstandort: Twist	308
407 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); ABG Veredelungs GmbH & Co. KG, Rhede	305	416 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stahljans, Meppen; Betriebsstandort: Twist	308
408 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerdes Agrar GmbH & Co. KG, Lorup	306	417 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wessels, Haren	309



	Inhalt	Seite	Inhalt	Seite	
<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>				
418	Bekanntmachung; Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Bawinkel zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich nordöstlich der Osterbrocker Straße (L67) bis zur Geester Gemeindegrenze; Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Bawinkel für den Bereich nordöstlich der Osterbrocker Straße (L67) bis zur Geester Gemeindegrenze vom 18.09.2018	309	428	Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich Nordmeyerstraße“	316
419	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 6 „Schul- und Sportzentrum“, 6. Änderung – im beschleunigten Verfahren gemäß 13a Baugesetzbuch (BauGB)	311	429	Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 97 „Baugebiet östlich Nordmeyerstraße“	316
420	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 64 „Verbindungsstraße Mühlenberg (K116) und Heidbrücker Straße (L30)“	311	430	Bekanntmachung der Gemeinde Sögel; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 10. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	317
421	Bekanntmachung der Samtgemeinde Lengerich; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	312	431	Bekanntmachung der Samtgemeinde Sögel; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	317
422	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 15 Teil IX, Ortsteil Darne/Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Industriepark Lingen-Süd“	312	432	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 96 „Nördlich der Schützenstraße“	318
423	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 38, Bereich: „Testgelände“; hier: Genehmigung der Änderung	313	433	Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Spelle, Ortsteil Venhaus)	318
424	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57.7 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höfthof, Teil II“	313	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
425	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 – Teil I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Herzog-Arenberg-Straße, Mühlenstraße, Clemensstraße und Friedrichstraße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	314	434	Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Rüschon GmbH & Co. KG, Lathen); Bek. d. GAA Emden v. 14.09.2018 – L22.025.15/99/EMD17-097-01	319
426	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; – 106. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet: „Wohnen zwischen Bethlehem und Splitting“)	314			
427	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 264 „Wohnen zwischen Bethlehem, Splitting und Rheiderlandstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen	315			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 400 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 24.09.2018

#### § 1

Die Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2013, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Die vom Landkreis Emsland hinzugezogenen Sprachmittler erhalten keine monatliche Pauschale, sondern eine Abgeltung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Die Tätigkeit wird mit einer Pauschale von 10,-- € je angefangener Stunde vergütet. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.

#### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 401 Bekanntmachung; Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Emsland

Herr Heiner Rehnen, Heede, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages der Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen im Wahlbereich 2 gemäß § 36 Abs. 5 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Listenwahl) zum Kreistagsabgeordneten des Landkreises Emsland gewählt worden war, hat am 30.05.2018 mit sofortiger Wirkung auf seine Mitgliedschaft im Kreistag verzichtet.

Aufgrund des § 44 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der Sitz im Kreistag des Landkreises Emsland auf

Herr Rainer Pund, Schützenstraße 16, 49757 Lahn,

als nachrangige Ersatzperson nach § 38 Abs. 5 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Listenwahl) des Wahlvorschlages der AfD Niedersachsen im Wahlbereich 2 übergegangen ist.

Frau Karin Stief-Kreih, Meppen, die aufgrund des Kreiswahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlbereich 5 gemäß § 36 Abs. 5 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) zur Kreistagsabgeordneten des Landkreises Emsland gewählt worden war, ist am 03.06.2018 verstorben.

Aufgrund des § 44 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der Sitz im Kreistag des Landkreises Emsland auf

Herrn Klaus Bandowski, In den Vogesen 9a, 49716 Meppen,

als erste Ersatzperson nach § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 5 übergegangen ist.

Meppen, 30.08.2018

DER KREISWAHLLLEITER  
des Landkreises Emsland

Gerenkamp

### 402 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 23.08.2018 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2017 und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung eingehalten worden sind. Außerdem wird bestätigt, dass bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2017 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 den Jahresabschluss 2017 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04.10. bis 12.10.2018 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 332, während der Dienststunden öffentlich aus.

Meppen, 25.09.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**403 Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Meppen**

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Am Nachtigallenwäldchen 2, 49716 Meppen, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Surwold, Flur 14, Flurstück 84/32 nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die Erstaufforstung zur Größe von 2,7615 ha.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 19.09.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**404 Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Aus- und Umbau des Geh- und Radweges an der K147 (Straßenkilometer 58,200 – 60,000) innerhalb der Ortsdurchfahrt Neudersum**

Der Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, plant den Aus- und Umbau des Geh- und Radweges an der K147 (Straßenkilometer 58,200 – 60,000) innerhalb der Ortsdurchfahrt Neudersum.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 25.09.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**405 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2017**

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 24.09.2017 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt und dem Betriebsleiter zugleich Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 576) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 08.10.2018 bis 14.10.2018 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 598, 2. OG, Flügel E, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen, geprüft. Diese hat mit Datum vom 22.08.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Meppen, 27.09.2018

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB  
LANDKREIS EMSLAND

Bökers  
Betriebsleiter

#### 406 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ewald Ameln, Oberlangen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.06.2018	
Betreiber	Ewald Ameln Marienstraße 13 49779 Oberlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Wesselsweg 49779 Oberlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.06.2021	

#### 407 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); ABG Veredelungs GmbH & Co. KG, Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.09.2018	
Betreiber	ABG Veredelungs GmbH & Co. KG Pyrkensweg 9 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Pyrkensweg 9 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.8.1 Sauen einschl. dazugeh. Ferkelaufzuchtplätze (< 30 kg Lebendgew.) mit 750 oder mehr Sauenplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.09.2021

**408 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerdas Agrar GmbH & Co. KG, Lorup**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.08.2018					
Betreiber	Gerdas Agrar GmbH & Co KG Breddenberger Straße 29 26901 Lorup				
Betriebsstandort (Adresse)	Vosseberg 199 26901 Lorup				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.08.2021</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

**409 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johann Grönniger, Haren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.09.2018					
Betreiber	Johann Grönniger Winkelstr. 3 49733 Haren (Ems)				
Betriebsstandort (Adresse)	Heidfehnweg 10 49733 Haren (Ems)				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.09.2021</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

**410 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Carola & Josef Klätte GbR, Rastdorf**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.09.2018	
Betreiber	Carola & Josef Klätte GbR Nordstr. 17 26901 Rastdorf
Betriebsstandort (Adresse)	Kuhlmansweg 26901 Rastdorf
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.09.2021

-----

**411 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Olinger Geflügelmast GmbH & Co. KG, Herzlake**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.08.2018**

Betreiber	Olinger Geflügelmast GmbH & Co. KG Im Dorfe 35 49770 Herzlake
Betriebsstandort (Adresse)	Olinger Weg 32 49770 Herzlake
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.08.2020

-----

**412 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ralf Otten, Geeste**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.08.2018**

Betreiber	Ralf Otten (Stall 1 – 3) Doris Otten Broilermast (Stall 4 + 5) Ralf Otten GbR (Schweinehaltung) Ölwerkstr. 96 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Ölwerkstr. 96 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1.1 ... 7.1.8.1

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.08.2020

-----

**413 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann-Josef Schulte, Twist**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.07.2018**

Betreiber	Stall 1: Hermann-Josef Schulte Stall 2: Hermann-Josef Schulte GbR Stall 3: Hermann-Josef Schulte Hofer Str. 2 49767 Twist
Betriebsstandort (Adresse)	Hofer Str. 2 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.07.2020

**414 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte-Wülwer, Aschendorf**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.09.2018	
Betreiber	Hermann Schulte-Wülwer (Stall 1) Schulte-Wülwer Hähnchenmast GbR (Stall 2) Wiesenstr. 5 26871 Aschendorf
Betriebsstandort (Adresse)	Wiesenstr. 5 26871 Aschendorf
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.09.2021	

**415 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Marlene Stahljans, Meppen, Betriebsstandort: Twist**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.08.2018	
Betreiber	Marlene Stahljans Am Glockenturm 7 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Griendtsveenweg 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.08.2021	

**416 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stahljans, Meppen; Betriebsstandort: Twist**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.08.2018	
Betreiber	Stall 1 – 3: Stahljans Agrar GbR Stall 4 + 5: Annica Stahljans Am Glockenturm 7 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Griendtsveenweg 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.08.2021	

**417 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wessels, Haren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.08.2018</b>	
Betreiber	Heiner Wessels (Stall 1,1a und 3) Heinz Wessels (Stall 2 und 2a) Wessels KG (Stall 8 und 9) Hüntelerbrook 4 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Hüntelerbrook 4 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.08.2021	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 418 Bekanntmachung; Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Bawinkel zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich nordöstlich der Osterbrocker Straße (L67) bis zur Geester Gemeindegrenze

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Gemeinde Bawinkel in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich nordöstlich der Osterbrocker Straße (L67) bis zur Geester Gemeindegrenze steht der Gemeinde Bawinkel gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung wird begrenzt durch die Straße „Osterbrocker Straße (L67) im Süden und erstreckt sich auf die unbebauten Grundstücke nordöstlich davon bis zur Geester Gemeindegrenze.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Bawinkel  
Flur: 1  
Flurstücke: 70, 72/1, 73/2, 73/3, 76/2, 77, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83/1, 92/5, 92/7

Gemarkung: Bawinkel  
Flur: 2  
120/16, 120/17

Folgende Grundstücke, welche sich im Eigentum der Gemeinde Bawinkel befinden, sind nicht Bestandteil dieser Satzung:

Gemarkung: Bawinkel  
Flur: 1  
76/3, Teilstück aus 180, 181, 199

Gemarkung: Bawinkel  
Flur: 2  
Teilstück aus 202/120, Teilstück aus 209/120

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Inkrafttreten

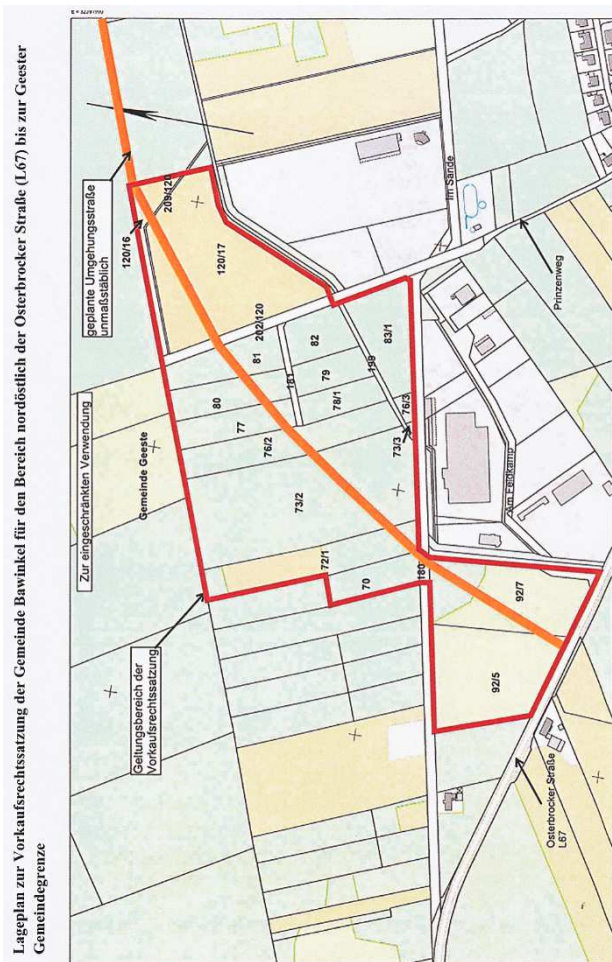
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Bawinkel, 18.09.2018

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker  
Bürgermeister





### Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Bawinkel für den Bereich nordöstlich der Osterbrocker Straße (L67) bis zur Geester Gemeindegrenze vom 18.09.2018

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrecht des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d. h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

#### 2. Begründung des Erlasses einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich nordöstlich der Osterbrocker Straße (L67) bis zur Geester Gemeindegrenze

Im Satzungsgebiet liegt ein Abschnitt der geplanten Ortsumgebung Bawinkel (B213). Diese ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ aufgeführt. Das bedeutet, dass eine Umsetzung bis 2030 vorgesehen ist. Der betroffene Bereich ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan als Umgehungsstraße dargestellt. Die Bereitstellung der Grundstücksflächen für die Trasse ist derzeit noch nicht erfolgt. Durch diese Satzung sollen die Flächen gesichert werden.

Das anstehende Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Baus der Umgehungsstraße soll durch diese Vorkaufsrechtssatzung nicht beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde will zudem eine gewerbliche Entwicklung im Satzungsgebiet, beidseits der Trasse der geplanten Umgehungsstraße, sicherstellen. Diese gewerbliche Entwicklung stellt eine hervorragende Ergänzung des Gewerbeschwerpunktes an der Osterbrocker Straße/Im Sande dar.

Bawinkel, 18.09.2018

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker  
Bürgermeister

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2 – 5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Die vorstehende Satzung vom 18.09.2018 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.





Der Bebauungsplan Nr. 64 „Verbindungsstraße Mühlenberg (K116) und Heidbrücker Straße (L30)“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109, in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 auch auf der Homepage der Gemeinde Esterwegen unter [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) der Rubrik Wirtschaft/Bauen Bauleitpläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen 21.09.2018

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

#### 421 Bekanntmachung der Samtgemeinde Lengerich; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 06. September 2018 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.10.2018 bis 10.10.2018 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 19.09.2018

SAMTGEMEINDE LENGERICH

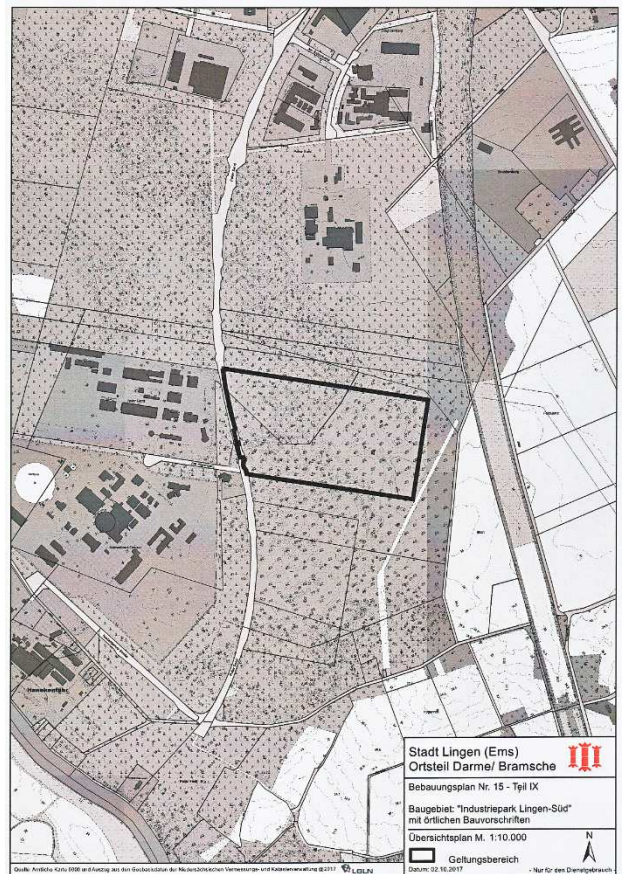
Lühn  
Samtgemeindebürgermeister

#### 422 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 15 Teil IX, Ortsteil Darne/Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Industriepark Lingen-Süd“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 20.06.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnaabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 27.09.2018

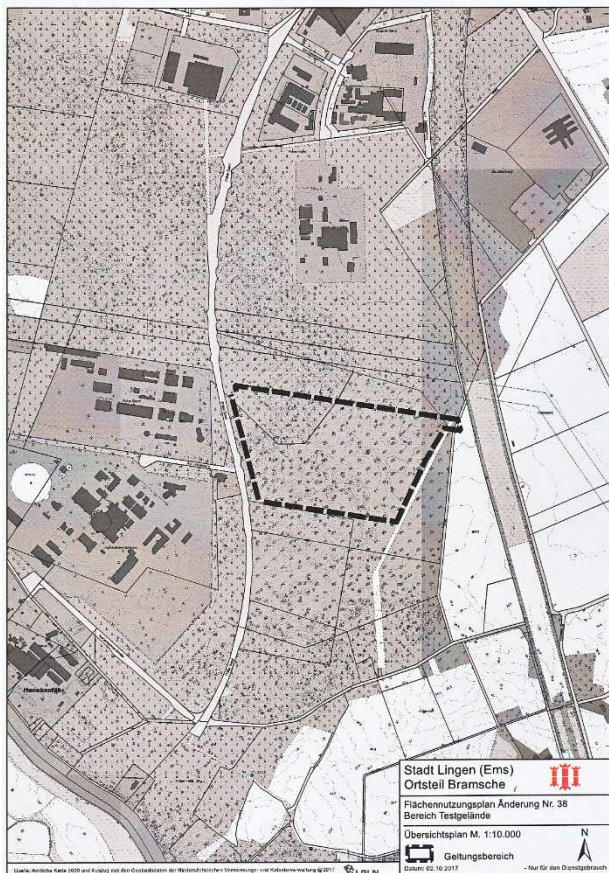
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

#### 423 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 38, Bereich: „Testgelände“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 05.09.2018 (AZ: ARL WE-21101-54032-38) mit Maßgaben die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 20.06.2018 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Den Maßgaben ist der Rat der Stadt Lingen (Ems) am 27.09.2018 beigetreten.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche östlich der Einmündung der Straße Am Hilgenberg in die Straße Poller Sand. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

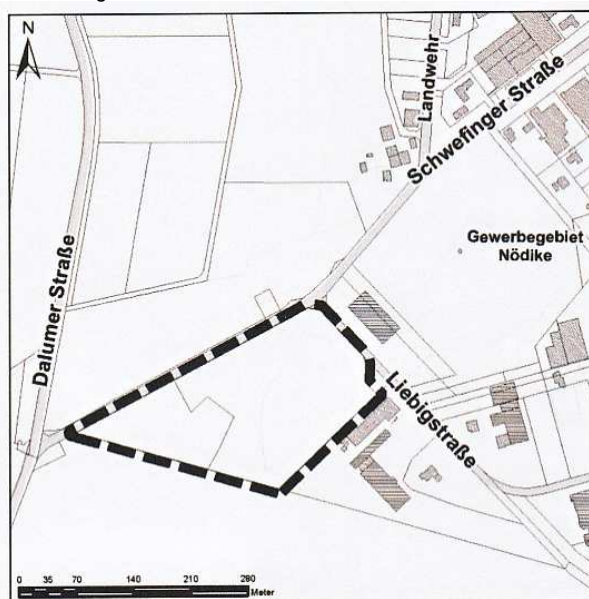
Lingen (Ems), 27.09.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

#### 424 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57.7 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höftehof, Teil II“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 57.7 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höftehof, Teil II“, nebst Begründung mit Umweltbericht gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57.7 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höftehof, Teil II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:





Der Bebauungsplan Nr. 57.7 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet Nödike – Höfthof, Teil II“, nebst Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

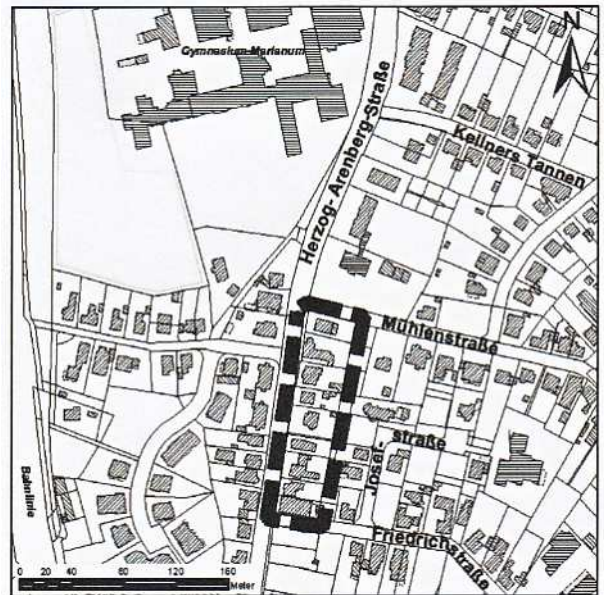
Meppen, 24.09.2018

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

#### **425 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 – Teil I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Herzog-Arenberg-Straße, Mühlenstraße, Clemensstraße und Friedrichstraße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 – Teil I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Herzog-Arenberg-Straße, Mühlenstraße, Clemensstraße und Friedrichstraße“, nebst Begründung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB) gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 – Teil I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Herzog-Arenberg-Straße, Mühlenstraße, Clemensstraße und Friedrichstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 – Teil I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Herzog-Arenberg-Straße, Mühlenstraße, Clemensstraße und Friedrichstraße“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 24.09.2018

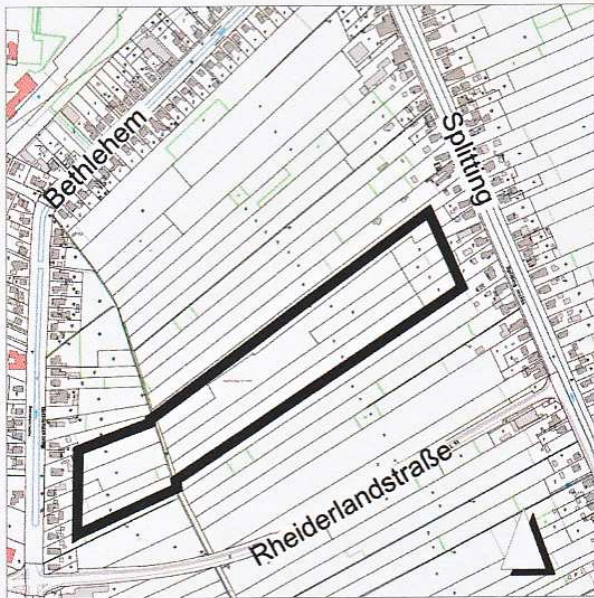
STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

#### **426 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; – 106. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet: „Wohnen zwischen Bethlehem und Splitting“)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 21.06.2018 beschlossene 106. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.09.2018, Aktenzeichen: 65-610-501-01/106, genehmigt.

Im Rahmen der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der unten gekennzeichnete Bereich, der zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, geändert. Im Zuge dieser Änderung werden Wohnbauflächen ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Dezernat B, Zimmer 206 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 19.09.2018

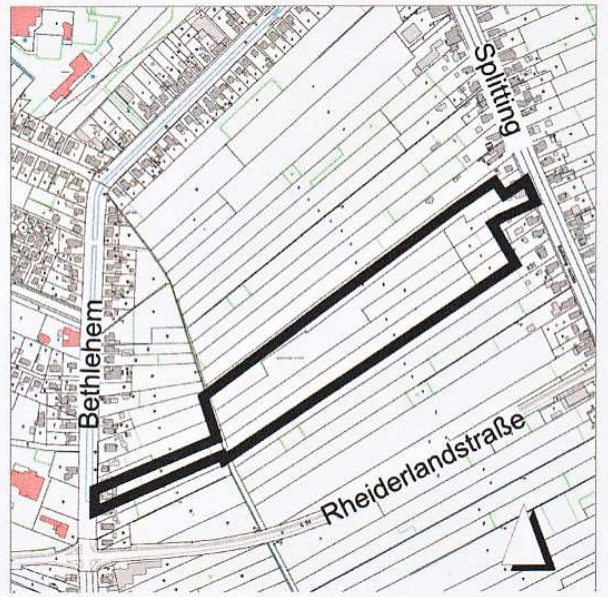
STADT PAPERBURG  
Der Bürgermeister

-----

## 427 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 264 „Wohnen zwischen Bethlehem, Splitting und Rheiderlandstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 264 „Wohnen zwischen Bethlehem, Splitting und Rheiderlandstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 264 „Wohnen zwischen Bethlehem, Splitting und Rheiderlandstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Dezernat B, Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 264 „Wohnen zwischen Bethlehem, Splitting und Rheiderlandstraße“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 19.09.2018

STADT PAPANBURG  
Der Bürgermeister

#### **428 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich Nordmeyerstraße“**

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 06.09.2018 (Az: 65-610-414-01/55) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 26.07.2018 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

##### Geltungsbereich der 55. Änd. des Flächennutzungsplanes



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Bauamt, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 17.09.2018

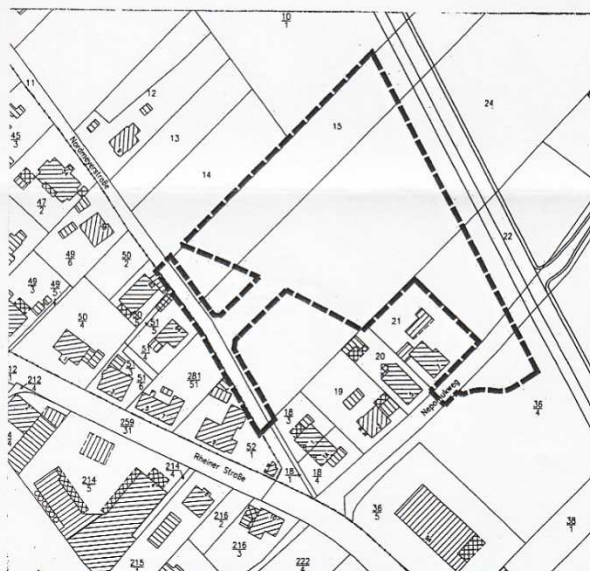
GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

#### **429 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 97 „Baugebiet östlich Nordmeyerstraße“**

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 97 „Baugebiet östlich Nordmeyerstraße“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

##### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

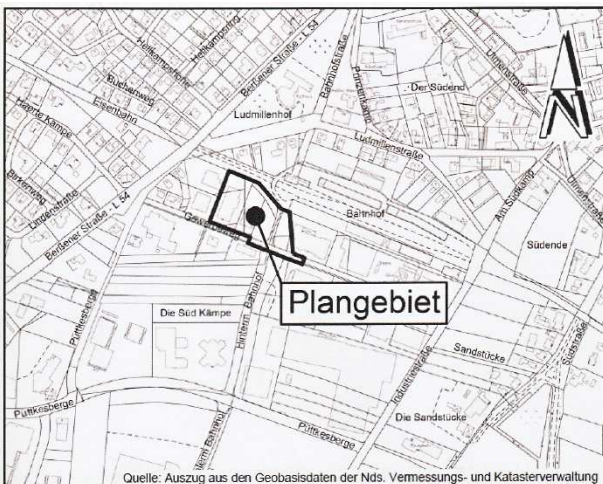
Salzbergen, 17.09.2018

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

**430 Bekanntmachung der Gemeinde Sögel; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 10. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 20.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 10. Änderung mit Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“; 10. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Flur I. OG, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 10. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

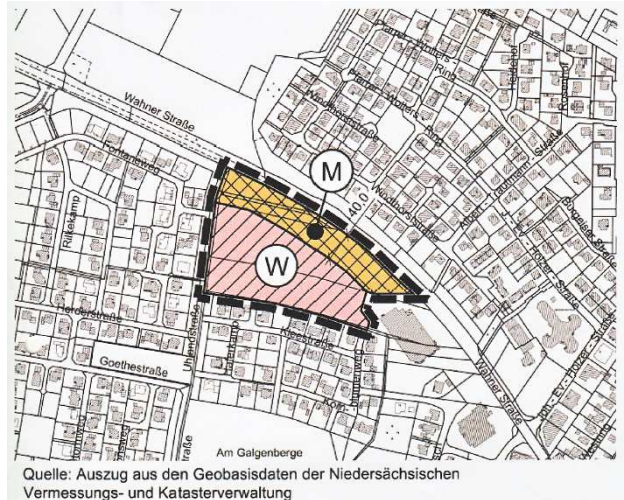
Sögel, 24.09.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

**431 Bekanntmachung der Samtgemeinde Sögel; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 23.08.2017 beschlossene 124. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.08.2018 – Aktenzeichen: 65-523-01/124 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel liegt südlich der „Wahner Straße“ im nordwestlichen Bereich der Ortslage in der Mitgliedsgemeinde Sögel. Das Plangebiet der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel soll zukünftig als „Gemischte Baufläche“ sowie „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan.



Die genehmigte Fassung der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.





Die genehmigte Fassung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des Geruchsmissionsgutachtens, der Baugrunduntersuchung, des wasserrechtlichen Konzeptes sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 12.09.2018

SAMTGEMEINDE SPELLE  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 434 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Rüschchen GmbH & Co. KG, Lathen); Bek. d. GAA Emden v. 14.09.2018 – L22.025.15/99/EMD17-097-01

Die Rüschchen GmbH & Co. KG, Hermann-Kemper-Str. 19A, 49762 Lathen, hat mit Schreiben vom 23.11.2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihres Abfallentsorgungsbetriebes am Standort 49762 Lathen, Gemarkung Lathen, Flur 8, Flurstücke 1/35 und 1/37 sowie Gemarkung Fresenburg, Flur 8, Flurstück 10/174, 10/190 und 10/158 beantragt.

Wesentlicher Bestandteil dieser Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott (Lagermenge max. 1.000 t).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort der Anlage liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“ der Gemeinde Lathen und ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar

Emden, 14.09.2018

STAATLICHES GEWERBE-  
AUFSICHTSAMT EMDEN  
Im Auftrag  
Lampe

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

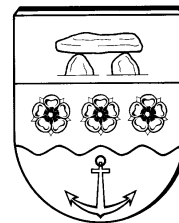
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.10.2018

Nr. 26

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
435 Bekanntmachung; Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung für die Direktwahl des Landrats am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland	322	445 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung 2019)	326
436 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Landrates 2019 gem. § 45b Abs. 4 NKWG	322	446 Flächennutzungsplanänderung Nr. 131 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen	326
437 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 03.07.2018	323	447 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter in der Samtgemeinde Freren	327
438 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Energiequelle GmbH, Bremen	323	448 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste	327
439 Bekanntmachung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Engelken, Haren (Ems)	323	449 Gemeinde Geeste – Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	329
440 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Prowind GmbH, Osnabrück	324	450 34. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 14.10.1975	329
441 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Austermann, Schapen	325	451 11. Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003	330
442 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Janssen, Haren	325	452 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Haselünne vom 14.12.1993	331
443 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Jürgens, Niederlangen	325	453 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung 2019)	332
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		454 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung 2019)	332
444 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung 2019)	326	455 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung 2019)	332

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
456	Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Vorkaufsrechtsatzung Nr. 2; „Burgstraße/nördlich der Bernd-Rosemeyer-Straße“	333
457	Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer erteilten Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Friedrich Busmann, Lingen (Ems)	333
458	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubörger (Hebesatzsatzung 2019)	334
459	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung 2019)	334
460	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017	334
461	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 45 „Am Markt/Am Pohlkamp“; 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	334
462	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung	335
463	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 99 „Schapener Straße/Zu den Kämpfen“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)	336
464	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“	336
465	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung 2019)	337
466	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wippingen (Hebesatzsatzung 2019)	337

## **C. Sonstige Bekanntmachungen**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **435 Bekanntmachung; Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung für die Direktwahl des Landrats am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland**

Gemäß § 7 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlordnung gebe ich nachfolgend die Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung für die Direktwahl des Landrats am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter:	Erster Kreisrat Martin Gerenkamp
Stellv. Kreiswahlleiter:	ltd. Kreisverwaltungsdirektor Michael Steffens
Anschriften:	Ordeniederung 1, 49716 Meppen oder Postfach 15 62, 49705 Meppen

Meppen, 28.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### **436 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Landrates 2019 gem. § 45b Abs. 4 NKWG**

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Landrates 2019

Gemäß § 45b Abs. 4 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

#### 1. Wahltag

Die Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland findet am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

#### 2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 45b Abs. 4 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 08.04.2019, 18.00 Uhr, bei der Kreiswahlleitung, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, einzureichen (§ 45a i. V. m. § 21 Abs. 2 NKWG).

#### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen des § 45d, § 45a i. V. m. § 21 ff. NKWG sowie des § 32 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO), in der zurzeit geltenden Fassung, hin.

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach § 45d Abs. 3 S. 1 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

#### 4. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl muss außerdem gem. § 45d Abs. 3 S. 2 NKWG von mindestens 330 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Wählergruppen sind diese Unterstützungsunterschriften jedoch gemäß § 45d Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

#### 5. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 4 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG). Die Beteiligung an der Direktwahl ist spätestens bis zum 25. Februar 2019 anzuzeigen.

Meppen, 09.10. 2018

DER KREISWAHLLLEITER  
 des Landkreises Emsland  
 Gerenkamp

### 437 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 03.07.2018

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

#### § 1

Die Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 03.07.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 18 vom 04.07.2018) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 04.10.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
 Landrat

### 438 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Energiequelle GmbH, Bremen

Mit Bescheid vom 06.09.2018 wurde der Antragstellerin, der Firma Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m, einer Gesamthöhe von 229,45 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von je 4,2 MW als Ersatz für 3 Anlagen des Typs Enercon E-58 auf den Grundstücken Gemarkung Esterwegen, Flur 55, Flurstücke 96, 97 und 102 erteilt. Auf Antrag der Firma Energiequelle GmbH wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2018 bis zum 29.10.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 10.10.2018

LANDKREIS EMSLAND  
 Der Landrat

### 439 Bekanntmachung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Engelken, Haren (Ems)

Herr Hermann Engelken, Tinner Weg 106, 49733 Haren (Ems), beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalles mit 52.000 Plätzen, zur Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 t), zum Anbau eines Abluftturmes und zum Einbau eines Schmutzwasserbehälters (12 m³) auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 109/3 der Gemarkung Emmeln.

Das geplante Vorhaben soll im Sommer 2019 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.) war für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (s. § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen bereits vom 23.01.2018 bis einschließlich dem 22.02.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der Antragsgegenstand, die Antragsunterlagen sowie die behördlichen Stellungnahmen sind, bis auf eine zusätzliche Erklärung über die Lagerung von Reinigungswasser und die geänderte Zusammenfassung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG a. F., unverändert geblieben.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 23.10.2018 bis einschließlich 22.11.2018 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden

montags  
bis donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr  
freitags 8:30 – 13:00 Uhr

- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), 3. OG (Flur), während der Dienststunden

montags  
bis donnerstags 8:00 – 16:00 Uhr  
freitags 8:00 – 12:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Brandschutzkonzept
- Keimgutachten
- Immissionsschutzgutachten
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind darüber hinaus als Serviceleistung auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde → Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Emsland und der Stadt Haren (Ems) bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.10.2018 beginnt und mit Ablauf des 27.12.2018 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Donnerstag, den 07.02.2019 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 07.02.2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die bereits im Rahmen des bisherigen Genehmigungsverfahrens (erste öffentliche Bekanntmachung) erhobenen Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.10.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### 440 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Prowind GmbH, Osnabrück

Mit Bescheid vom 03.09.2018 wurde der Antragstellerin, der Firma Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-136 mit einer Nabenhöhe von 132 m, einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Leistung von je 3,6 MW auf dem Grundstück Gemarkung Sögel, Flur 62, Flurstück 9/2 erteilt. Auf Antrag der Firma Prowind GmbH wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2018 bis zum 29.10.2018 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 10.10.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**441 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Austermann, Schapen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.06.2018	
Betreiber	Stall 1 + 2: Thomas Austermann Stall 3: Austermann KG Westfalendamm 2 48480 Schapen
Betriebsstandort (Adresse)	Westfalendamm 2 48480 Schapen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.06.2021	

**442 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Janssen, Haren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.08.2018	
Betreiber	Stall 1: Birgit Janssen Stall 2: Janssen GbR Stall 3 + 4: Janssen Tierhaltung KG Große Str. 47 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Str. 6 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.08.2021

**443 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Jürgens, Niederlangen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.06.2018	
Betreiber	Johannes Jürgens Pappelweg 1 49779 Niederlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Forststraße 77 49779 Niederlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum: 18.09.2018	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.06.2021	



## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 444 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Dersum am 15.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dersum wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

#### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dersum, 15.02.2018

GEMEINDE DERSUM

Coßmann  
Bürgermeister

-----

### 445 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Dörpen am 05.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dörpen wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

#### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dörpen, 05.03.2018

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdas  
Bürgermeister

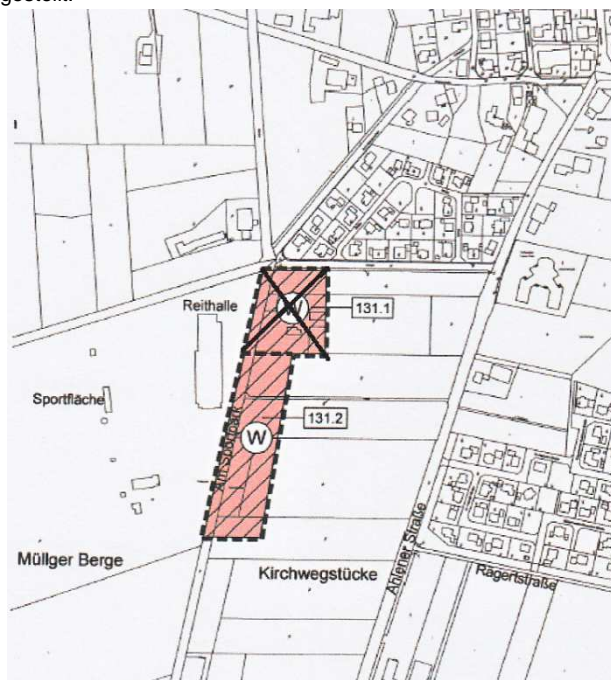
Wocken  
Gemeindedirektor

-----

### 446 Flächennutzungsplanänderung Nr. 131 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.09.2018, Az.: 65-610-502-01/131 – die Änderung Nr. 131 (Teilbereich 131.2) des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Dörpen – gem. § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 131.2 wirksam geworden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.





Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Flächennutzungsplanänderungen eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 26.09.2018

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

#### **447 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter in der Samtgemeinde Freren**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Samtgemeinde Freren am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

§ 7 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

n) Digitalfunkbeauftragter	25 €
o) Gemeindejugendfeuerwehrwart	30 €

##### § 2

§ 7 Absatz 3 der Satzung ändert sich wie folgt:

Die Zahl 50 wird durch die Zahl 100 ersetzt.

##### § 3

§ 9 Absatz 1 der Satzung ändert sich wie folgt:

„Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 215,00 €.“

##### § 4

§ 1 tritt zum 01.10.2018, § 2 rückwirkend zum 01.01.2018 und § 3 rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Freren, 27.09.2018

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

#### **448 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung basiert auf den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Kindergärten“ beim Landkreis Emsland.

##### § 1

Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Geeste stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kinderkrippen und altersübergreifenden Gruppen mit Sonderöffnungszeiten sowie für die Betreuung von Kindern ab einem Alter über drei Jahren über die beitragsfreie Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus.

##### § 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

##### § 3

Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich

1. nach dem Einkommen der Gebührensschuldner im vorletzten Kalenderjahr
2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder
3. nach der Zahl der beitragspflichtigen Kinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen

(2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt, längstens bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres und der damit verbundenen Beitragsfreiheit. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig.

#### § 4 Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte (Bruttoverdienst abzüglich Werbungskosten) laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres.

Sollte kein Steuerbescheid vorliegen, sind die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Entsprechen die Einkünfte, welche im Steuerbescheid ausgewiesen sind, nicht mehr den Tatsachen, sind ebenfalls die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Als Einkommen gelten insbesondere auch steuerfreie Einkünfte (z. B. aus geringfügiger Beschäftigung). Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind Gebührenschuldner beide Lebenspartner. Negative Einkünfte bleiben in der Berechnung unberücksichtigt.

a) Es ergeben sich folgende Staffelungen:

Kita-Beiträge für Kinder <u>unter</u> drei Jahren pro Monat					
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Stunden – Kernbetreuung			
		4	5	6	8
I	bis 25.565,00 Euro	63,50 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	76,50 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	97,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
IV	über 51.129,00 Euro	127,50 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

Beiträge für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder <u>unter</u> drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsbeitrag je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung <u>unter</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	Betreuung <u>über</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
I	bis 25.565,00 Euro	6,00 €	8,00 €
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	7,00 €	
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	8,50 €	
IV	über 51.129,00 Euro	10,00 €	

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsbeitrag je 1/2 Stunde pro Monat
		Betreuung <u>über</u> 8 Stunden pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
Einkommensunabhängig		8,00 €

- b) Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind um monatlich 5,00 €. Bei Sonderöffnungszeiten wird diese Ermäßigung nicht gewährt.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie eine emsländische Kindertagesstätte, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gemäß a) in Verbindung mit b) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Kinder, die auf Grund der Beitragsfreiheit von der Zahlung befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden nicht berücksichtigt.

- d) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen den zu entrichtenden Elternbeitrag nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich III, einen Zuschussantrag stellen.
- e) Sollten weitere Angebote im Laufe eines Kindergartenjahres hinzukommen, werden die Gebühren nach den Richtlinien des Landkreises Emsland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- f) Weicht das tatsächliche Einkommen im Aufnahmejahr um mehr als 10 % von dem nach Absatz 1 zu berücksichtigten Einkommen ab, erfolgt ab Antragstellung eine Neufestsetzung der Gebühren.

#### § 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut Steuerbescheid zu Grunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Geeste die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

#### § 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei Nutzung von Sonderöffnungszeiten bei einer Betreuung von über 8 Stunden pro Tag endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Beitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01.08. – 31.07. des darauffolgenden Jahres), auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu zahlen. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, wird der Beitrag anteilig berechnet.

Der Kindergartenbeitrag ist am 15. des laufenden Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeinde Geeste zu überweisen. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

#### § 7 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Geeste zu stellen.

#### § 8 Abmeldung von Amts wegen

(1) Ein Kind soll von der Leitung einer Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn

- a) es länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt und die Gebührenpflichtigen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll.
- b) sich die Gebührenpflichtigen nach vorausgehender Mahnung durch die Gemeinde Geeste mit der Zahlung des Elternbeitrages mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
- c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z. B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

(2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 9  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste“ vom 13.05.2008 in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Geeste, 27.09.2018

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

-----

**449 Gemeinde Geeste – Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr**

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die nachfolgenden Flurstücke in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 27.09.2018 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das Flurstück 249/1 tlw., Flur 30, Gemarkung Geeste und das Flurstück 121 tlw., Flur 29, Gemarkung Geeste werden dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet. Die angebundenen fußläufigen Verbindungen sollen der Aufnahme des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs dienen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, zu richten.

Geeste, 28.09.2018

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

-----

**450 34. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 14.10.1975**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112 und 113), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 14.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.1993, beschlossen.

I.

Die zuletzt durch Satzung vom 16.06.2016 geänderte Karte (Anlage nach § 2 Abs. 1) wird um die dieser Änderungssatzung als Anlagen beigefügten rot gekennzeichneten Kartenteile ergänzt.

Folgende Straßenteile werden dadurch in die städtische Straßenreinigung einbezogen:

Stadtkern

Vom-Stein-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis einschließlich Haus-Nr. 12 (Flurstück 656), südliche Seite Einengung vor Haus-Nr. 11 (Flurstück 675)

Windthorststraße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis Haus-Nr. 12a (Teilbereich)

Von-Galen-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis Flurstück 633/3 (Teilbereich) einschließlich der Einmündungsbereiche in die Stichstraße (Flurstück 626) sowie die Stichstraße mittig, vom Einmündungsbereich in den Reinersweg bis Haus-Nr. 28 (Flurstück 599, Teilbereich), südliche Seite Einengung vor Hausnummer 3 (Flurstück 646) und der westliche Einmündungsbereich in den Reinersweg (Flurstück 616, Teilbereich)

Reinersweg

Der Brückeneinmündungsbereich beidseitig, westliche Seite von Haus-Nr. 1 bis zur Einmündung in die Straße An der Tenge einschließlich der nördlichen Seite der Stichstraße (Flurstück 592) bis zum Flurstück 587 sowie der südliche Einmündungsbereich, östliche Seite vor Haus-Nr. 2 (Teilbereich), Einengungen gegenüber Haus-Nr. 9 (Flurstück 637), vor Flurstück 618 und der Einmündungsbereich in die Straße An der Tenge

Thyssenstraße

Beidseitig die Stichstraße zu den Grundstücken Haus-Nrn. (gerade) 6 bis 20

Altenberge

Schützenweg

Nördliche Seite gegenüber dem Einmündungsbereich der Heinrich-Wobken-Straße (Flurstück 200, Teilbereich), südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Klaus-Jost-Straße bis Haus-Nr. 15 (Teilbereich)

Heinrich-Wobken-Straße

Westliche Seite die Einmündungsbereiche in die Tengestraße und in den Schützenweg sowie die Einengung vor Haus-Nr. 3, östliche Seite vom Einmündungsbereich in die Tengestraße bis zum Einmündungsbereich in den Schützenweg

Wesuwe

Im Flach

Westliche Seite die Einmündungsbereiche in den Felkenweg und in die Straße Bergkamp sowie die Einengung vor Haus-Nr. 9/9a, östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Felkenweg bis einschließlich Haus-Nr. 12 (Flurstück 511)

Felkenweg

Nördliche Seite der Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße, Einengungen vor Flurstücke 436/6 und 417, gegenüber Flurstück 74, vor Flurstücke 447 und 510, südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zum Flurstück 76 (Teilbereich), Einengungen vor Flurstücke 77 und 78/79

Der Eintrag der Pfarrer-Nölker-Straße wird aufgrund von Straßenbaumaßnahmen wie folgt neu gefasst:

Pfarrer-Nölker-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zur Einmündung in das querende Teilstück der Pfarrer-Nölker-Straße, südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zum Flurstück 45/2 sowie von Haus-Nr. 1 (Teilbereich) bis Haus-Nr. 4

II.

Emmeln

Ein Straßenteil der Gerh.-Book-Straße wird aufgrund fehlender Reinigungsmöglichkeit aus der Anlage gestrichen:

Gerh.-Book-Straße

Westliche Seite die Stichstraße zu Grundstücken Haus-Nr. 6 und Haus-Nr. 8 beidseitig

III.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 25.09.2018

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

Hinweis: Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, Zimmer 207, 49733 Haren (Ems), zur Einsicht aus.

## 451 11. Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003

Aufgrund § 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003 erlassen.

I.

Das zuletzt durch Verordnung vom 16.06.2016 geänderte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Straßen/Straßenteile gestrichen:

Stadtkern

Vom-Stein-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis einschließlich Haus-Nr. 12 (Flurstück 656), südliche Seite Einengung vor Haus-Nr. 11 (Flurstück 675)

Windthorststraße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis Haus-Nr. 12a (Teilbereich)

Von-Galen-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Landegger Straße bis Flurstück 633/3 (Teilbereich) einschließlich der Einmündungsbereiche in die Stichstraße (Flurstück 626) sowie die Stichstraße mittig, vom Einmündungsbereich in den Reinersweg bis Haus-Nr. 28 (Flurstück 599, Teilbereich), südliche Seite Einengung vor Hausnummer 3 (Flurstück 646) und der westliche Einmündungsbereich in den Reinersweg (Flurstück 616, Teilbereich)

Reinersweg

Der Brückeneinmündungsbereich beidseitig, westliche Seite von Haus-Nr. 1 bis zur Einmündung in die Straße An der Tenge einschließlich der nördlichen Seite der Stichstraße (Flurstück 592) bis zum Flurstück 587 sowie der südliche Einmündungsbereich, östliche Seite vor Haus-Nr. 2 (Teilbereich), Einengungen gegenüber Haus-Nr. 9 (Flurstück 637), vor Flurstück 618 und der Einmündungsbereich in die Straße An der Tenge

Thyssenstraße

Beidseitig die Stichstraße zu den Grundstücken Haus-Nrn. (gerade) 6 bis 20

Altenberge

Schützenweg

Nördliche Seite gegenüber dem Einmündungsbereich der Heinrich-Wobken-Straße (Flurstück 200, Teilbereich), südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Klaus-Jost-Straße bis Haus-Nr. 15 (Teilbereich)

Heinrich-Wobken-Straße

Westliche Seite die Einmündungsbereiche in die Tengestraße und in den Schützenweg sowie die Einengung vor Haus-Nr. 3, östliche Seite vom Einmündungsbereich in die Tengestraße bis zum Einmündungsbereich in den Schützenweg

Wesuwe

Im Flach

Westliche Seite die Einmündungsbereiche in den Felkenweg und in die Straße Bergkamp sowie die Einengung vor Haus-Nr. 9/9a, östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Felkenweg bis einschließlich Haus-Nr.12 (Flurstück 511)

Felkenweg

Nördliche Seite der Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße, Einengungen vor Flurstücke 436/6 und 417, gegenüber Flurstück 74, vor Flurstücke 447 und 510, südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zum Flurstück 76 (Teilbereich), Einengungen vor Flurstücke 77 und 78/79

Der Eintrag der Pfarrer-Nölker-Straße wird aufgrund von Straßenbaumaßnahmen wie folgt neu gefasst:

Pfarrer-Nölker-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zur Einmündung in das querende Teilstück der Pfarrer-Nölker-Straße, südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Wesuweer Hauptstraße bis zum Flurstück 45/2 sowie von Haus-Nr. 1 (Teilbereich) bis Haus-Nr. 4

Pastor-Nieland-Weg (umbenannt)

II.

b) Es werden folgende Straßen/Straßenteile neu aufgenommen:

Stadtkern

Beethovenstraße

Östliche Verlängerung der Straße (Planstraße C des Bebauungsplans „Nördlich der Adenauerstraße, Teil II“)

Carl-Orff-Straße

Haydnstraße

Ottomeyerstraße

Emmeln

Gerh.-Book-Straße

Westliche Seite die Stichstraße zu Grundstücken Haus-Nrn. 6, 6a, 8, 8a beidseitig

Am Buchenwäldchen

Nördliche Verlängerung der Straße (Planstraße C des Bebauungsplans „An der Nelkenstraße, Teil II“)

Kornblumenweg

Wesuwe

Pfarrer-Nieland-Straße

III.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 25.09.2018

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

## 452 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Haselünne vom 14.12.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Der § 4 – Staffelung der Gebühren – erhält folgende Fassung:

- Ab dem Kita-Jahr 2018/2019 endet die Beitragspflicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Für Kinder, die den Hort besuchen, gilt diese Regelung nicht.
- Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die aktuellen Einkünfte sind zu berücksichtigen, wenn sich grundlegendes verändert hat oder verändert, besonders Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder Änderung der Berufstätigkeit (wie Doppelverdienst der Partner). Die Einkommensverhältnisse werden regelmäßig neu überprüft.

#### Kita-Beiträge für Kinder unter drei Jahren pro Monat

	4 Std. tägl.	5 Std. tägl.	6 Std. tägl.	8 Std. tägl.
Einkünfte bis 25.565 €	63,50 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
ab 25.566 € bis 38.347 €	76,50 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
ab 38.348 € bis 51.129 €	97,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
ab 51.130 €	127,50 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

- Für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt sich der Kindertagesstättenbeitrag um je 5,00 Euro.
- Sofern mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben Kindertagesstätte oder in verschiedenen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- Für die Betreuung in den Sonderöffnungszeiten werden folgende Beiträge je ½ Zeitstunde/Monat festgesetzt.

#### Kinder unter drei Jahren

	bei Betreuung <u>unter 8 Std.</u> pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	bei Betreuung <u>über 8 Std.</u> pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
Einkünfte		
bis 25.565 €	6,00 €	
ab 25.566 € bis 38.347 €	7,00 €	8,00 €
ab 38.348 € bis 51.129 €	8,50 €	
ab 51.130 €	10,00 €	

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahresbei Betreuung über 8 Std. pro Tag einsch. Sonderöffnungszeiten

Einkommensunabhängig 8,00 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Haselünne, 27.09.2018

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer  
Bürgermeister**453 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung 2019)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Heede am 21.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Heede wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

## § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Heede, 21.03.2018

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann  
Bürgermeister**454 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung 2019)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Kluse am 22.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Kluse wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

## § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kluse, 22.03.2018

GEMEINDE KLUSE

Borchers  
Bürgermeister**455 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung 2019)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Lehe am 05.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lehe wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |



## § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lehe, 05.03.2018

GEMEINDE LEHE

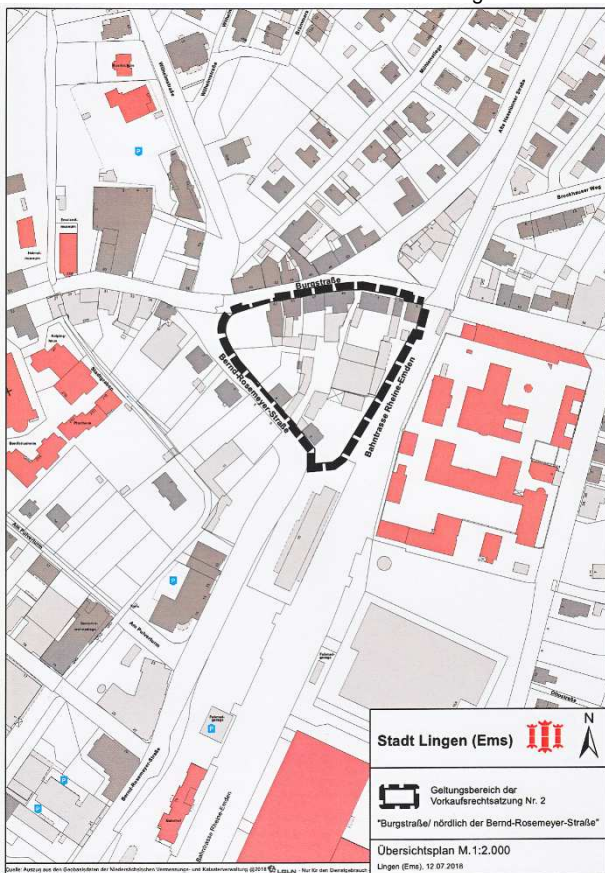
Mardink  
Bürgermeister

## 456 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Vorkaufsrechtssatzung Nr. 2; „Burgstraße/nördlich der Bernd-Rosemeyer-Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o. g. Satzung am 23.08.2018 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 20.09.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 457 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung einer erteilten Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Friedrich Busmann, Lingen (Ems)

Mit Bescheid vom 10.10.2018 wurde dem Antragsteller, Herrn Friedrich Busmann, Rottumer Str. 10, 49811 Lingen (Ems), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalls mit 16.854 Plätzen mit betoniertem Scharraum und Freilandhaltung, die Errichtung von zwei Futtermittelsilos, der Einbau eines Auffangbehälters für Schmutzwasser, der Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage sowie der Anbau eines überdachten Scharraumes an den vorhandenen Legehennenstall auf dem Grundstück Flur 103, Flurstück 9 der Gemarkung Bramsche erteilt. Die Gesamtanlage hat eine Kapazität von 43.854 Legehennenplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14 – 16, 49808 Lingen (Ems), einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 17.10.2018 bis 30.10.2018 bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems), während der Dienststunden des Bürgerbüros eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) unter [www.lingen.de](http://www.lingen.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Stadt Lingen (Ems) (Tel.-Nr.: 0591/9144-639) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lingen (Ems), 10.10.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Altmeppen  
Erster Stadtrat

#### 458 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubörger (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Neubörger am 13.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

##### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neubörger wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

##### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neubörger, 13.02.2018

GEMEINDE NEUBÖRGER

Langen Gemeindedirektor	Müller Bürgermeister
----------------------------	-------------------------

#### 459 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Neulehe am 04.04.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

##### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neulehe wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

##### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neulehe, 04.04.2018

GEMEINDE NEULEHE

Gansefort  
Bürgermeister

#### 460 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und in seiner Sitzung am 27.09.2018 dem Betriebsleiter die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2017 zusammen mit dem Prüfbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes und dem Lagebericht des Haushaltsjahres 2017 in der Zeit vom 22.10.2018 bis 30.10.2018 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 28.09.2018

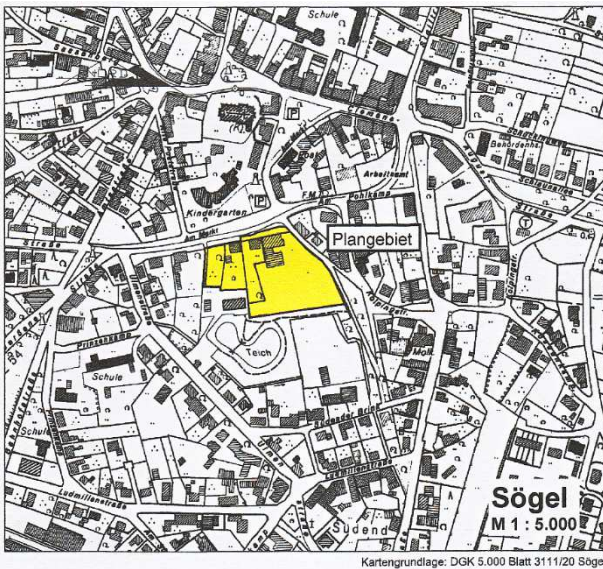
STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

#### 461 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 45 „Am Markt/Am Pohlkamp“; 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 45 „Am Markt/Am Pohlkamp“; 1. Änderung mit Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Am Markt/Am Pohlkamp“; 1. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Flur I. OG, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Am Markt/Am Pohlkamp“; 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

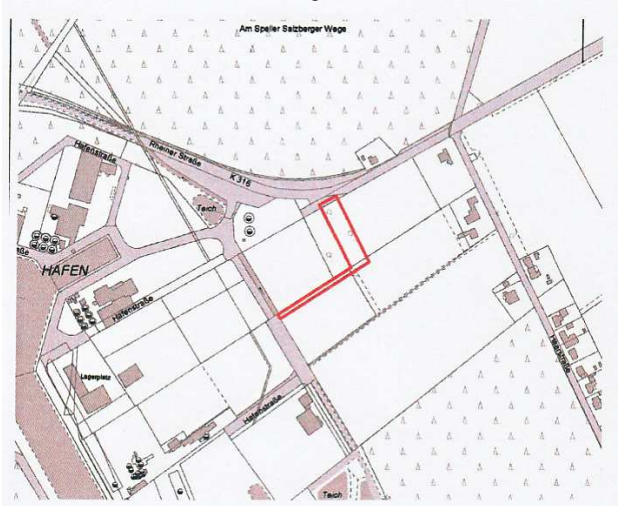
Sögel, 01.10.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## 462 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ – 1. Änderung und Erweiterung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 28.09.2018

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister





Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 08.10.2018

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

#### **465 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung 2019)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Walchum am 08.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

##### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Walchum wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

##### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Walchum, 08.03.2018

GEMEINDE WALCHUM

Milch  
Bürgermeister

#### **466 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wipplingen (Hebesatzsatzung 2019)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S.2074) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Wipplingen am 12.04.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

##### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wipplingen wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

##### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 ff..

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wipplingen, 12.04.2018

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdas  
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

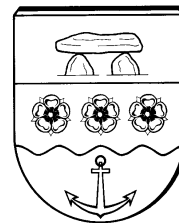
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 30.10.2018

Nr. 27

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>					
467	Sitzung des Feuerschutzausschusses	341	476	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Hüer, Meppen	344
468	Bekanntmachung über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ im Gebiet der Gemeinde Heede nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)	341	477	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd und Sylvia Möring, Lorup	344
469	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bögemann, Dersum	341	478	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andre Niehaus, Markhausen; Betriebsstandort: Vrees	344
470	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, Betriebsstandort: Haselünne, (Ländener Str.)	342	479	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schepergerdes und Schulte, Meppen	345
471	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, Betriebsstandort: Haselünne (Lingener Str.)	342	480	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernd Vähning, Werlte	345
472	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, Betriebsstandort: Haselünne, (Westerlohmühlen)	342	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
473	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Duisen, Herzlake	343	481	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ der Gemeinde Dörpen	346
474	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Geers, Geeste	343	482	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Dählen“ der Gemeinde Dörpen	346
475	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Hermann und Christian Hagengers, Meppen	343	483	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Richters Esch – I“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)	347
			484	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Freren	347
			485	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Freren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben; Anlage: Gebührentarif	351

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>		<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
486	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2018	353	500	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 17 „Industriegebiet“, 5. Änderung	370
487	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haverbecker Esch“, Ortschaft Bückelte, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	354	501	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 34 „Neuenkirchener Straße“, 1. vereinfachte Änderung	370
488	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40.1 „Industriegebiet Ländener Straße“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	354	502	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Werlte (Hebesatzsatzung)	371
489	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31.5 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Lathen	355	503	Hundesteuersatzung der Stadt Werlte ab dem 01.01.2019	371
490	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lathen	355	504	Stadt Werlte – Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.09.2018	374
491	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 111, Änderung Nr. 1, Ortsteil Holthausen mit Örtlicher Bauvorschrift; Baugebiet: „Östlich der Biener Straße“	359	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
492	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 13, Änderung Nr. 3, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Oberhofstraße und Rehtränke“	360			
493	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lorup (Hebesatzsatzung)	361			
494	Hundesteuersatzung der Gemeinde Lorup ab dem 01.01.2019	361			
495	Gemeinde Lorup – Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.10.2018	364			
496	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 3. Änderung	368			
497	Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Nördlich der Drosselgasse“ (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB)	368			
498	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2018	369			
499	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 17 „Industriegebiet“, 4. vereinfachte Änderung	369			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 467 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Donnerstag, dem 01.11.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 12.04.2018
  5. Erhöhung der Ausbilderentschädigung für Kreisausbilder
  6. Einsatzkonzeption zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignis)
  7. Neugliederung der Katastrophenschutzeinheiten im Sanitäts-, Betreuungs- und Wasserrettungsdienst
  8. Zuschuss für Netzersatzanlagen
  9. Moorbrand auf der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 in Meppen – aktueller Sachstand
  10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  11. Anfragen und Anregungen
  12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16.30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 16.10.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 468 Bekanntmachung über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ im Gebiet der Gemeinde Heede nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)

Der Rat der Gemeinde Heede hat die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen und bei mir einen Antrag auf Neugründung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ gestellt.

Der neu zu gründende Verband soll das im Verbandsgebiet gelegene Wirtschaftswegenetz von 67,7 km in seine Herstellungsbzw. Ausbaupflicht übernehmen und die Gewässer III. Ordnung mit einer Länge von 31,5 km, die linienhaften Grünanlagen von 26,7 km sowie die flächenhaften Grünanlagen von 1,98 ha unterhalten, die bisher von der Teilnehmergeinschaft Heede-Emspolder unterhalten wurden. Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet Heede. Die Größe (Fläche) des Verbandes beträgt rd. 3.110 ha. Die Teilnehmergeinschaft Heede-Emspolder soll nach Aufnahme der Verbandstätigkeit aufgelöst werden.

Die Gründungsunterlagen vom 08.11.2017 bzw. 07.03.2018, bestehend aus Plan und Umfang des Unternehmens, Verbandsgebiet, Aufgaben des Verbandes, Kostenanschlag, Finanzierung, Darstellung der Zweckmäßigkeit, Satzungsentwurf, Verzeichnis der Beteiligten, Verzeichnis der Anlagen des Verbandes und Stimmenverhältnis

liegen in der Zeit vom 29.10. – 30.11.2018

im Gebäude der Samtgemeinde Dörpen, Fachbereich Bauen (Zimmer 409), Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, während der Sprechzeiten:

Montag			
bis Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr		
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen.

Die im Verzeichnis der Beteiligten aufgeführten Grundstückseigentümer sollen mit den aufgeführten Flurstücken Mitglieder des neuen Verbandes werden.

Anträge sowie Einwendungen von Beteiligten müssen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Verhandlungstermin oder vorher bei der Samtgemeinde Dörpen, Fachbereich Bauen (Zimmer 409), Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, oder beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Zimmer 534), Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vorgebracht werden.

Es erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung über den Verhandlungstermin der Beteiligten zur Beschlussfassung über die Errichtung des Verbandes sowie über den Plan und die Satzung.

Meppen, 17.10.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 469 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bögemann, Dersum

#### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.10.2018

Betreiber	Hermann Bögemann jun. (Stall 1) H & H Bögemann GbR (Stall 2) Hauptstr. 2 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Janouverweg 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.10.2021

-----

**470 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, Betriebsstandort: Haselünne, (Lähdener Str.)**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.10.2018							
Betreiber	Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG Gewerbering 31a 49393 Lohne						
Betriebsstandort (Adresse)	Lähdener Straße 49740 Haselünne						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen						
<b>Fazit:</b>							
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.10.2021							

-----

**471 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, Betriebsstandort: Haselünne (Lingener Str.)**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.10.2018							
Betreiber	Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG Gewerbering 31a 49393 Lohne						
Betriebsstandort (Adresse)	Lotterfeld 30 49740 Haselünne						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen						
<b>Fazit:</b>							
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.10.2021							

-----

**472 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, Betriebsstandort: Haselünne, (Westerlohmühlen)**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.10.2018	
Betreiber	Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG Gewerbering 31a 49393 Lohne
Betriebsstandort (Adresse)	Westerlohmühlen 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.10.2021

**473 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Duisen, Herzlake**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.10.2018**

Betreiber	Ralf Duisen (1000 Mastschweine) Duisen GbR (1000 Mastschweine) Bernd Duisen (Alter Maststall) Im Esch 2 49770 Herzlake
Betriebsstandort (Adresse)	Im Esch 2 49770 Herzlake
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.10.2021

**474 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Geers, Geeste**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.09.2018**

Betreiber	Hermann Geers Neustadt 9 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Meppener Straße 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.09.2021

**475 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Hermann und Christian Hagengers, Meppen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.09.2018**

Betreiber	Stall 1: Hermann Hagengers Stall 2: Christian Hagengers Auf der Heide 11 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Weststraße 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.09.2021

**476 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Hüer, Meppen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.07.2018**

Betreiber	Stall 1: Heinrich Hüer Stall 2: Simon Hüer Süd-Nord-Str. 5 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Straße 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.07.2021

**477 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd und Sylvia Möring, Lorup**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.09.2018**

Betreiber	Gerd Möring (Stall 1) Gerd & Sylvia Möring GbR (Stall 2) Kolpingstr. 13 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Roten Steine 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.09.2021

**478 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andre Niehaus, Markhausen; Betriebsstandort: Vrees**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.08.2018**

Betreiber	Andre Niehaus Markhauser Kämpen 5 26169 Markhausen
Betriebsstandort (Adresse)	Witte Moor 49757 Vrees
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.08.2021

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.09.2020

**479 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schepergerdes und Schulte, Meppen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.09.2018	
Betreiber	Stall 1 – 3: Schepergerdes Mast GbR Feuerstiege 6 49716 Meppen Stall 4 + 5: Christoph Schepergerdes GbR Feuerstiege 6 49716 Meppen Stall 6 – 8: Willi und Stefan Schulte GbR Hohe Str. 4 49716 Meppen Stall 9: Stefan Schulte Hohe Str. 4 49716 Meppen Stall 10: Willi Schulte Hohe Str. 4 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Heidkampstraße 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**480 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernd Vähning, Werlte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.09.2018					
Betreiber	Bernd Vähning Schulstraße 40 49757 Werlte				
Betriebsstandort (Adresse)	Klinkerstr. 49757 Werlte				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.09.2021					

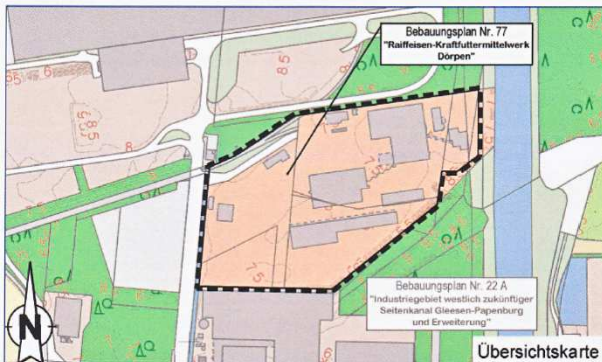
## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 481 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ der Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 25.09.2018 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 77 „Raiffeisen-Kraftfuttermittelwerk Dörpen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 18.10.2018

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

### 482 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Dählen“ der Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 25.09.2018 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 79 „Dählen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

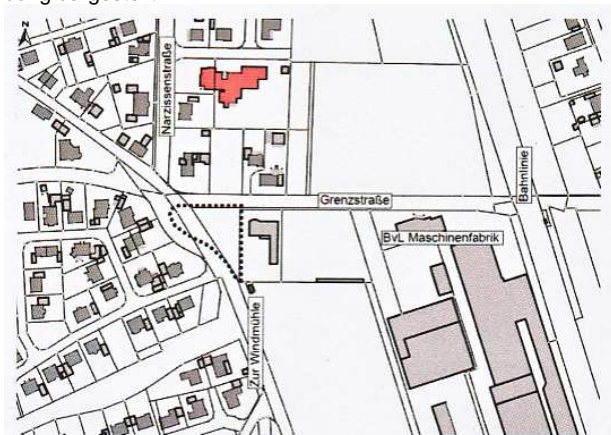
Dörpen, 25.10.2018

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

### 483 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Richters Esch – I“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.10.2018

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

### 484 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Freren

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018. (Nds. GVBl. S. 95) hat der Samtgemeinderat folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Freren beschlossen:

#### § 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Freren. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Anderverne, Beesten, Freren, Messingen und Thuine unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Freren und Thuine sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Anderverne, Beesten und Messingen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

#### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

#### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

#### § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### § 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Samtgemeinde) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und der Digitalfunkbeauftragten oder dem Digitalfunkbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

#### § 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

## (3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

## (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

## (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

## (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Freren oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

## (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

## (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

## (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

## (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

## (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

## (3) Über den dem Samtgemeinderat nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

## (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer

1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.



Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

#### § 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

#### § 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### § 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

#### § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr.
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Freren vom 23. April 1998 außer Kraft.

Freren, 27.09.2018

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

#### **485 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Freren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 27. September 2018 folgende Satzung beschlossen:



## § 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Freren wird durch die Feuerwehrsatzung vom 27.09.2018 festgelegt.

## § 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Freren Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

## § 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 4 – Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende [und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten].

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## § 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Freren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Freren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nebst Kosten- und Gebührentarif vom 13. Mai 2003 außer Kraft.

Freren, 27.09.2018

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Gebührentarif  
gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Freren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren je halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	13,00 Euro
1.2	Für gestellte Brandsicherheitswachen pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	13,00 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen <sup>1</sup>	
2.1	Löschfahrzeuge (LF, HLF)	95,00 Euro
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	95,00 Euro
2.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,00 Euro
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	50,00 Euro
2.5	Sonstige Fahrzeuge	Analog 2.1 – 2.4
3.	Verbrauchsmaterialien, Löschmittel, Bindemittel usw.	Wiederbeschaffungspreis
4.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	300,00 Euro
5.	Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung	
5.1	Grundbetrag	300,00 Euro
5.2	Zuzüglich der tatsächlichen Abwesenheit des Personals nach Ziffer 1. und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

<sup>1</sup>Mit den nachstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

## 486 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	20.284.000	705.000		20.989.000
ordentliche Aufwendungen	20.274.000	55.100		20.329.100
außerordentliche Erträge	350.000	150.000		500.000
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.453.600	705.000		20.158.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.033.700	55.100		18.088.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.556.500	1.051.000		6.607.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.713.700	1.700.900		9.414.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.243.300		966.000	1.277.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.506.000		966.000	540.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.253.400	1.756.000	966.000	28.043.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.253.400	1.756.000	966.000	28.043.400

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Wertgrenzen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG und § 19 Abs. 4 KomHKVO werden nicht geändert.

Haselünne, 27.09.2018

## STADT HASELÜNNE

Werner Schräer  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.10.2018 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Haselünne liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.11.2018 bis 13.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

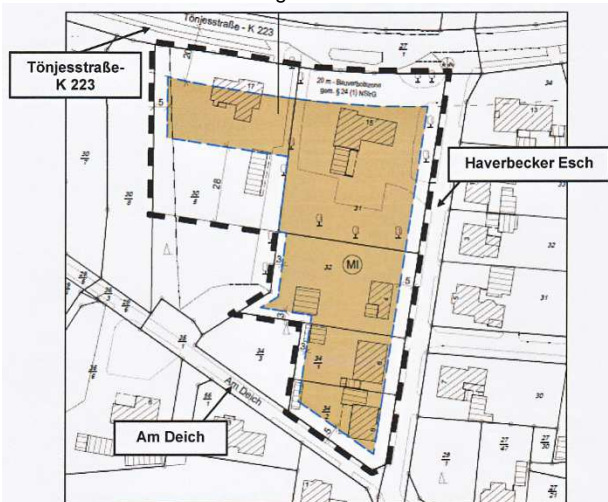
Haselünne, 22.10.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

#### 487 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haverbecker Esch“, Ortschaft Bückelte, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“, Ortschaft Bückelte, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“, Ortschaft Bückelte, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

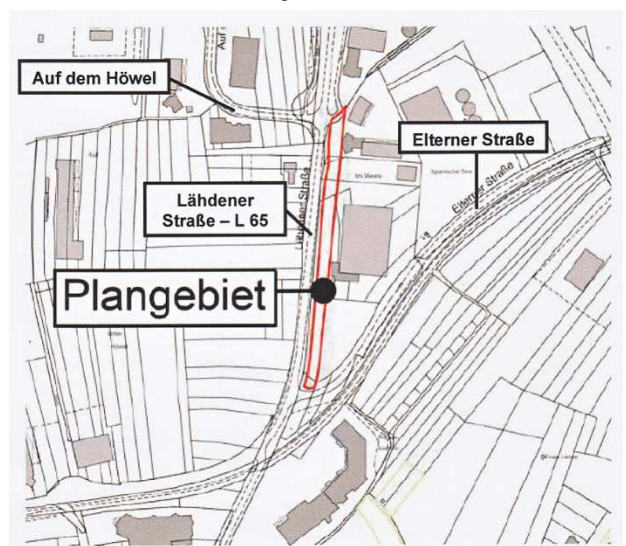
Haselünne, 24.10.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

#### 488 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40.1 „Industriegebiet Lähdener Straße“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 10.1 „Industriegebiet Lähdener Straße“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 40.1 „Industriegebiet der Lähdeener Straße“, 1. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haselunne.de](http://www.haselunne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 24.10.2018

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

#### 489 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31.5 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 31.5 „Kleiner Esch“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut und wird von der „Molkestraße“ und „Melstruper Straße“ begrenzt; der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan Nr. 31.5 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Lathen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 31.5 „Kleiner Esch“ kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 24.10.2018

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

#### 490 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lathen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lathen beschlossen:

##### § 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Lathen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Lathen und Sustrum unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

##### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Sie/er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in.

##### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der/dem Ortsbrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die/der Ortsbrandmeister/in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen).

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Ortsbrandmeister/in können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpfllicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die/der Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die/den Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NBrandSchG,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 NBrandSchG,

- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG (Sicherstellung der Funkversorgung).

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der/dem Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
- b) der/dem stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in, den Ortsbrandmeistern/innen, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen, als Beisitzer/innen kraft Amtes,
- c) dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, der/dem Schriftwart/in und der/dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer/innen.

- (3) Die Beisitzer/innen werden auf Vorschlag der genannten Gemeindekommandomitglieder von der/dem Gemeindebrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger/innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden.

- (4) Der/die Gemeindebrandmeister/in kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (5) Der/die Gemeindebrandmeister/in kann die Beisitzer (Abs. 2 Buchstabe c) und die Träger/in anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindekommando wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindegemeinschaft oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

#### § 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die/den Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a – j aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.



## (2) Das Ortskommando besteht aus

- a. der/dem Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
- b. der/dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister/in,
- c. den taktischen Einheiten mit der zu berücksichtigenden Anzahl der Funktionen und
- d. eine Personalreserve von mindestens einer Person auf jede zu besetzende Funktion.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c und d werden von der/dem Ortsbrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

## (3) Das Ortskommando wird von der/dem Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die/der Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/der Gemeindebrandmeister/in kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

Die/der Ortsbrandmeister/in kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d Träger/innen anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

## (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der/dem Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

## (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die/der Gemeindebrandmeister/in, die/der Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

## (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

## (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

## (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

## (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

## (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister/in und der/dem Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Gemeindebrandmeister/in sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

## (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

## (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der/dem jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.

## (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird im Rat der Samtgemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

## (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

## (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die/der Ortsbrandmeister/in hat die Samtgemeinde über die/den Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Die/der Ortsbrandmeister/in kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG (Verschwiegenheitspflicht) erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

#### § 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten (§ 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG).

Angehörige der Einsatzabteilung können auch auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

#### § 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der/des Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### § 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 15 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die/den Ortsbrandmeister/in befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

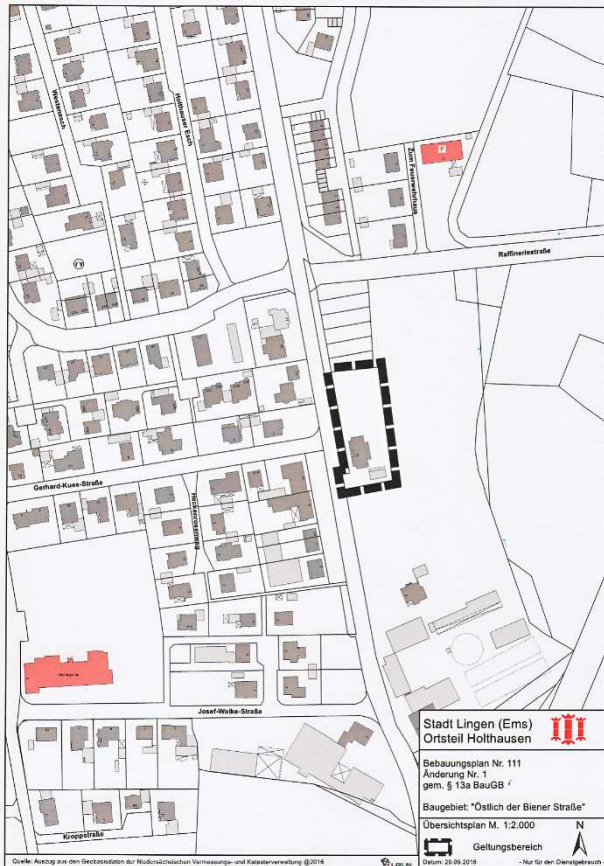
#### § 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos.



Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 22.10.2018

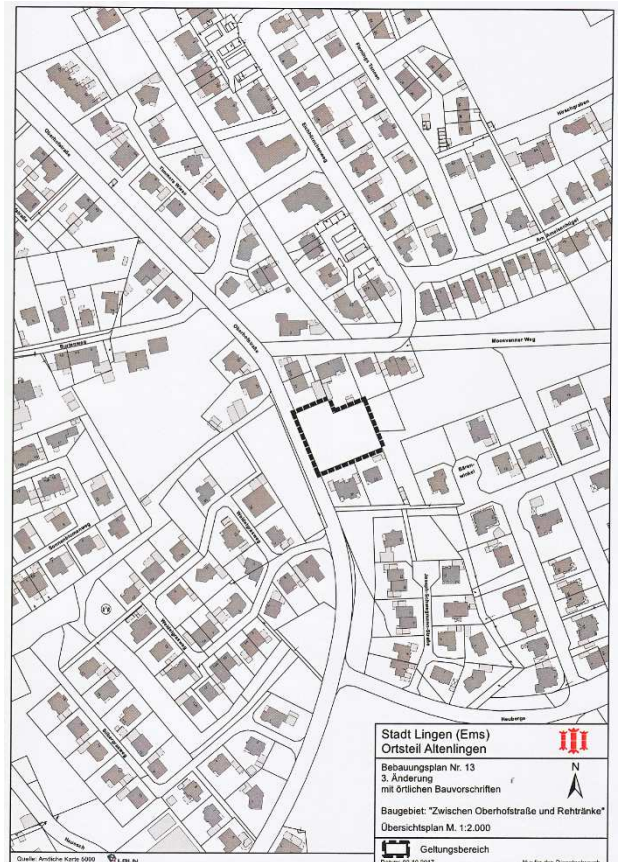
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 492 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 13, Änderung Nr. 3, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugelände: „Zwischen Oberhofstraße und Rehtränke“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 27.09.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 24.10.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

#### 493 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lorup (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lorup in seiner Sitzung am 11.10.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

##### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lorup wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer                              |           |
| Grundsteuer A                               |           |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 340 v. H. |
| Grundsteuer B                               |           |
| für Grundstücke                             | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                            | 340 v. H. |

##### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lorup, 11.10.2018

GEMEINDE LORUP

Helmer  
Bürgermeister

#### 494 Hundesteuersatzung der Gemeinde Lorup ab dem 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lorup in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

##### § 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Lorup.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund in eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugekaufter Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, abgegeben wird.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

##### § 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für den 1. Hund  | 30,00 Euro  |
| b) für den 2. Hund  | 36,00 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund  | 45,00 Euro  |
| d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer jährlich | 450,00 Euro |

- (2) Hunde, für die

- Steuerfreiheit (§ 4) oder
- Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird,
- sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 7) gehören,

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 6) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c werden die gefährlichen Hunde (§ 3) mitgerechnet.

##### § 3

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,



4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der Gemeinde Lorup anzuzeigen.

#### § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die gehalten werden von
  - a) Forstbeamten und -angestellten sowie Forstschutzbeauftragten, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
  - b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für die Hunde der unter Ziff. b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind.

2. Blindenführhunde,
3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.
4. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.
5. Hunde, die aus dem Tierheim erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 12 Monate der Haltung. Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 NHundG gestellt worden ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

#### § 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche
  - Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und
  - von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

#### § 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Gemeinde Lorup anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde der dreifache Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

#### § 7a Steuerermäßigung für Rettungs- oder Suchhunde

- (1) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für Hunde, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Steuerermäßigung nach § 7a Absatz 1 wird für gefährliche Hunde nach § 3 nicht gewährt.

#### § 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
  2. im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeinde Lorup auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Lorup zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Lorup anzuzeigen.

#### § 9

##### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer besteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund (in einem Haushalt), im Sinne von § 2 Absatz 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

#### § 10

##### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 01.07. mit der Höhe des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die vierteljährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### § 11

##### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuge wachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Lorup anzu melden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 2 ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 NHundG vorzulegen. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht des Hundes verlangt werden. Gegebenenfalls sind bei der Anmeldung ebenfalls Name und Anschrift des bisherigen Halters anzugeben.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Lorup weggezogen ist, bei der Gemeinde Lorup schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Lorup zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Gemeinde Lorup übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lorup bzw. der Samtgemeinde Werlte die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z. B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. die Abgabe eines Hundes gem. § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
  5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
  6. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Lorup / Samtgemeinde Werlte nicht vorzeigt,
  7. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  8. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.
- (2) Auf die Vorschriften des § 18 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) wird hingewiesen.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Lorup vom 06.11.2003 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Lorup, den 11.10.2018

GEMEINDE LORUP

Helmer  
Bürgermeister

-----

## **495 Gemeinde Lorup – Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.10.2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Lorup in seiner Sitzung 11.10.2018 am folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z. B. Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

### § 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräte und Kinderspielgeräte.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

- (3) Steuerschuldner sind auch
1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
  3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

#### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
- Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben
- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen
- und
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

#### § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

#### § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Gemeinde kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zulassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.

- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

#### § 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.

Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend zeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätemen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 8 Steuersatz

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	0,50 Euro
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	2,00 Euro
3. in allen übrigen Fällen	1,00 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)	35,00 Euro
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)	20,00 Euro
c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00 Euro
d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6)	15,00 Euro

Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

#### § 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Gemeinde amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Gemeinde kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Gemeinde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum.

Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Gemeinde nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (5) Die Gemeinde kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

#### § 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Samtgemeindekasse Werlte zu entrichten.
- (2) Ein sonst durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 12 Vorauszahlungen

In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Gemeinde berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.



## § 13

## Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## § 14

## Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

## § 15

## Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

## § 16

## Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

## § 17

## Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 18

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt;
  3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt;
  6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 19  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
(2) Die bisherige Vergnügssteuersatzung tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Lorup, 11.10.2018

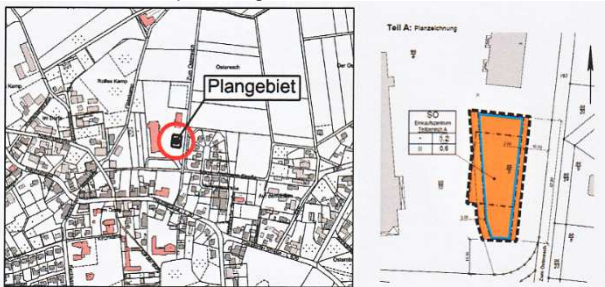
GEMEINDE LORUP

Helmer  
Bürgermeister

**496 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 3. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 3. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 3. Änderung, einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 20 „Hinter Krulls Hus“, 3. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 23.10.2018

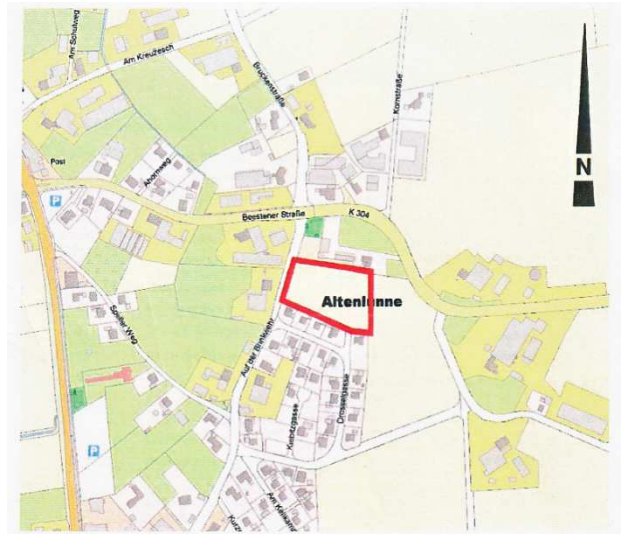
GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

**497 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Nördlich der Drosselgasse“ (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 33 „Nördlich der Drosselgasse“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des geruchstechnischen Berichtes sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13b BauGB erfolgte in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den auf dem nachstehenden Kartenausschnitt umrandeten Bereich:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Nördlich der Drosselgasse“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des geruchstechnischen Berichtes sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Nördlich der Drosselgasse“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 18.10.2018

GEMEINDE LÜNNE  
Der Bürgermeister

#### 498 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ beschlossen:

##### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.084.600	5.700		1.090.300
ordentliche Aufwendungen	1.084.600	3.600		1.088.200
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.092.100	5.700		1.097.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	984.200	3.600		987.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.800	2.000.000		2.039.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	2.000.000		2.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.500	1.700		38.200
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.092.100	2.005.700		3.097.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.060.500	2.005.300		3.065.800

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 2.000.000,- Euro erhöht und damit auf 2.000.000,- Euro neu festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Papenburg, 27.09.2018

STADT PAPENBURG

Rautenberg  
Betriebsleiter

Bechtluft  
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 130 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist vom Landkreis Emsland am 17. Okt. 2018 unter Az. 202 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ liegt in der Zeit vom 05. Nov. bis zum 13. Nov. 2018 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 24.10.2018

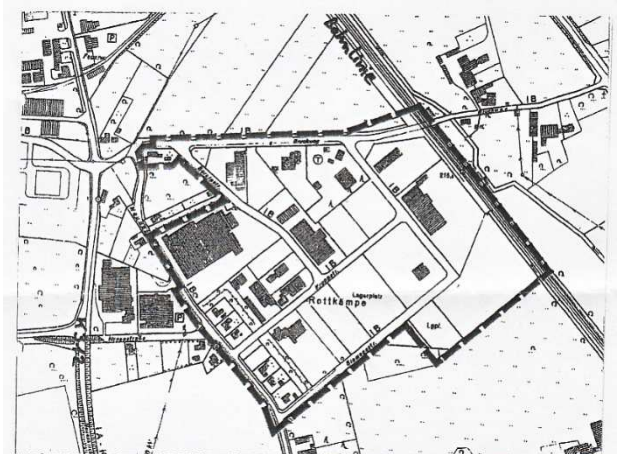
STADT PAPENBURG  
Der Betriebsleiter  
Der Bürgermeister

#### 499 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 17 „Industriegebiet“, 4. vereinfachte Änderung

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriegebiet“ einschließlich Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.







Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 12.10.2018

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 502 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Werlte (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 27.09.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Werlte wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	340 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Werlte, 27.09.2018

STADT WERLTE

Thele  
Bürgermeister

Kewe  
Stadtdirektor

## 503 Hundesteuersatzung der Stadt Werlte ab dem 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Werlte
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugekaufter Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, abgegeben wird.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:

a) für den 1. Hund	36,00 Euro
b) für den 2. Hund	42,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	48,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer jährlich	450,00 Euro

- (2) Hunde, für die

- Steuerfreiheit (§ 4)  
oder
- Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird,
- sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 7) gehören,

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 6) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c werden die gefährlichen Hunde (§ 3) mitgerechnet.

### § 3

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.



(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprochen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der Stadt Werlte anzuzeigen.

#### § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die gehalten werden von
  - a) Forstbeamten und -angestellten sowie Forstschutzbefragten, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
  - b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für die Hunde der unter Ziff. b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind.

2. Blindenführhunde,
3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.

4. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.
5. Hunde, die aus dem Tierheim erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 12 Monate der Haltung. Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 NHundG gestellt worden ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

#### § 6 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche

- Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und
- von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.

(2) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

#### § 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

(1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt Werlte anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde der dreifache Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

#### § 7a Steuerermäßigung für Rettungs- oder Suchhunde

(1) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für Hunde, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Steuerermäßigung nach § 7a Absatz 1 wird für gefährliche Hunde nach § 3 nicht gewährt.

§ 8  
Allgemeine Voraussetzungen  
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung  
(Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
  2. im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt Werlte auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Werlte zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Werlte anzuzeigen.

§ 9  
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer besteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund (in einem Haushalt), im Sinne von § 2 Absatz 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 10  
Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 01.07. mit der Höhe des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen.

Die vierteljährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnungen der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 11  
Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugezogen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Werlte anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 2 ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 NHundG vorzulegen. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht des Hundes verlangt werden.

Gegebenenfalls sind bei der Anmeldung ebenfalls Name und Anschrift des bisherigen Halters anzugeben.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Stadt Werlte weggezogen ist, bei der Stadt Werlte schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Werlte zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Stadt Werlte übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werlte bzw. der Samtgemeinde Werlte die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

## § 12

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z. B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. die Abgabe eines Hundes gem. § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
  5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
  6. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Werlte / Samtgemeinde Werlte nicht vorzeigt,
  7. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  8. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.
- (2) Auf die Vorschriften des § 18 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) wird hingewiesen.

## § 13

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Werlte vom 11.12.2003 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Werlte, 27.09.2018

## STADT WERLTE

Thele  
Bürgermeister

Kewe  
Stadtdirektor

## 504 Stadt Werlte – Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.09.2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z. B. Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

## § 2

## Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräte und Kinderspielgeräte.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
  3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben
  - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen
 und
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

### § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Stadt kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zulassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

### § 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezahlte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.

Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 8 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	0,50 Euro
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	2,00 Euro
3. in allen übrigen Fällen	1,00 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)	35,00 Euro
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)	20,00 Euro
c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00 Euro
d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6)	15,00 Euro

Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

#### § 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum.

Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Stadt nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (5) Die Stadt kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

#### § 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Samtgemeindekasse Wertle zu entrichten.
- (2) Ein sonst durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.



## § 12

## Vorauszahlungen

In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.

## § 13

## Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## § 14

## Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

## § 15

## Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

## § 16

## Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

## § 17

## Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 18

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt;
  3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt;
6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 19  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die bisherige Vergnügungssteuersatzung tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Werlte, 27.09.2018

STADT WERLTE

Thele  
Bürgermeister

Kewe  
Stadtdirektor

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

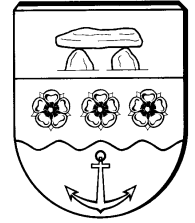
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 05.11.2018

Nr. 28

Inhalt	Seite	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
505 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	379	<b>505 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration</b>
		Am Dienstag, dem 13.11.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Alten- und Pflegeheim Marienhaus, Besprechungszimmer, Ludwigstraße 1 (Parkplatz: Friedrichstraße 13), 49716 Meppen, statt.
		Vor Beginn der Sitzung wird ab 14:30 Uhr die Arbeit des Alten- und Pflegeheims Marienhaus vorgestellt.
		Tagesordnung
		1. Eröffnung der Sitzung
		2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
		3. Feststellung der Tagesordnung
		4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 14.08.2018
		5. Neuordnung und Förderung der Schuldnerberatung im Landkreis Emsland
		6. Umbau und Erweiterung des Pfarrhauses zu einem Gemeindezentrum; Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Sixtus, Werlte, auf einen Kreiszuschuss
		7. Einrichtung einer Hebammenzentrale
		8. Sachstandsbericht Fachstelle Integration
		9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
		10. Anfragen und Anregungen
		11. Schließung der Sitzung
		Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.
		Meppen, 29.10.2018
		LANDKREIS EMSLAND
		Winter Landrat
		-----
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

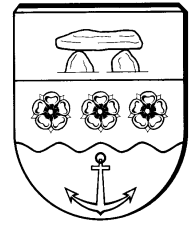
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 15.11.2018

Nr. 29

A.		B.	
Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
506	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	383	
507	Sitzung des Schulausschusses	383	
508	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B+M Föcke Bioenergie GbR, Hase-lünne	383	
509	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Cordes Agrar GmbH & Co. KG, Hase-lünne	384	
510	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprü-fung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bohlen & Doyen GmbH, Wiesmoor	384	
511	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs-anlagen nach der Industrieemissions-richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H. und T. Gödde GbR, Geeste	384	
512	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs-anlagen nach der Industrieemissions-richtlinie (2010-75/EU); Heinrich Mödden, Papenburg	385	
513	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungs-anlagen nach der Industrieemissions-richtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Triphaus, Dörpen	385	
514		Amtliche Bekanntmachung; Bauleit-planung der Gemeinde Geeste; In-krafttreten des Bebauungsplanes Nr. 130 „Westlich der Schwalben-straße“, OT Dalum mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestal-tung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB	385
515		Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Örtliche Bauvorschrift der Stadt Haren (Ems) über die An-zahl notwendiger Einstellplätze (Stell-platzsatzung)	386
516		Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-03/01 „Altharen Ortskern, Teil III – 1. Änderung“, Ortsteil Altharen	387
517		Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-02/04 „Altharen Ortskern, Teil II – 4. Änderung“, Ortsteil Altharen	387
518		Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Einziehung eines Teil-stückes der Dieselstraße, Stadtkern	388
519		Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Lärmaktionsplanung	388
520		Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 1. Änderung	388
521		Satzung über die Festsetzung der He-besätze für die Grund- und Gewerbe-steuer der Gemeinde Lahn (Hebesatz-satzung)	389
522		Hundesteuersatzung der Gemeinde Lahn ab dem 01.01.2019	389
523		Gemeinde Lahn – Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.11.2018	392
524		Satzung über die Festsetzung der He-besätze für die Grund- und Gewerbe-steuer der Gemeinde Rastdorf (Hebe-satzsatzung)	396

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>		<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
525	Hundesteuersatzung der Gemeinde Rastdorf ab dem 01.01.2019	396	536	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Beschleun. Zusammenlegung Neuringe II, Landkreis Emsland	408
526	Gemeinde Rastdorf – Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.11.2018	399			
527	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 87 „Südlich Wahner Straße“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	403			
528	1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2018	404			
529	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 90 „Haupterschließungsstraße Industriegebiet Süd“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	404			
530	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	405			
531	Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Kanalplätzen V“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	405			
532	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 38. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Wohnbauflächen –	406			
533	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 30. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Lorup – Sondergebiet Tierhaltung –	406			
534	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 111 „Südlich Markuslust“	407			
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>					
535	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Flurbereinigungsverfahren Lindern-Entlastungsstraße, Landkreis Cloppenburg; Az.: 4.1.2 - 611 - 2465 / 0.9	408			



## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 506 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Donnerstag, dem 22.11.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus II, Besprechungszimmer 4, Ordeniederung 2, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 06.09.2018
  5. Zuwendung an die Stadt Haselünne für die Sanierung der "Alten Scheune" bei der Dorfschule in der Ortschaft Andrup
  6. Zuschuss an das Theaterpädagogische Zentrum (TPZ) der Emsländischen Landschaft e. V. für das 19. Internationale Fest der Puppen in Lingen (Ems)
  7. Dezentrales Museumskonzept für emsländische Geschichte; Erweiterung der vier "Emslandmuseen"
  8. KULTOURSommer im Emsland einschließlich Kleines Fest; Rückblick 2018 und Ausblick 2019
  9. Stiftung Gedenkstätte Esterwegen; Bericht der Geschäftsführung
  10. INTERREG Va – Projekt "Grenzenlos Moor"; Sachstandsbericht
  11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  12. Anfragen und Anregungen
  13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.11.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 507 Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, dem 27.11.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 11.09.2018
5. Erweiterung des Gymnasiums Papenburg
6. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
  - a) Erweiterung und Umbau des Verwaltungsbereiches der Grundschule Paulusschule in Haselünne
  - b) Erweiterungsmaßnahmen an den Gebäudetrakten II und III der Oberschule Esterwegen

7. Sachstandsbericht zur EDV-Systemadministration an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Emsland
8. Bildungsbericht Kompakt 2018
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.11.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 508 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B+M Föcke Bioenergie GbR, Haselünne

Die B+M Föcke Bioenergie GbR, Loher Feld 15, 49740 Haselünne, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Apeldorn-Haselünne, Flur 16, Flurstück 161, nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW im Container (901 kW elektrische Leistung, 2.132 kW Feuerungswärmeleistung (FWL)) und die Errichtung eines Pufferspeichers (Gesamtkapazität der Anlage: 1.481 kW elektrische Leistung, 3.569 kW FWL und 1.950.910 Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 01.11.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**509 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Cordes Agrar GmbH & Co. KG, Haselünne**

Die Cordes Agrar GmbH & Co. KG, Höven 1, 49740 Haselünne, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Flechum, Flur 4, Flurstücke 25/7 und 15/4, nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit 550 kW elektrische Leistung und 1.295 kW Feuerungs-wärmeleistung (FWL) (Kapazität der Gesamtanlage: 1.905 kW FWL, 800 kW elektrische Leistung und 821.668 Nm<sup>3</sup> Rohbio-gas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.  
Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 01.11.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**510 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bohlen & Doyen GmbH, Wiesmoor**

Die Bohlen & Doyen GmbH, Hauptstraße 248, 26639 Wiesmoor, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Haren, Flur 23, Flurstück 28, die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) und die Einleitung in ein Gewässer zur Größe von ca. 221.018 m<sup>3</sup> Grundwasser für das Projekt 380 kV-Leitung Dörpen/West-Niederrhein (geplanter Neubau einer Kabelübertragungsanlage (KÜA) in Haren (Ems) – Dankern).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.  
Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 06.11.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**511 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H. und T. Gödde GbR, Geeste**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.10.2018	
Betreiber	H. und T. Gödde GbR Am Bahndamm 2 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Am Bahndamm 2 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.10.2021	

**512 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (2010-75/EU); Heinrich Mödden, Papenburg**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.10.2018</b>	
Betreiber	Heinrich Mödden jun. (Stall 1) H & E Mödden GbR (Stall 2)  Neuherbrumer Straße 176 26871 Papenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Neuherbrumer Straße 176 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.10.2021	

**513 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Triphaus, Dörpen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.10.2018</b>	
Betreiber	Markus Triphaus (Stall 1) M & E Triphaus GbR (Stall 2)  Neudörpen 15 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Neudörpen 15 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

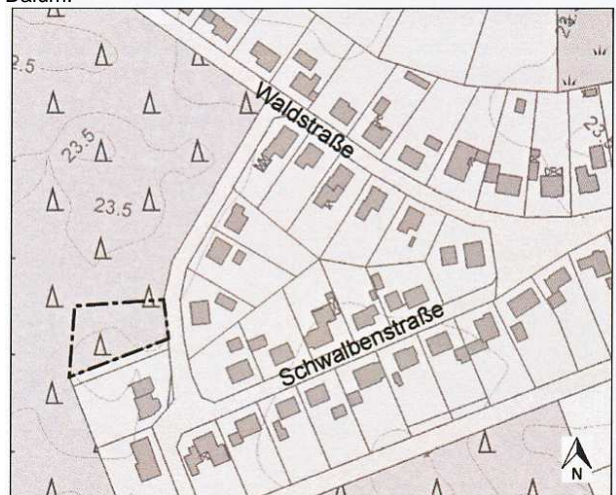
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.10.2021

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**514 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 130 „Westlich der Schwalbenstraße“, OT Dalum mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB**

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 130 „Westlich der Schwalbenstraße“, OT Dalum mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Gemeindegebiet Geeste westlich der „Schwalbenstraße“ und südlich der „Waldstraße“ im Ortsteil Dalum.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 130 „Westlich der Schwalbenstraße“, OT Dalum mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 26.10.2018

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## **515 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Örtliche Bauvorschrift der Stadt Haren (Ems) über die Anzahl notwendiger Einstellplätze (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 2 und § 47 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift gilt im gesamten Stadtgebiet.

### § 2 – Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift gilt für die Errichtung von Wohnhäusern sowie für die Errichtung von Gebäuden mit verschiedenartiger Nutzung mit mindestens einer Wohnung. Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden zu Gebäuden mit Wohnungen stehen der Errichtung gleich.
- (2) Diese örtliche Bauvorschrift gilt auch für die Errichtung von Arbeitnehmerunterkünften sowie für die Erweiterung und Nutzungsänderung von Gebäuden zu Gebäuden mit Arbeitnehmerunterkünften.

### § 3 – Begriff Einstellplatz

Einstellplatz im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz oder in einer Garage außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen.

### § 4 – Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze

- (1) Bei der
- Errichtung von Wohnhäusern und Arbeitnehmerunterkünften,
  - Errichtung von Gebäuden verschiedenartiger Nutzung mit mindestens einer Wohnung oder mindestens einer Arbeitnehmerunterkunft,
  - Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden zu Gebäuden mit mindestens einer Wohnung oder mindestens einer Arbeitnehmerunterkunft,

ergibt sich die Anzahl der notwendigen Einstellplätze aus § 5 dieser örtlichen Bauvorschrift.

- (2) Notwendige Einstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Wohnungen oder Arbeitnehmerunterkünfte fertiggestellt sein. Die Einstellplätze sind dauerhaft vorzuhalten.
- (3) Die in der Ablösesatzung der Stadt Haren (Ems) genannte Möglichkeit, die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages abzulösen, wird von dieser Satzung nicht berührt.

### § 5 – Ermittlung des Einstellplatzbedarfes

- (1) Für Wohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen beträgt die Zahl der notwendigen Einstellplätze je Wohnung 1,4.
- (2) Für Arbeitnehmerunterkünfte beträgt die Zahl der notwendigen Einstellplätze 0,5 je Bett.
- (3) Bei der Einstellplatzberechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist jeweils auf einen vollen Einstellplatz aufzurunden.
- (4) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern können bis zu zwei Einstellplätze auch dann hintereinander angeordnet werden, wenn durch die Inanspruchnahme des zweiten Stellplatzes die Zufahrt von der Straße zum ersten Stellplatz blockiert wird.

### § 6 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer Einstellplätze entgegen des § 4 dieser örtlichen Bauvorschrift nicht errichtet oder nicht auf Dauer vorhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 4 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

### § 7 – Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag (§ 67 NBauO) bereits vor Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift gestellt worden ist. Bei genehmigungsfreie Baumaßnahmen i. S. d. § 62 NBauO findet diese Satzung keine Anwendung, wenn die erforderlichen Unterlagen (§ 62 Abs. 3 NBauO) vor Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift bei der Stadt Haren (Ems) eingereicht worden sind.

### § 8 – Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haren (Ems), 25.09.2018

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister



## 516 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-03/01 „Altharen Ortskern, Teil III – 1. Änderung“, Ortsteil Altharen

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 25.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 02-03/01 „Altharen Ortskern, Teil III – 1. Änderung“, Ortsteil Altharen, beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanentwurfes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 24.10.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 517 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-02/04 „Altharen Ortskern, Teil II – 4. Änderung“, Ortsteil Altharen

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 25.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 02-02/04 „Altharen Ortskern, Teil II – 4. Änderung“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanentwurfes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.



Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

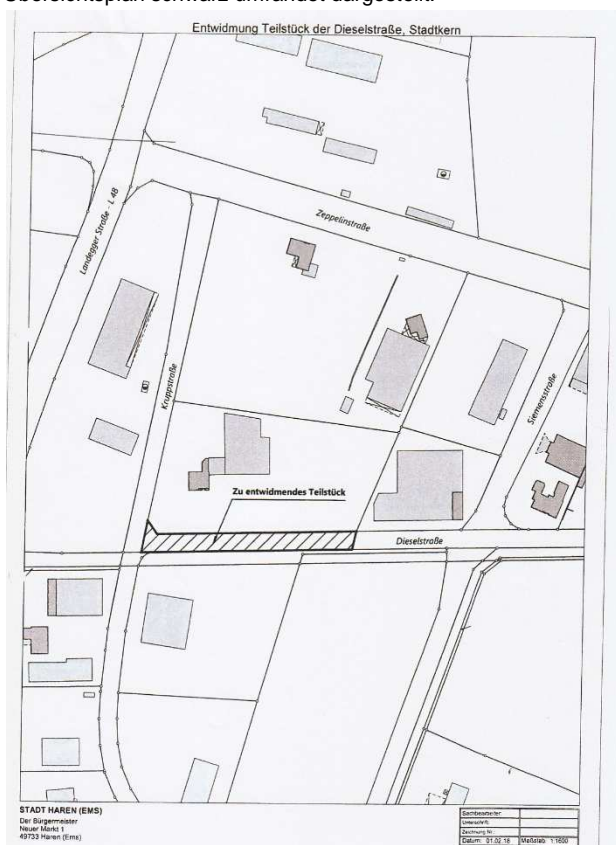
Haren (Ems), 24.10.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 518 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Einziehung eines Teilstückes der Dieselstraße, Stadtkern

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 25.09.2018 die Einziehung eines Teilstückes der Dieselstraße, Flur 12, Flurstück 16, beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Einziehung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2018 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehung gemäß § 8 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

Die Einziehung nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, einzulegen.

Haren (Ems), 29.10.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 519 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Lärmaktionsplanung

Die Stadt Haren (Ems) ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, für ihr Stadtgebiet einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat am 06.11.2018 den Lärmaktionsplan nach § 47d des BImSchG beschlossen.

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Haren (Ems) in Kraft getreten am 06.11.2018.

Der Lärmaktionsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [www.haren.de](http://www.haren.de) heruntergeladen werden.

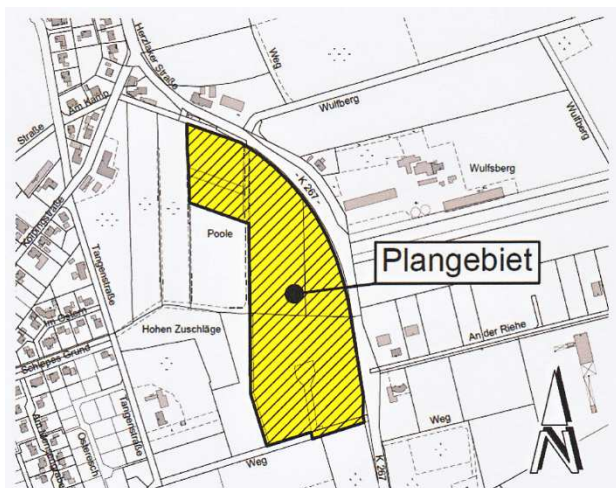
Haren (Ems), 07.11.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 520 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung am 29.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 1. Änderung, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den textlichen Festsetzungen, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 1. Änderung, der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 1. Änderung, nebst textlicher Festsetzungen, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 1. Änderung, in Kraft, gleichzeitig treten für den Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes, rechtskräftig seit dem 15.09.2010, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 26.10.2018

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 521 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lahn (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 06.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lahn wie folgt festgesetzt:

- |   |           |           |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer                              |           |           |
| Grundsteuer A                               |           |           |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 340 v. H. |           |
| Grundsteuer B                               |           |           |
| für Grundstücke                             | 340 v. H. |           |
| 2. Gewerbesteuer                            |           | 340 v. H. |

### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lahn, 06.11.2018

GEMEINDE LAHN

Winkler  
Bürgermeister

## 522 Hundesteuersatzung der Gemeinde Lahn ab dem 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Lahn.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugeleitener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, abgegeben wird.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für den 1. Hund  | 30,00 Euro  |
| b) für den 2. Hund  | 36,00 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund  | 45,00 Euro  |
| d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer jährlich | 450,00 Euro |

(2) Hunde, für die

- Steuerfreiheit (§ 4)  
oder
- Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird,
- sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 7) gehören,

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 6) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c werden die gefährlichen Hunde (§ 3) mitgerechnet.

## § 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
  2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
  3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprochen haben,
  5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der Gemeinde Lahn anzuzeigen.

## § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## § 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die gehalten werden von
  - a) Forstbeamten und -angestellten sowie Forstschutzbeauftragten, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
  - b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für die Hunde der unter Ziff. b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind.

2. Blindenführhunde,
3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.
4. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.
5. Hunde, die aus dem Tierheim erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 12 Monate der Haltung. Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 NHundG gestellt worden ist.

- (2) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

## § 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche
- Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und
  - von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

## § 7

## Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Gemeinde Lahn anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde der dreifache Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

## § 7a

## Steuerermäßigung für Rettungs- oder Suchhunde

- (1) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für Hunde, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Steuerermäßigung nach § 7a Absatz 1 wird für gefährliche Hunde nach § 3 nicht gewährt.

## § 8

## Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
  2. im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeinde Lahn auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Lahn zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Lahn anzuzeigen.

## § 9

## Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer besteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund (in einem Haushalt), im Sinne von § 2 Absatz 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

## § 10

## Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 01.07. mit der Höhe des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die vierteljährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 11

## Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugezogen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Lahn anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 2 ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 NHundG vorzulegen. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht des Hundes verlangt werden.

Gegebenenfalls sind bei der Anmeldung ebenfalls Name und Anschrift des bisherigen Halters anzugeben.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Lahn weggezogen ist, bei der Gemeinde Lahn schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Lahn zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Gemeinde Lahn übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lahn bzw. der Samtgemeinde Werlte die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z. B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. die Abgabe eines Hundes gem. § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
  5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
  6. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Lahn / Samtgemeinde Werlte nicht vorzeigt,
  7. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  8. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.
- (2) Auf die Vorschriften des § 18 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) wird hingewiesen.

#### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Lahn vom 12.11.2003 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Lahn, 06.11.2018

GEMEINDE LAHN

Winkler  
Bürgermeister

### 523 Gemeinde Lahn – Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.11.2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitsstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z. B. Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.



## § 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräte und Kinderspielgeräte.

## § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
  3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

## § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben
  - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen
  - und
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

## § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Gemeinde kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zulassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

## § 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.

Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 8 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
| 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1       | 0,50 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 2,00 Euro |
| 3. in allen übrigen Fällen                  | 1,00 Euro |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)   | 35,00 Euro  |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)   | 20,00 Euro  |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 Euro |
| d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6)  | 15,00 Euro  |

Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

#### § 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Gemeinde amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Gemeinde kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Gemeinde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum.

Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Gemeinde nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (5) Die Gemeinde kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

#### § 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Samtgemeindekasse Werlte zu entrichten.
- (2) Ein sonst durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 12 Vorauszahlungen

In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Gemeinde berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.

#### § 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 14 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

#### § 15 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

#### § 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

#### § 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt;
  3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt;
  6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 19  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die bisherige Vergnügnungssteuersatzung tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Lahn, 06.11.2018

GEMEINDE LAHN

Winkler  
Bürgermeister

-----

## 524 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rastdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 01.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rastdorf wie folgt festgesetzt:

- |    |  |  |           |
|----|--|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |  |           |
|    | Grundsteuer A<br>für land- und forstwirtschaftliche Betriebe |  | 340 v. H. |
|    | Grundsteuer B<br>für Grundstücke                             |  | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer  |  | 340 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rastdorf, 01.11.2018

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp  
Bürgermeister

-----

## 525 Hundesteuersatzung der Gemeinde Rastdorf ab dem 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Rastdorf.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, abgegeben wird.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für den 1. Hund  | 30,00 Euro  |
| b) für den 2. Hund  | 36,00 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund  | 45,00 Euro  |
| d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer jährlich | 450,00 Euro |

(2) Hunde, für die

- Steuerfreiheit (§ 4)  
oder
- Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird,
- sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 7) gehören,

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 6) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c werden die gefährlichen Hunde (§ 3) mitgerechnet.

## § 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
  2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
  3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprochen haben,
  5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der Gemeinde Rastdorf anzuzeigen.

## § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## § 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die gehalten werden von
  - a) Forstbeamten und -angestellten sowie Forstschutzbeauftragten, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
  - b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für die Hunde der unter Ziff. b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind.

2. Blindenführhunde,
3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.
4. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.
5. Hunde, die aus dem Tierheim erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 12 Monate der Haltung. Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 NHundG gestellt worden ist.

- (2) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

## § 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche
- Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und
  - von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.



## § 7

## Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Gemeinde Rastdorf anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde der dreifache Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

## § 7a

## Steuerermäßigung für Rettungs- oder Suchhunde

- (1) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für Hunde, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Steuerermäßigung nach § 7a Absatz 1 wird für gefährliche Hunde nach § 3 nicht gewährt.

## § 8

## Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
  2. im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeinde Rastdorf auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Rastdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Rastdorf anzuzeigen.

## § 9

## Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer besteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund (in einem Haushalt), im Sinne von § 2 Absatz 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

## § 10

## Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 01.07. mit der Höhe des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die vierteljährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 11

## Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugezogen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Rastdorf anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 2 ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 NHundG vorzulegen.

Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinpflicht des Hundes verlangt werden.

Gegebenenfalls sind bei der Anmeldung ebenfalls Name und Anschrift des bisherigen Halters anzugeben.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Rastdorf weggezogen ist, bei der Gemeinde Rastdorf schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Rastdorf zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Gemeinde Rastdorf übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rastdorf bzw. der Samtgemeinde Werte die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z. B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. die Abgabe eines Hundes gem. § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
  5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
  6. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Rastdorf / Samtgemeinde Werte nicht vorzeigt,

7. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

8. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

- (2) Auf die Vorschriften des § 18 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) wird hingewiesen.

#### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Rastdorf vom 08.12.2003 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Rastdorf, 01.11.2018

#### GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp  
Bürgermeister

### 526 Gemeinde Rastdorf – Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.11.2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;

5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z. B. Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

## § 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräte und Kinderspielgeräte.

## § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
  3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

## § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben
  - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen
  - und
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

## § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Gemeinde kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zulassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

## § 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.

Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 8 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	0,50 Euro
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	2,00 Euro
3. in allen übrigen Fällen	1,00 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)	35,00 Euro
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)	20,00 Euro
c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00 Euro
d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6)	15,00 Euro

Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

#### § 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

#### § 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Gemeinde amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Gemeinde kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Gemeinde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum.

Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Gemeinde nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (5) Die Gemeinde kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

#### § 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Samtgemeindekasse Werlte zu entrichten.
- (2) Ein sonst durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 12 Vorauszahlungen

In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Gemeinde berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.

#### § 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 14 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

#### § 15 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

#### § 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 17  
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt;
  3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt;
  6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 19  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die bisherige Vergnügungssteuersatzung tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Rastdorf, 01.11.2018

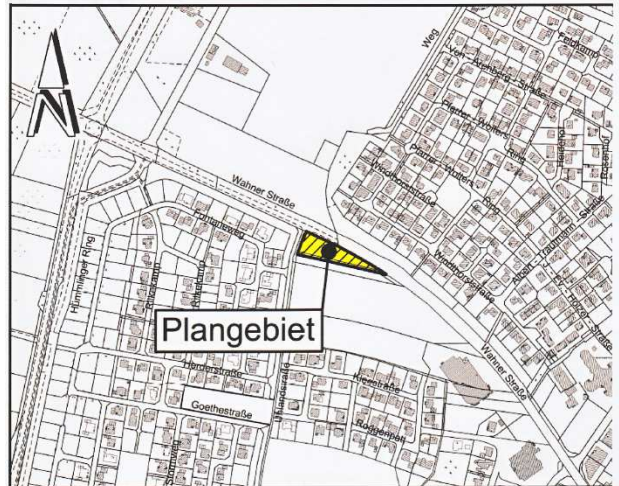
GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp  
Bürgermeister

**527 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 87 „Südlich Wahner Straße“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 21.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 87 „Südlich Wahner Straße“ mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Südlich Wahner Straße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Südlich Wahner Straße“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 26.10.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor



## 528 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 26.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.908.400 €			4.908.400 €
ordentliche Aufwendungen	5.888.100 €			5.888.100 €
außerordentliche Erträge	1.597.300 €			1.597.300 €
außerordentliche Aufwendungen	304.200 €			304.200 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.865.800 €			5.865.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.586.800 €			6.586.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.633.000 €			3.633.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.786.800 €	1.400.000 €		6.186.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.153.800 €	1.400.000 €		2.553.800 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	385.800 €			385.800 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.652.600 €	1.400.000 €		12.052.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.759.400 €	1.400.000 €		13.159.400 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.153.800 € um 1.400.000 € erhöht und damit auf 2.553.800 € neu festgesetzt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 27.09.2018

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Nachtragshaushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 30.10.2018 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 19.11.2018 bis zum 27.11.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

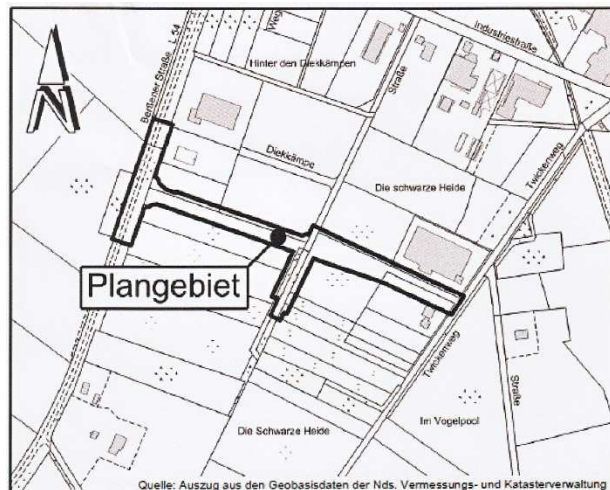
Sögel, 06.11.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## 529 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 90 „Haupterschließungsstraße Industriegebiet Süd“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 90 „Haupterschließungsstraße Industriegebiet Süd“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Haupterschließungsstraße Industriegebiet Süd“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 90 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

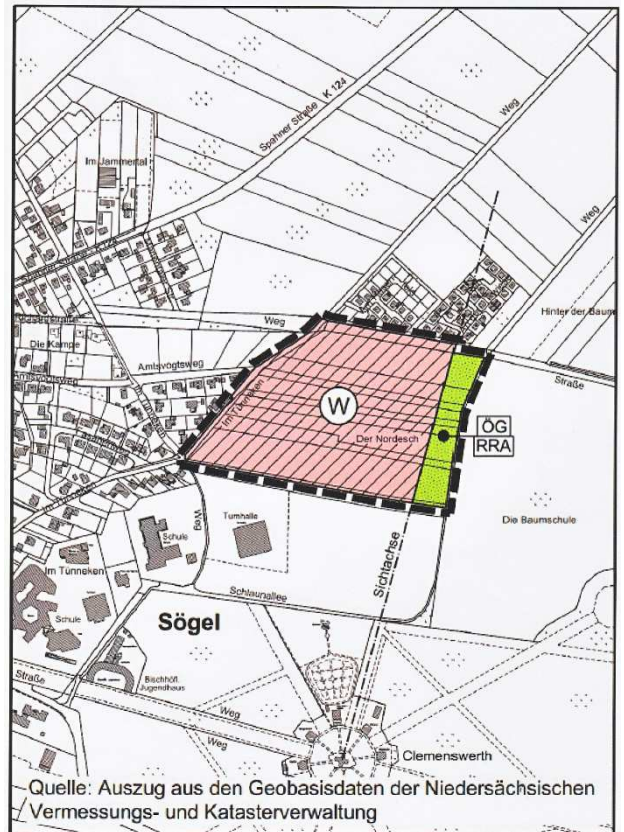
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 90 „Haupterschließungsstraße Industriestraße Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 06.11.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor



Die genehmigte Fassung der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 05.11.2018

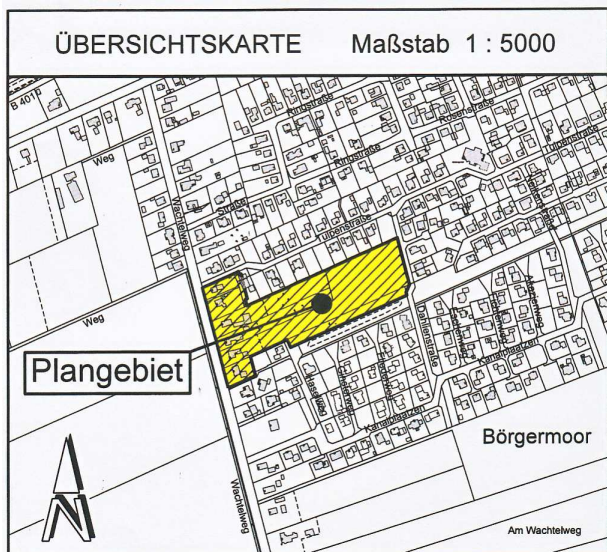
SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 531 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Kanalplätzen V“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 24.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 40 „Kanalplätzen V“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 40 „Kanalplätzen V“ wirksam.



Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Kanalplätzen V“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse [www.sg-nordhuemmling.de](http://www.sg-nordhuemmling.de) unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 25.10.2018

GEMEINDE SURWOLD  
Die Bürgermeisterin

### 532 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 38. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Wohnbauflächen –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 12.10.2018, Az.: 65-610-531-01/38, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 26.06.2018 beschlossene A 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 38. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 38. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

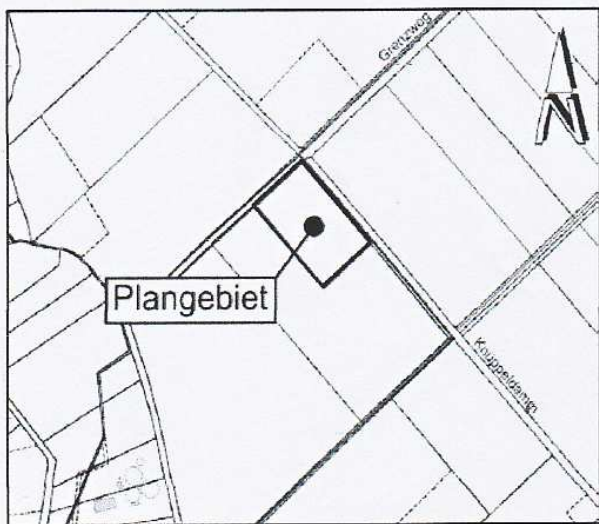
Werlte, 30.10.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 533 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 30. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Lorup – Sondergebiet Tierhaltung –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 27.08.2018, Az.: 65-610-531-01/A 30, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 24.04.2018 beschlossene A 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 30. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 30. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice (rechtskräftig) > Bauleitplanung eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 01.11.2018

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 534 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 111 „Südlich Markuslust“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 111 „Südlich Markuslust“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 111 „Südlich Markuslust“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 111 „Südlich Markuslust“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 30.10.2018

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 535 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Flurbereinigungsverfahren Lindern-Entlastungsstraße, Landkreis Cloppenburg; Az.: 4.1.2 - 611 - 2465 / 0.9

Flurbereinigungsverfahren  
Lindern-Entlastungsstraße  
Landkreis Cloppenburg

Az.: 4.1.2 - 611 - 2465 / 0.9

#### SCHLUSSFESTSTELLUNG in der Flurbereinigung Lindern-Entlastungsstraße

Das Flurbereinigungsverfahren Lindern-Entlastungsstraße wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum Flurbereinigungsverfahren Lindern-Entlastungsstraße einschließlich seiner Nachträge erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem Flurbereinigungsverfahren Lindern-Entlastungsstraße hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Lindern-Entlastungsstraße wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

#### Begründung

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Lindern-Entlastungsstraße ist einschließlich seiner Nachträge 1 bis 3 vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen 1 bis 3 genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden entsprechend berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens sind abgeschlossen. Zahlungsforderungen bestehen nicht mehr.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweise

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

2. Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Gemeinde Lindern einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seiner 3 Nachträge, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Oldenburg, 29.10.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
THEODOR-TANTZEN-PLATZ 8  
26122 OLDENBURG  
Im Auftrag  
Fabian

### 536 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Beschleun. Zusammenlegung Neuringe II, Landkreis Emsland

Beschleun. Zusammenlegung Neuringe II  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Neuringe II, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl. I, S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl. I., S. 2794 –).

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

#### Gründe:

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Neuringe II ist die Neueinteilung des Zusammenlegungsgebietes nach den Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Zusammenlegungsplanes berichtigt bzw. es wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Zusammenlegung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergemeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 12.11.2018

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

-----

**Wichtiger Hinweis!****Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2018**

Am 28. Dezember 2018 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 19. Dezember 2018, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen  
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2019 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

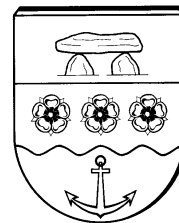
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 19.11.2018

Nr. 30

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
537	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	411
538	Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	411

<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

#### 537 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 28.11.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 12.09.2018
  5. Verbreitung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS)
  6. Erdfälle in Ahlde; Sachstandsbericht
  7. Multiresistente Bakterien; Erste Ergebnisse des Sondermessprogramms des Umweltministeriums
  8. Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013
  9. Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pottebruch und Umgebung"; Sicherung des grenzüberschreitenden FFH-Gebietes 307 "Pottebruch und Umgebung" nach nationalem Recht
  10. Mögliche Atom-Endlager-Standorte im Emsland (und Umgebung); Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.11.2018
  11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  12. Anfragen und Anregungen
  13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 14.11.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

#### 538 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 29.11.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Meppe-ner Fußballstadion (Hänsch-Arena), VIP-Raum, Jahnstraße, 49716 Meppen, statt.

Der Zugang zum VIP-Raum befindet sich an der Jahnstraße. Dort sind auch Parkmöglichkeiten vorhanden.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:30 Uhr die Möglichkeit, an einer Führung durch einen Vertreter des SV Meppen teilzunehmen.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 04.09.2018
5. Stadt Meppen – Vorstellung des Fanprojektes beim SV Meppen
6. Kindertagesstättenförderung
  - a) Neubau der Kath. Kindertagesstätte St. Ansgar Haren (Ems)
  - b) Neubau der Kindertagesstätte Bunte Vielfalt Geestetalum
  - c) Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Sögel
  - d) Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Spelle
7. Aktuelle Belegungssituation in den emsländischen Kindertagesstätten mit Stand 01. August 2018
8. Beitragsfreiheit in der ersetzenden Kindertagespflege
9. Projekt „Rucksack in der Kindertagesstätte“ für Kinder aus Migrantenfamilien
10. Sportförderung
  - a) Projekt "InduS" des Kreissportbundes Emsland; Weiterführung des Projektes ab 2019
  - b) Förderung des laufenden Betriebes des Jugendleistungszentrums Emsland
11. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland
12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 16.11.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

## Wichtiger Hinweis!

### Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2018

Am 28. Dezember 2018 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 19. Dezember 2018, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2019 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

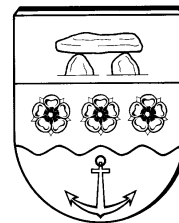
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 22.11.2018

Nr. 31

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
539	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gutswald Stovern“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland	413
540	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langel“ in der Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland	417
541	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stillgewässer bei Kluse“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Lathen und Dörpen	420

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

#### **539 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gutswald Stovern“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

#### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gutswald Stovern“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Münsterländische (Westfälische) Tieflandsbucht. Es befindet sich im Gebiet der Gemeinde Salzbergen ca. 1,5 Kilometer westlich des Industriegebiets. Der Gutswald Stovern gehört zu den größten zusammenhängenden Eichen-Hainbuchenwäldern feuchter Ausprägung in Niedersachsen. Kleinflächig dominiert der Buchenanteil, mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald, sodass sich das LSG durch seine Vielfältigkeit in der Baum-, Strauch- und Krautschicht auszeichnet.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage).  
Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, und beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit der Fläche zur Umsetzung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 64 „Gutswald Stovern“ (offizielle EU-Nr. DE 3610-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG ist 114 ha groß.

§ 2  
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermausarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von naturnahen und gut ausgeprägten feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern mit Übergängen zu bodensauren Buchenwäldern und kleinräumig zu Waldmeister-Buchenwäldern.

- (2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten, einem ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*).

- b) 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten Baumarten, einem ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

- c) 9130 Waldmeister-Buchenwald

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit ausreichenden Flächenanteilen, standortgerechten Baumarten, einem ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Waldmeister (*Galium odoratum*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*).

- d) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten, einem ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus* spp.), Aronstab (*Aron maculatum*) und Gewöhnliche Sanikel (*Sanicula europaea*).

- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vorkommenden Orchideenarten sowie der Fledermaus-, Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3  
Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs.2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Dieses Verbot gilt nicht:
  - a) Für Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  - b) Für Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - c) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
2. Das LSG außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht:
  - a) Für Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  - b) Für Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - c) Für organisierte Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Walderlebnispfad durchgeführt werden.
3. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichen Material erfolgen.

4. Hunde frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Walderlebnispfad durchgeführt werden.
6. Zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
7. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.
9. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 3 und Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
12. Auf den derzeit nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen.
13. Bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten.
14. Den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser sind grundsätzlich verboten.
15. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
16. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern.
17. Waldflächen, die in der Basiserfassung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 dieser VO als wertbestimmende Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130 und 9160 kartiert wurden, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsaufgaben zu nutzen:
  - a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonen sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
  - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden.
  - c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben. Bestehende Feinerschließungslinien in den Altholzbeständen mit einem Abstand von 20 m zueinander können beibehalten werden.
  - d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
  - e) In Altholzbeständen, deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen, sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. und das Rücken zwischen dem 15.04. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
  - f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
  - g) Eine Bodenbearbeitung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
  - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
  - i) Eine Bodenschutzkalkung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
  - j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
  - k) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
  - l) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
  - m) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
  - n) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
  - o) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9160 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.



Lebensraumtypische Hauptbaumarten in 9160-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*); lebensraumtypische Baumarten in 9160-Beständen sind Feldahorn (*Acer campestre*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*).

- p) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtyp 9110, 9120 und 9130 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden. Lebensraumtypische Baumarten sind: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die den Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130 und 9160 zugeordnet werden, dargestellt.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Verboten des Abs. 1 Ausnahmen erteilen, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:
1. Der Umbruch von Grünland in Acker ist verboten.
  2. Die Grasnarbe darf nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durch Umbruch erneuert werden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (gemäß § 1 BJagdG) ohne die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf den offenen, nicht forstwirtschaftlich und nicht als Acker genutzten Flächen im Gebiet.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an den Gewässern im bisherigen Umfang und nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG i. V. m. 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6

##### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7

##### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  - b) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten, insbesondere für die vorkommenden Orchideenarten sowie für die Fledermaus-, Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten.
  - c) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
  - d) Maßnahmen, die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8

##### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter  
Landrat

**2 Anlagen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gutswald Stover“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland**

– Siehe Karten auf den Seiten 424, 425

**540 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langelt“ in der Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1  
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Langelt“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung. Es befindet sich in dem Gebiet der Samtgemeinde Werlte, ca. vier Kilometer nördlich der Ortschaft Vrees. Das NSG „Langelt“ ist ein alter bodensaure Eichenwald auf Sand, der aus einem alten Eichen-Nieder- und Hutewald hervorgegangen ist.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten Rasters.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedem Mann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, und beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit der Fläche zur Umsetzung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 268 „Langelt“ (offizielle EU-Nr. DE 3012-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG ist 50,10 ha groß.

§ 2  
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines alten Eichen-Hutewaldes mit Reststandorten alter Heideflächen und einzelnen mäßig nährstoffreichen Stillgewässern.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit artenreicher Strauch- und Krautschicht auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldkräutern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Rankender Lerchensporn (*Cerato-capsus claviculata*), Zweiblättrige Schattenblümchen (*Maianthem umbrosum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Siebenstern (*Tientalis europaea*).

- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vorkommenden Vogel-, Amphibien-, Fledermaus- und Käferarten.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
2. Straßen und Wege neu anzulegen.
3. Hunde frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Organisierte Veranstaltungen.
5. Zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
6. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.
8. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
9. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 4 und Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
11. Auf den derzeit nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen.
12. Bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten.
13. Den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser sind grundsätzlich verboten.
14. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
15. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten, bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Verboten des Abs. 1 Ausnahmen erteilen, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, öffentlicher Stellen und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Grünlandfläche gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

1. Der Umbruch von Grünland in Acker ist verboten.
2. Die Grasnarbe darf nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durch Umbruch erneuert werden.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

1. Es ist verboten, Waldflächen, die in der Basiserfassung gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 1b dieser VO als wertbestimmender Lebensraumtyp (LRT) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
  - a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
  - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
  - c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben. Bestehende Feinerschließungslinien in den Altholzbeständen mit einem Abstand von 20 m zueinander können beibehalten werden.
  - d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
  - e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
  - f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
  - g) Eine Bodenbearbeitung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- und streifenweise Bodenverwundung.

- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
- i) Eine Bodenschutzkalkung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
- k) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- l) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- m) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- n) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- o) Bei künstlicher Verjüngung dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Lebensraumtypische Hauptbaumarten in 9190-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); weitere lebensraumtypische Baumarten in 9190-Beständen sind z. B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:5.000) sind alle Bereiche, die dem LRT 9190 zugeordnet werden, dargestellt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (gemäß § 1 BJagdG) ohne die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf den offenen, nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet.
- (6) Grundwasserentnahmen für Trink- und Brauchwasserzwecke zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung sind einschließlich der Verlegung, Unterhaltung und Reparatur von unterirdischen Leitungen sowie deren Nebenanlagen freigestellt.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen oder eine Ausnahme erteilen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  - b) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten, insbesondere für die vorkommenden Vogel-, Amphibien-, Fledermaus- und Käferarten.
  - c) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
  - d) Maßnahmen, die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt sind.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

Umsetzung von Erhaltungs- und  
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 10

## Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Emsland vom 19.02.2018 über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland, für den in dieser Verordnung überplanten Teilbereich außer Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter  
Landrat**2 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Langelt“ in der Samtgemeinde Werlte, Landkreis Emsland**

– Siehe Karten auf den Seiten 426, 427

**541 Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Stillgewässer bei Kluse“ im Landkreis  
Emsland, in den Samtgemeinden Lathen  
und Dörpen**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

## § 1

## Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stillgewässer bei Kluse“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und befindet sich in der Samtgemeinde Dörpen (Gemeinde Kluse) und der Samtgemeinde Lathen (Gemeinden Renkenberge, Fresenburg und Lathen) im Landkreis Emsland.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den vier maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei den Samtgemeinden Dörpen und Lathen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Stillgewässer bei Kluse“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet 265 „Stillgewässer bei Kluse“ (offizielle EU-Nr. DE 3010-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist 52,11 ha groß.

## § 2

## Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. eines der in Niedersachsen seltenen Vorkommen mäßig nährstoffarmer Stillgewässer mit Strandlings-Gesellschaften mit zahlreichen gefährdeten Arten, die hier durch Abgrabungen entstanden sind.
2. von Übergangs- und Schwingrasenmooren.

3. von naturnahen und gut ausgeprägten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stiel- und Trauben-Eichen.
  4. der FFH-Anhang II-Art Froschkraut (*Luronium natans*) mit zwei landesweit bedeutsamen Vorkommen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. Insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation  
Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Reinweißer Wasserhahnenfuß (*Ranunculus ololeucos*), Flutende Moorbins (Isolepis fluitans), Vielstängelige Sumpfbins (Eleocharis multicaulis), Pillenfarn (*Ptilularia globulifera*) und Sumpf-Johanniskraut (*Hypericum elodes*).
    - b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
Erhaltung/Förderung von mäßig nährstoffreichen Sauergras- und Binsenrieden, die in Teilen einen dichten Schwingrasen bilden, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*), Rasen-Bins (Juncus bulbosus) und Flutende Moosbins (Isolepis fluitans).
  2. der übrigen Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
    - a) Froschkraut (*Luronium natans*)  
Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung u. a. durch Verhinderung der weiteren Eutrophierung, durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.
- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung von weiteren im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der vorkommenden Amphibien- Libellen-, Vogel- und Fledermausarten.
- (5) Die Umsetzung des vorgenannten Erhaltungsziels sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- § 3  
Verbote
- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
2. Straßen, Wege und Brücken direkt am Gewässer neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen und Brücken in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichen Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
3. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch.
4. Im Gewässer zu baden.
5. Organisierte Veranstaltungen.
6. Zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen oder offenes Feuer zu entzünden.
7. Auf dem Gewässer mit Booten einschließlich Modellbooten und Flößen jeglicher Art zu fahren und Bootsstege anzulegen. Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, Hochschulen und Verbände sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
8. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
10. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
11. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, Düngemittel inkl. Kalkdüngemittel, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
13. Oberflächenwasser in das Schutzgebiet einzuleiten oder dem Schutzgebiet Wasser zu entnehmen sowie in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder Teilflächen kommen kann.
14. Das Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung.
15. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen. Die Unterhaltung, Verlegung und Instandsetzung bestehender Leitungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist von diesem Verbot ausgenommen.
16. Oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen.



- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, öffentlicher Stellen und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. Fischbesatzmaßnahmen sind nur nach den Grundsätzen des Nds. FischG und der Binnenfischereiordnung unter besonderer Berücksichtigung der submersen Vegetation und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
  2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
  3. Das „Anfüttern“ beim Angeln ist nur mit wenigen handgroßen Portionen erlaubt.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG ohne jedoch:
1. Kahlschläge durchzuführen.
  2. Nicht standortheimische Gehölze einzubringen.
  3. Düngemittel einzubringen oder Waldkalkungen vorzunehmen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) ohne die Anlage von Wildäckern, Kirtungen und Wildäsungsflächen und ohne die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden.

- (6) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung oder eine Ausnahme erteilen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B.

- a) die Entnahme von Gehölzen im Randbereich zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation der FFH-Art „Froschkraut“ und weiterer gefährdeter Pflanzenarten der Strandlings- und Schwingrasengesellschaften.
- b) die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- c) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten insbesondere für die vorkommenden Amphibien-, Libellen-, Vogel- und Fledermausarten.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8

##### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter  
Landrat

**5 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stillgewässer bei Kluse“ im Landkreis Emsland, in den Samtgemeinden Lathen und Dörpen**

– Siehe Karten auf den Seiten 428, 429, 430, 431, 432

## Wichtiger Hinweis!

### Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2018

Am 28. Dezember 2018 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 19. Dezember 2018, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2019 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

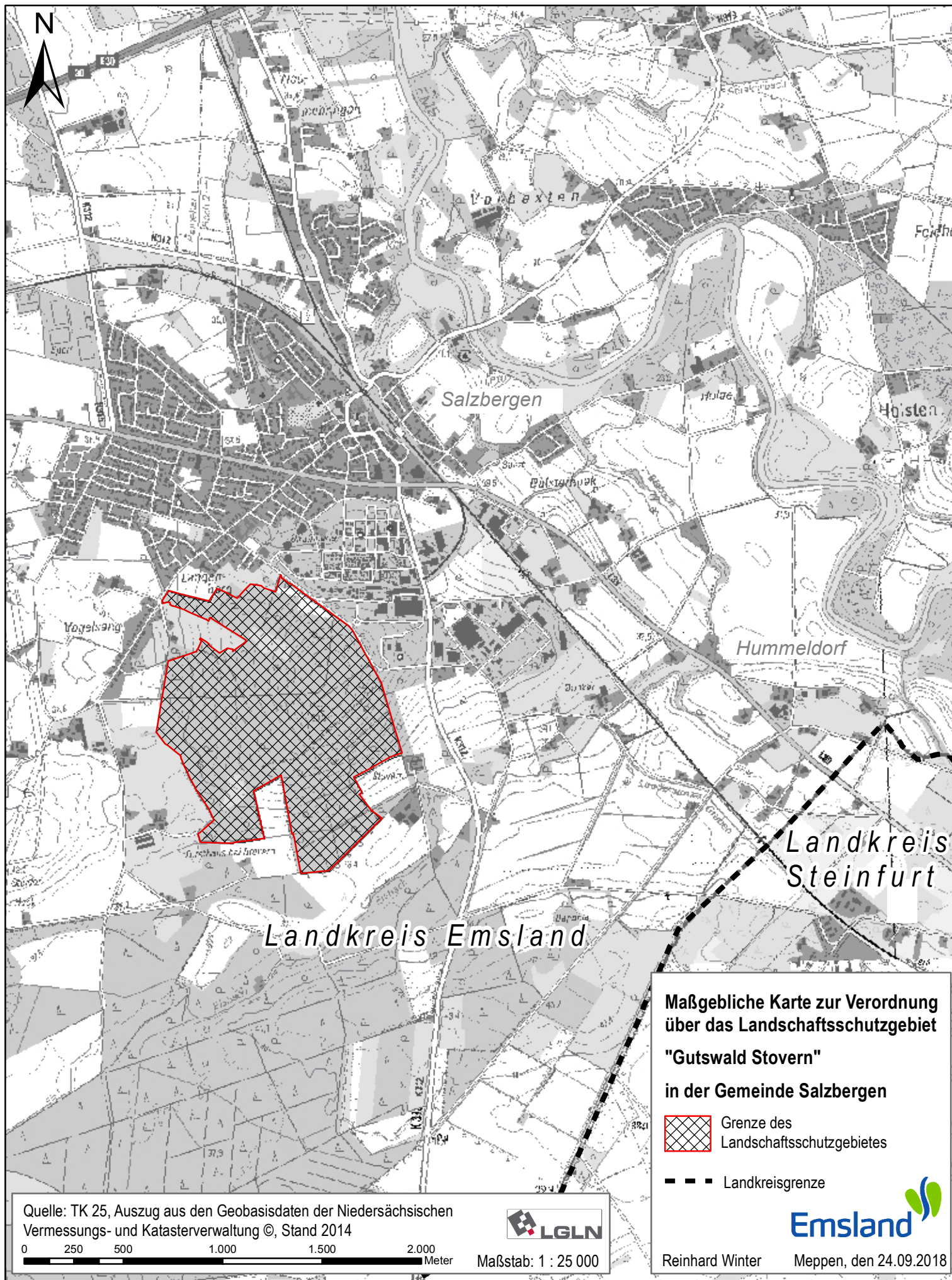
Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

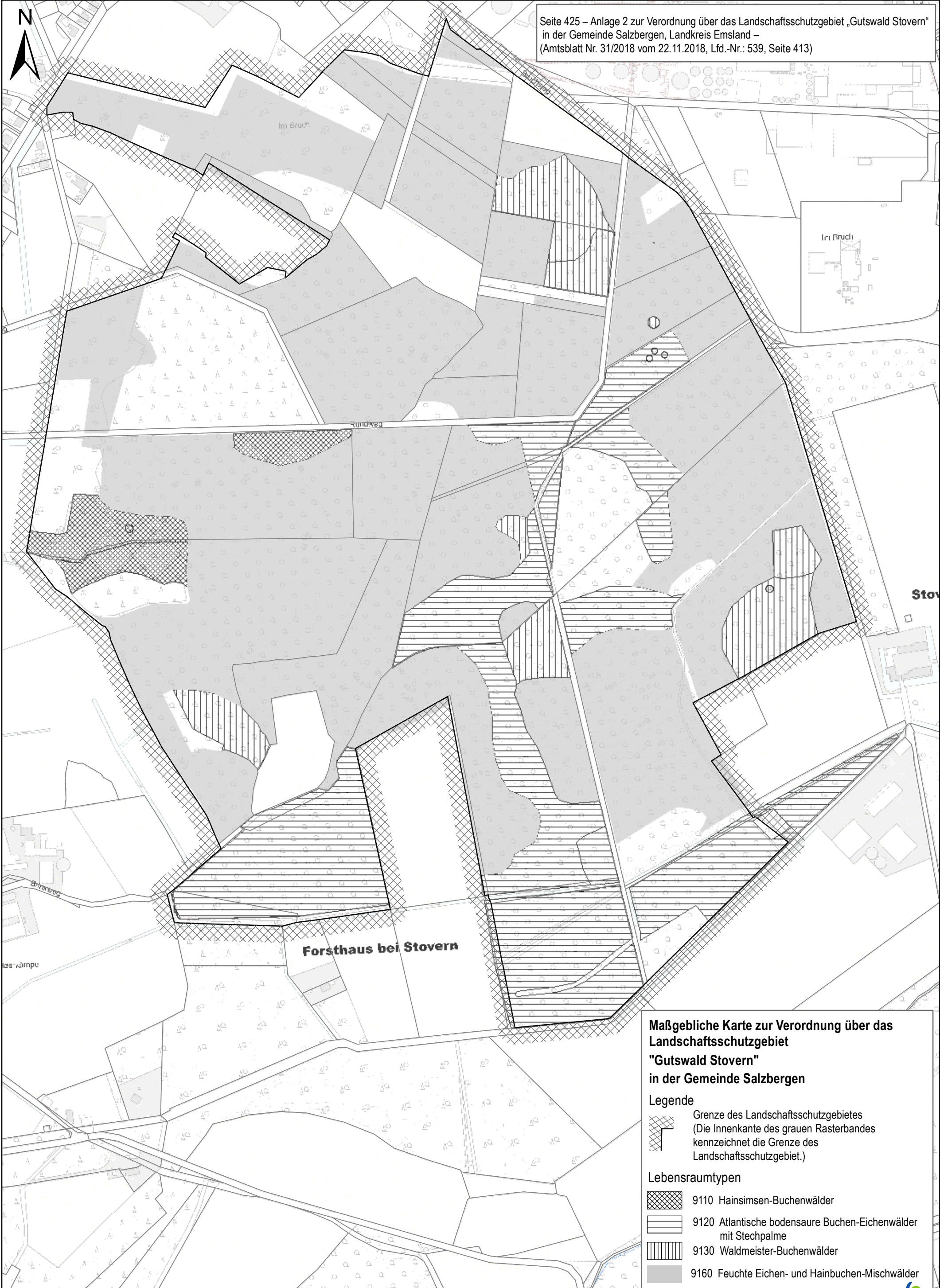
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.







**Maßgebliche Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Gutswald Stover" in der Gemeinde Salzbergen**

**Legende**

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
 (Die Innenkante des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiet.)

**Lebensraumtypen**

 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

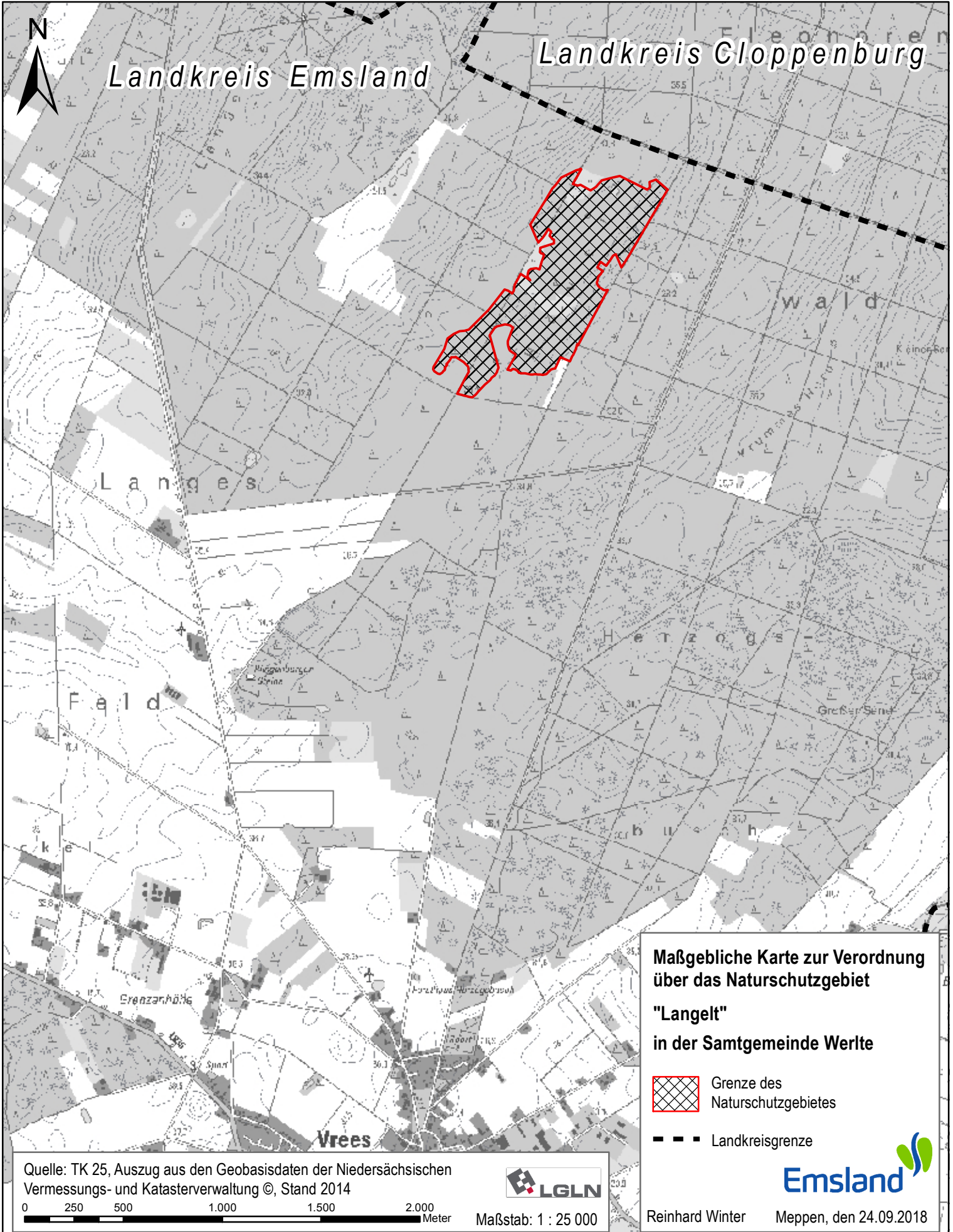
 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

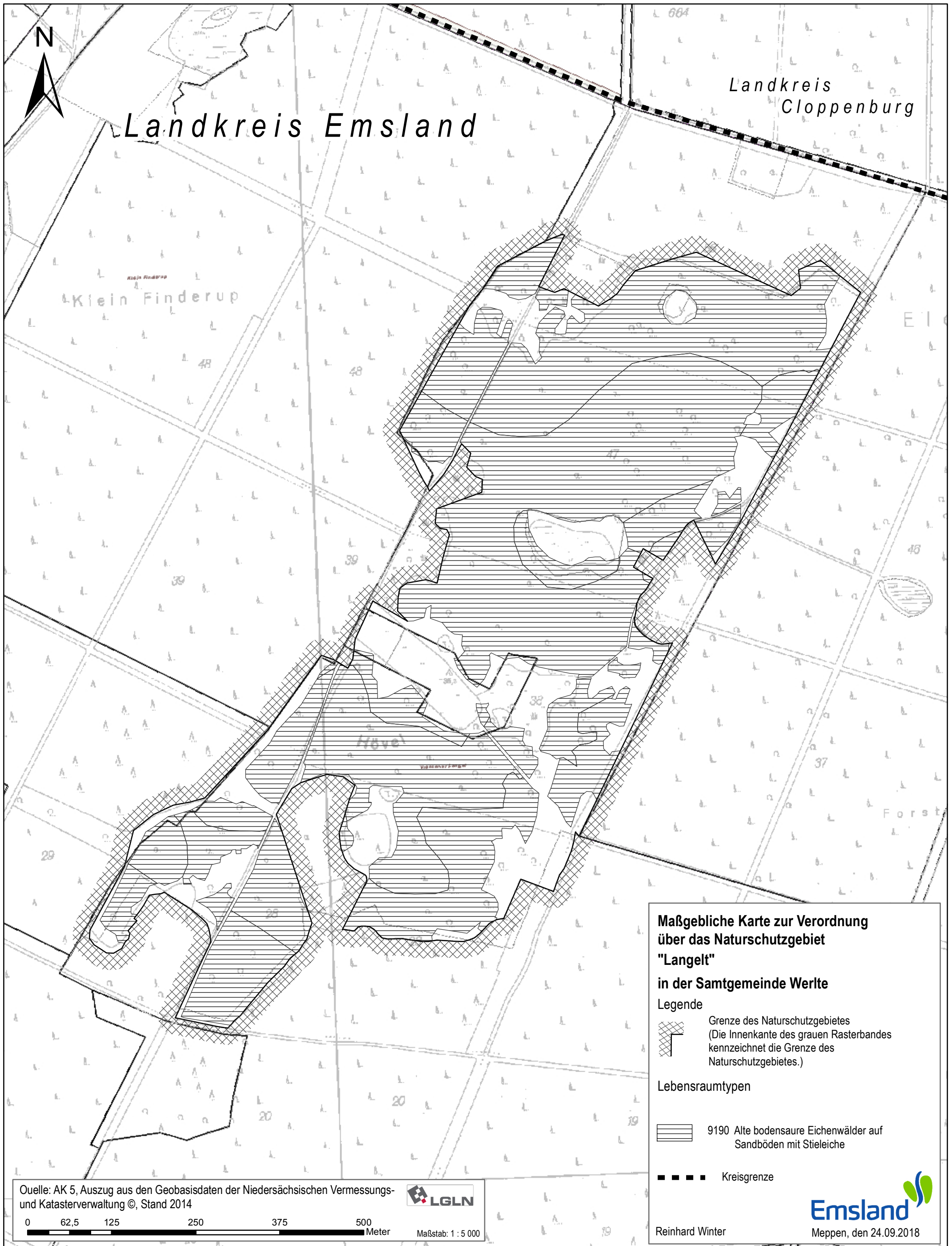
 9130 Waldmeister-Buchenwälder

 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

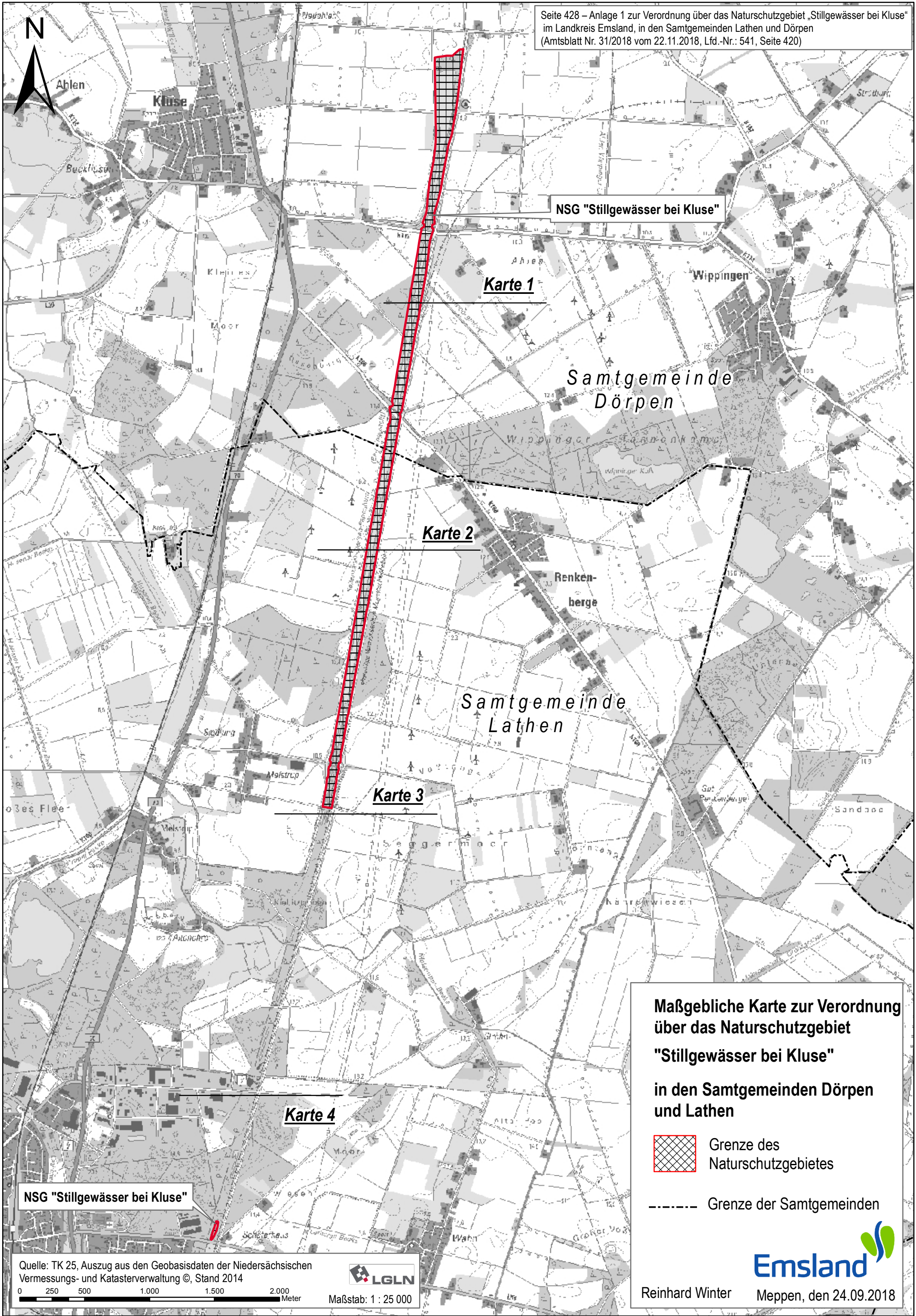
Reinhard Winter











NSG "Stillgewässer bei Kluse"

Karte 1

Karte 2

Karte 3

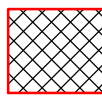
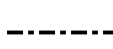
Karte 4

Samtgemeinde Dörpen

Samtgemeinde Lathen

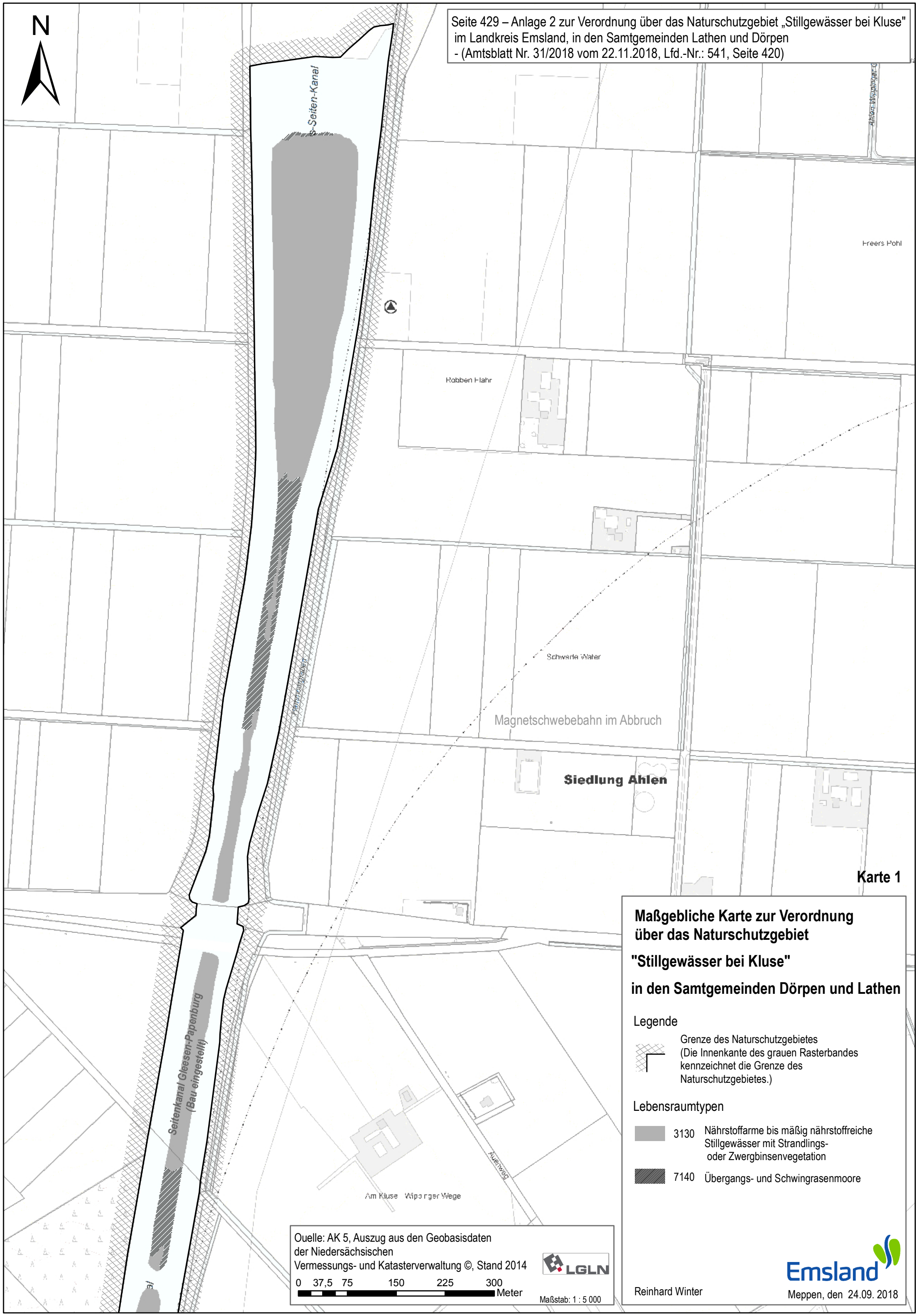
NSG "Stillgewässer bei Kluse"

**Maßgebliche Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stillgewässer bei Kluse" in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grenze der Samtgemeinden







Freers Pohl

Robben Fahr

Schwarde Water

Magnetschwebbahn im Abbruch

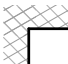
**Siedlung Ahlen**

Am Kluse Wiporger Wege


Karte 1


**Maßgebliche Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stillgewässer bei Kluse" in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen**

**Legende**

 Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innenkante des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

**Lebensraumtypen**

 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014



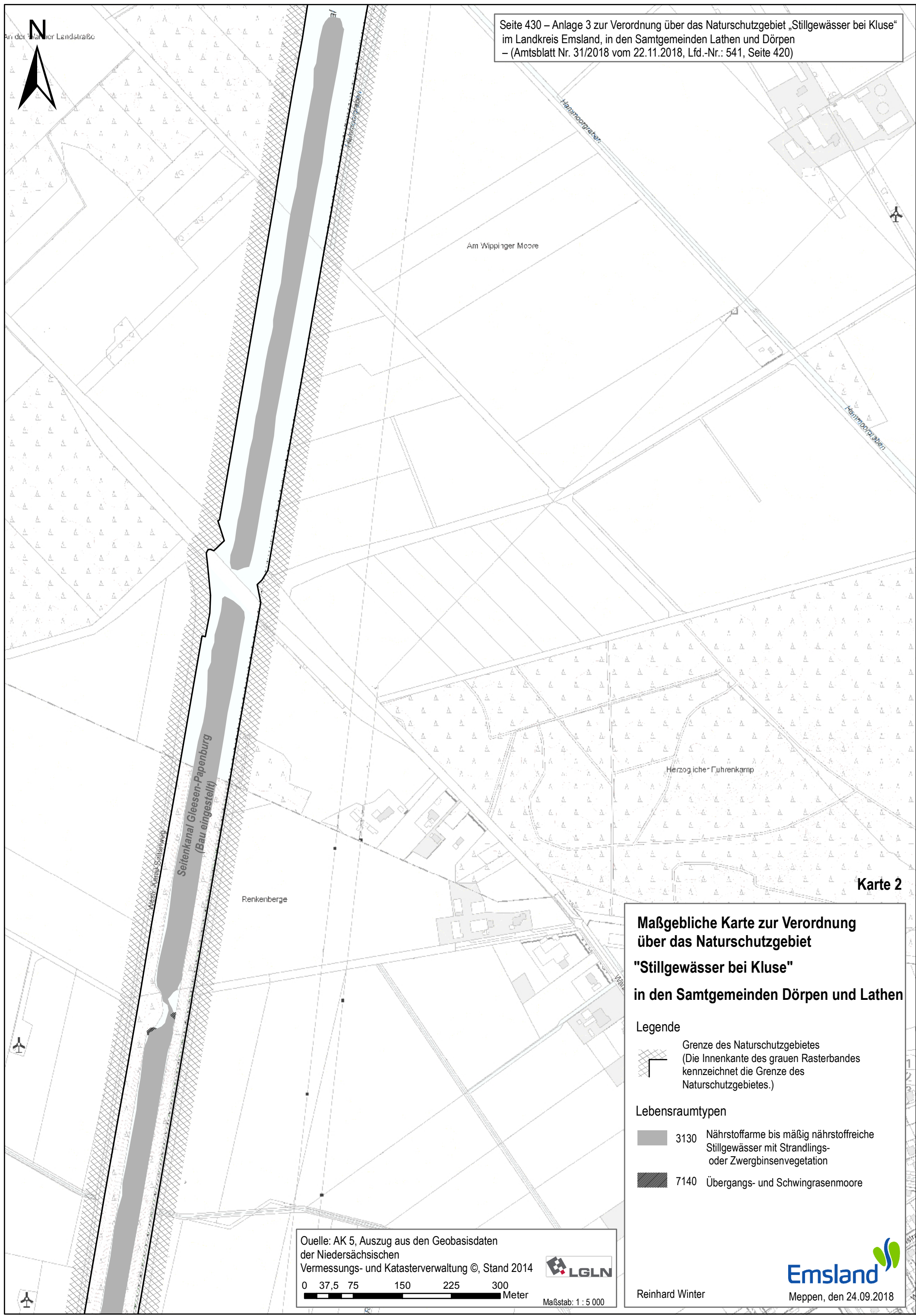
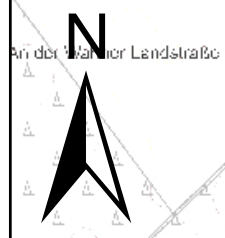
0 37,5 75 150 225 300 Meter

Maßstab: 1 : 5 000

Reinhard Winter

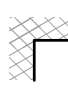




Meppen, den 24.09. 2018




Karte 2

**Maßgebliche Karte zur Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 "Stillgewässer bei Kluse"  
 in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen**

- Legende**
-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenkante des grauen Rasterbandes  
 kennzeichnet die Grenze des  
 Naturschutzgebietes.)
  - Lebensraumtypen**
  -  3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche  
 Stillgewässer mit Strandlings-  
 oder Zwergbinsenvegetation
  -  7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten  
 der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014

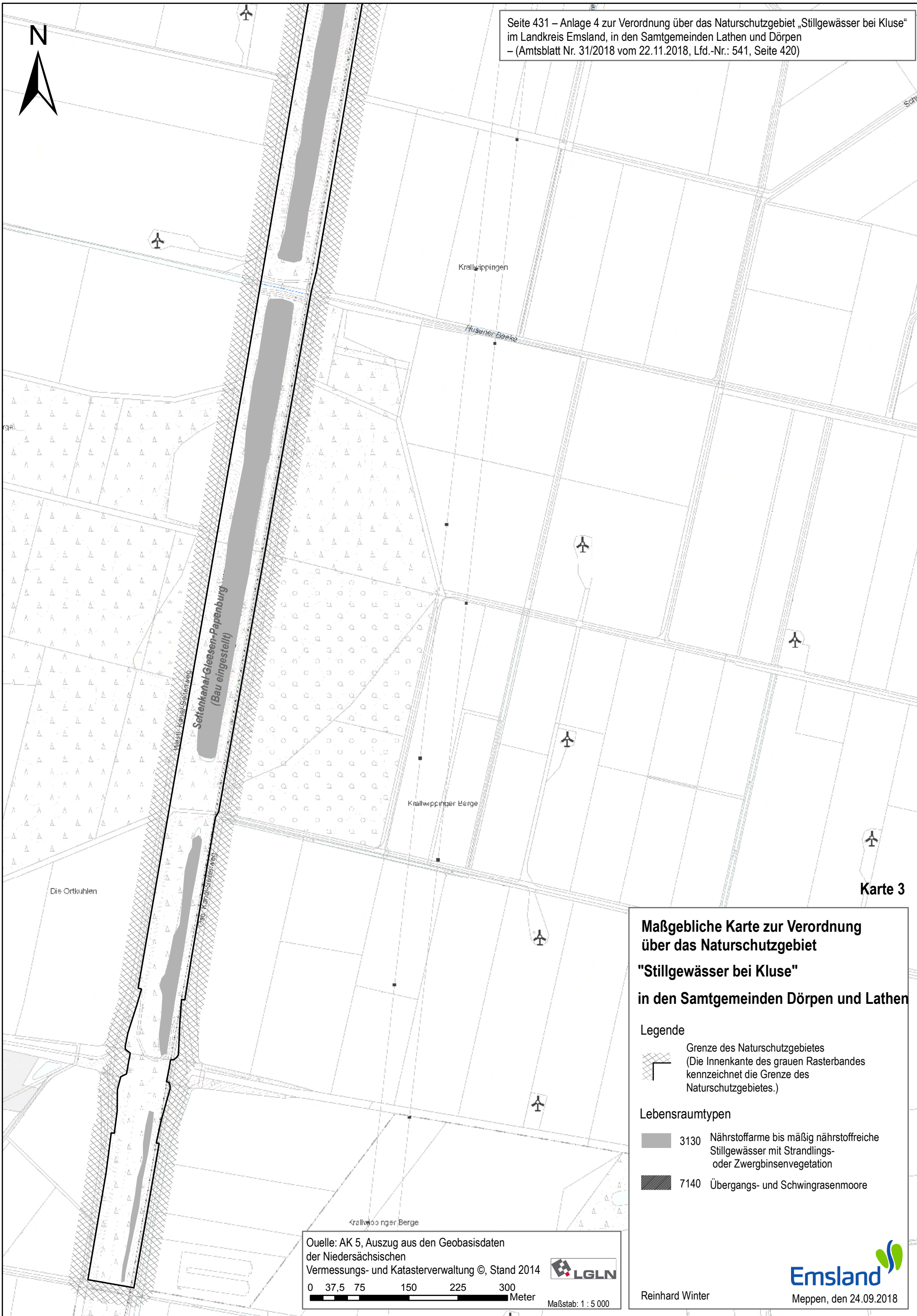


0 37,5 75 150 225 300  
 Meter

Maßstab: 1 : 5 000

Reinhard Winter

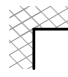






Karte 3

**Maßgebliche Karte zur Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 "Stillgewässer bei Kluse"  
 in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen**

**Legende**

 Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenkante des grauen Rasterbandes  
 kennzeichnet die Grenze des  
 Naturschutzgebietes.)

**Lebensraumtypen**

-  3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche  
 Stillgewässer mit Strandlings-  
 oder Zwergbinsenvegetation
-  7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten  
 der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014



0 37,5 75 150 225 300  
 Meter

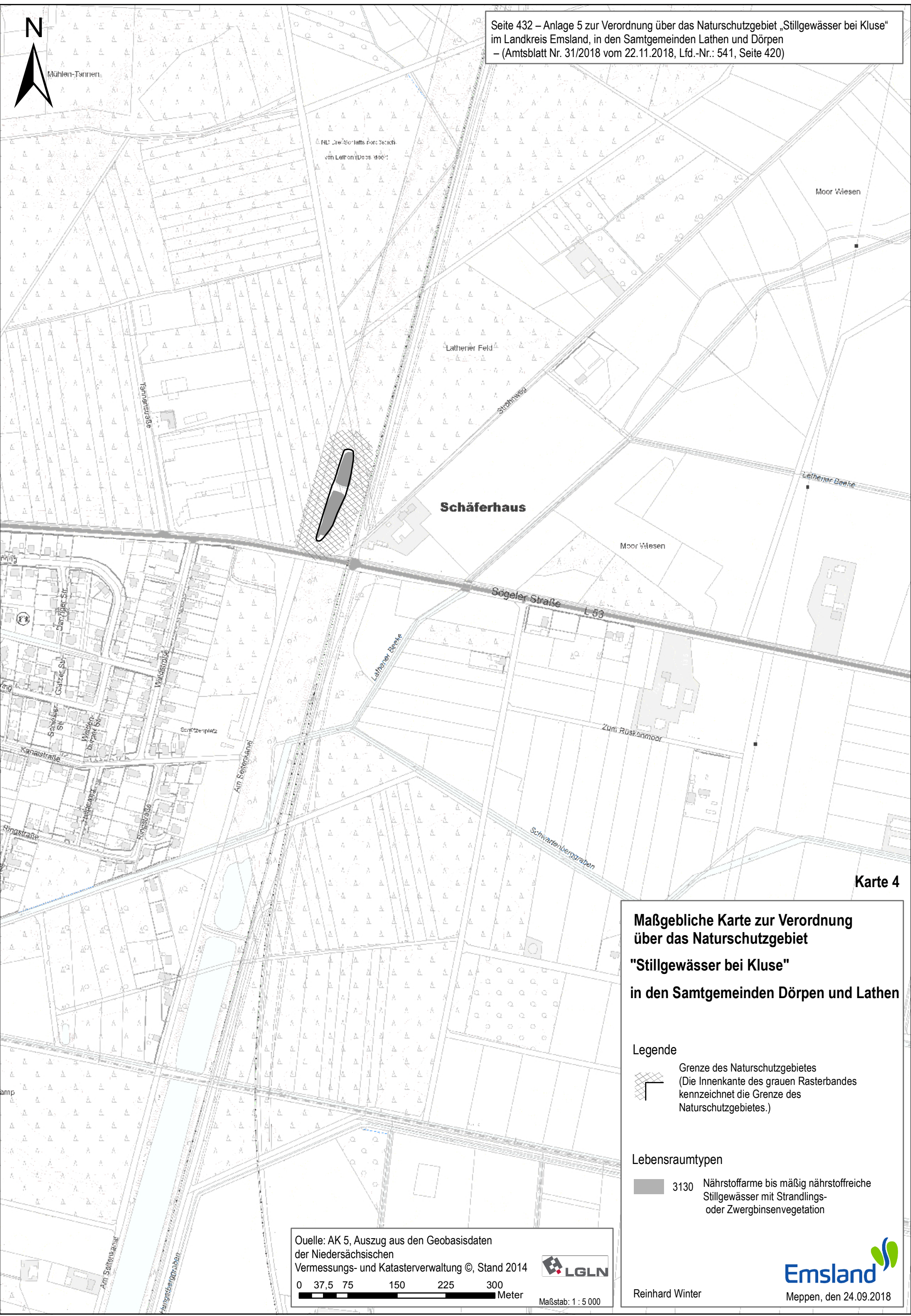
Maßstab: 1 : 5 000

Reinhard Winter



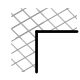

Meppen, den 24.09.2018






Karte 4

**Maßgebliche Karte zur Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 "Stillgewässer bei Kluse"  
 in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen**

- Legende**
-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenkante des grauen Rasterbandes  
 kennzeichnet die Grenze des  
 Naturschutzgebietes.)
  - Lebensraumtypen**
  -  3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche  
 Stillgewässer mit Strandlings-  
 oder Zwergbinsenvegetation

Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten  
 der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014



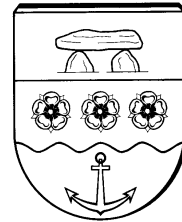
0 37,5 75 150 225 300  
 Meter

Maßstab: 1 : 5 000



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 30.11.2018

Nr. 32

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
542 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	434	553 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Over GbR, Geeste	439
543 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	434	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
544 Bekanntmachung über das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Hermeling, Salzbergen	434	554 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte“ der Gemeinde Bawinkel	439
545 Bekanntmachung über das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Robben, Geeste	435	555 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2019)	440
546 Bekanntmachung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); DAA Dörtelort GmbH & Co. KG, Lähden	436	556 Hundesteuersatzung der Gemeinde Lathen	440
547 Bekanntmachung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windpark Neudersum GmbH & Co. KG, Dersum	436	557 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2017	442
548 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2017	437	558 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 44 für den Bebauungsplan Nr. 130, Baugebiet „Am Windmühlenberg“, 2. Änderung	442
549 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Büter, Vrees	438	559 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Knüppeldamm“	443
550 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz-Josef Hemelt, Meppen	438	560 Satzung der Gemeinde Sögel über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Sögel“	443
551 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Landgut Hennenberg GmbH; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte	438	561 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2017	444
552 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU) Mechelhoff, Hilkenbrook	438	562 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Vrees	444
		563 Hundesteuersatzung der Gemeinde Vrees ab dem 01.01.2019	444
		564 Satzung der Gemeinde Vrees über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	447
		565 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 102 „Raddeweg - Nord“	451
		566 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 1. Änderung	452
		<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 542 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Donnerstag, dem 06.12.2018 findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 17.09.2018
  5. Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)
  6. Anpassung der Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 - 2021 und Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland
  7. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2019
  8. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2018
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 23.11.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 543 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 12.12.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 18.09.2018
  5. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016

6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 16:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.11.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 544 Bekanntmachung über das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Hermeling, Salzbergen

Herr Hermann Hermeling, Steider Straße 83, 48499 Salzbergen, beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur Nutzungsänderung eines vorhandenen Jungsauenaufzuchtstalls zum Abferkelstall mit 68 Plätzen, zum Anbau eines Sauen- und Ferkelstalls mit 200 niedertragenden Sauen-, 198 Jungsauenaufzucht- und 2.860 Ferkelaufzuchtplätzen, zur Nutzungsänderung von 384 vorhandenen Ferkelaufzuchtplätzen zu Krankenabteilen, zum Neubau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage zur Filterung der Abluft aus dem Sauen- und Ferkelaufzuchtstall (BE 6) und dem vorhandenen Sauen- und Ferkelaufzuchtstall (BE 4), zum Neubau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage zur Filterung der Abluft aus dem vorhandenen Abferkelstall (BE 1), Sauenstall (BE 2), Sauen- und Abferkelstall (BE 3), Abferkelstall (BE 5) und Isolierstall (BE 7) und zur Aufstellung eines Futtermittelsilos (12 to.) auf dem Grundstück Gemarkung Salzbergen, Flur 14, Flurstück 31/14 (ehemals: 31/11).

Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt danach 566 niedertragende Sauen-, 164 Abferkel-, 218 Jungsauenaufzucht-, 4 Eber- und 3.700 Ferkelaufzuchtplätze.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dazu erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie wurde mit Datum vom 10.11.2017 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 09.01.2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521 während der Dienststunden

montags

bis donnerstags 8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr

freitags 8:30 - 13:00 Uhr

- Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25 während der Dienststunden

montags, mittwochs

und freitags 8:30 - 12:00 Uhr

dienstags 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

donnerstags 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS5070.1+2/09 für Geruch-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen
- Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsstudie
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Ausgangszustandsbericht gem. IE-RL

Die Bekanntmachung einschließlich der vorstehend genannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde □ Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, der Gemeinde Salzbergen sowie auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 10.12.2018 beginnt und mit Ablauf des 11.02.2019 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Dienstag, den 05.03.2019 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I.OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 05.03.2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

49716 Meppen, 27.11.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### 545 Bekanntmachung über das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Robben, Geeste

Herr Hermann Robben, Ulmenstraße 51, 49744 Geeste, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalls mit 2.556 Plätzen und zertifizierter RIMU-Abluftreinigungsanlage, die Aufstellung von vier Futtermittelsilos (je 25 m<sup>3</sup>), den Neubau eines Güllehochbehälters (1.920 m<sup>3</sup>) mit Abdeckung sowie die Abdeckung des vorhandenen Güllehochbehälters auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 45 der Gemarkung Groß Hesepe. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 3.602 Mastschweinen und 211.212 Masthähnchen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dazu erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie wurde mit Datum vom 02.05.2017 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 09.01.2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a während der Dienststunden

montags

bis donnerstags 8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr

freitags 8:30 - 13:00 Uhr

- Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, Zimmer C 4, 1. OG während der Dienststunden

montags

bis donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

freitags 8:30 – 12:30 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutztechnischer Bericht über die Geruch-, Ammoniak-, Stickstoffimmissionen und Staubemissionen
- Schaltechnischer Bericht
- Gutachten über die Ermittlung von Bioaerosolen
- Brandschutzkonzept
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Relevanzprüfung und Ableitung eines Untersuchungsumfanges für den Ausgangszustandsbericht gem. IE-RL.

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Emsland, der Gemeinde Geeste sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 10.12.2018 beginnt und mit Ablauf des 11.02.2019 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Mittwoch, den 20.03.2019 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I.OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 20.03.2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

49716 Meppen, 27.11.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

#### **546 Bekanntmachung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); DAA Dörtelort GmbH & Co. KG, Lähden**

Die DAA Dörtelort GmbH & Co. KG, Ahmsener Straße 26, 49774 Lähden beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Lähden, Flur 12, Flurstück 7/5 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW (550 kW elektrische Leistung, 1.321 kW Feuerungsleistung) in einem BHKW-Gebäude sowie für den Rückbau eines vorhandenen BHKW und eines BHKW-Containers (Kapazität der Gesamtanlage: 1.160 kW elektrische Leistung, 2.778 kW Feuerungsleistung und max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 27.11.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

#### **547 Bekanntmachung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windpark Neudersum GmbH & Co. KG, Dersum**

Die Windpark Neudersum GmbH & Co. KG, Hauptstraße 11, 26906 Dersum beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Neudersum, Flur 1, Flurstück 23 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung eines vorhandenen Windparks durch den Weiterbetrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von 80 m, einer Gesamthöhe von 115 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Leistung von 1,8 MW (WEA 9) im Windpark Dersum.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 13.11.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

## 548 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 09.11.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 25.09.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Emsland GmbH, Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 22.11.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----



**549 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Büter, Vrees**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.09.2018	
Betreiber	Markus & Magda Büter GbR (Stall 1 & 2) Robert und Magda Büter GbR (Stall 3)  Alte Heide 29 49757 Vrees
Betriebsstandort (Adresse)	Alte Heide 29 49727 Vrees
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.09.2021	

**550 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz-Josef Hemelt, Meppen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.10.2018	
Betreiber	Franz-Josef Hemelt Gleisstr. 1 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Gleisstr. 1 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung	

innerhalb von sechs Monaten erfordern?	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.10.2021	

**551 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Landgut Hennenberg GmbH; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.10.2018	
Betreiber	Landgut Hennenberg GmbH Am Gewerbering 4 27243 Prinzhöfte
Betriebsstandort (Adresse)	Nordholz 49757 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.10.2021	

**552 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU) Mechelhoff, Hilkenbrook**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.10.2018	
Betreiber	Mechelhoff Farm GmbH & Co KG Hauptstraße 26 26897 Hilkenbrook
Betriebsstandort (Adresse)	Hauptstraße 26 26897 Hilkenbrook
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.10.2021	

### 553 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Over GbR, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.10.2018	
Betreiber	Over GbR Kottheide 5 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Kottheide 5 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.8.1 Sauen einschl. dazugeh. Ferkelaufzuchtplätze (<30 kg Lebendgew.) mit 750 oder mehr Sauenplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	

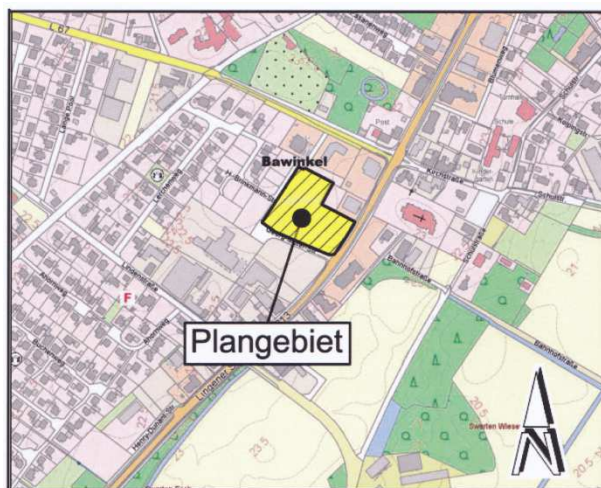
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.10.2021	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 554 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte“ der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 05.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Ortsmitte“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104 zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 20.11.2018

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

## 555 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 15.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Berßen wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 341 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 347 v. H. |

### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Groß Berßen, 15.11.2018

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Beelmann  
Gemeindedirektor

## 556 Hundesteuersatzung der Gemeinde Lathen

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113), und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### § 2

#### Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 

a) für den ersten Hund	36,00 Euro,
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro,
c) für jeden gefährlichen Hund	420,00 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von einer amtsärztlichen oder ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung für die Dauer eines Jahres ist auf Antrag zu gewähren, wenn der Hund aus einem Tierheim abgenommen wurde.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

#### § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

#### § 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbekanntgebendes fällig.

- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbekanntgebenden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### § 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind die im standardisierten Anmeldeformular vorgesehenen Angaben nach §§ 3 – 7 NHundG zu beachten. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die bei der Anmeldung des Hundes geforderten Angaben nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Lathen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen bei der Gemeinde Lathen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/ den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/ denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind

#### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Lathen, 25.09.2018

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Gemeindedirektor

## 557 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 den Jahresabschluss 2017 beschlossen sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 08.11.2018

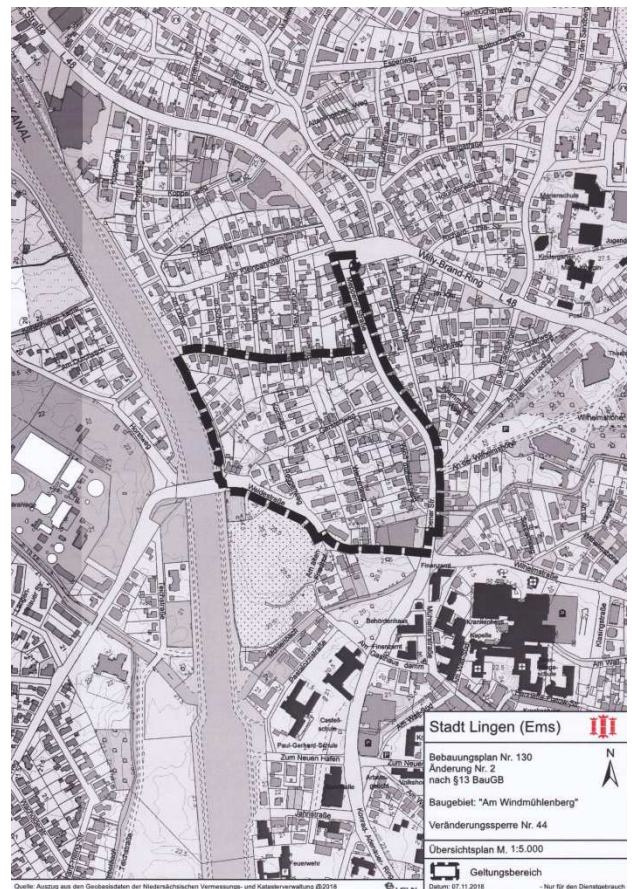
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

## 558 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 44 für den Bebauungsplan Nr. 130, Baugebiet „Am Windmühlenberg“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o.g. Veränderungssperre am 25.10.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lingen (Ems), 07.11.2018

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

### 559 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Knüppeldamm“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Knüppeldamm“ mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Knüppeldamm“ liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Knüppeldamm“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

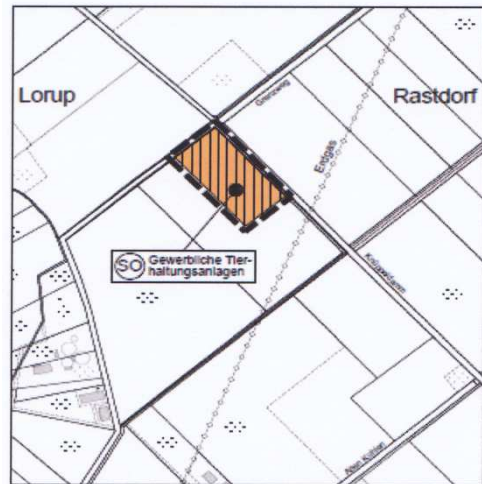
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

Seite 2 der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Knüppeldamm“ vom 22.11.2018

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 22.11.2018

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister  
Helmer-



Nr. 38

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Knüppeldamm“

### 560 Satzung der Gemeinde Sögel über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Sögel“

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2014), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Sögel“ vom 30.12.2009, rechtsverbindlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 15. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland 1/2010), wird aufgehoben.

#### § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan vom 30.12.2009 und betrifft die innerhalb des Bereiches liegenden Flurstücke. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

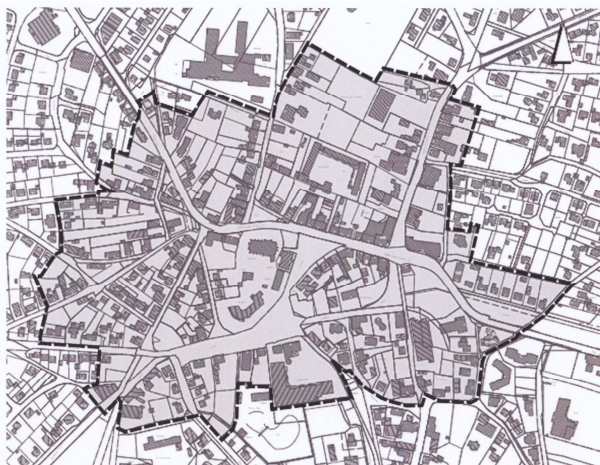
#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Sögel, 15. November 2018

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor



## 561 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Energie GmbH hat in ihrer Sitzung am 19.11.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland mit Datum vom 19.10.2018 geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

- Die gebuchten Erträge und Aufwendungen sind tatsächlich entstanden.
- Die Erträge und Aufwendungen wurden ordnungsgemäß gebucht und belegt.
- Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Vorschriften des HGB aus der Buchführung hergeleitet.
- Der Bestand der ausgewiesenen liquiden Mittel war korrekt und stimmt mit dem buchmäßigen Ergebnis überein.

Sofern eine Entlastung der Geschäftsführung erfolgen soll, bestehen hiergegen keine Bedenken.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37 eingesehen werden.

Sögel, 19.11.2018

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers  
Gemeindedirektor

## 562 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Vrees (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 19.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Vrees wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	340 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	340 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

340 v. H.

### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Vrees, 19.11.2018

GEMEINDE VREES

Kleene  
Bürgermeister

## 563 Hundesteuersatzung der Gemeinde Vrees ab dem 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Vrees.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, abgegeben wird.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:

a) für den 1. Hund	30,00 Euro
b) für den 2. Hund	36,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	45,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer jährlich	450,00 Euro

- (2) Hunde, für die

- Steuerfreiheit (§ 4)
- oder
- Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird,
- sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 7) gehören,

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 6) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c werden die gefährlichen Hunde (§ 3) mitgerechnet.

## § 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
  2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
  3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
  5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der Gemeinde Vrees anzuzeigen.

## § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## § 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die gehalten werden von
  - a) Forstbeamten und –angestellten sowie Forstschutzbeauftragten, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
  - b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für die Hunde der unter Ziff. b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind.

2. Blindenführhunde,
3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehinderten-ausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.
4. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.
5. Hunde, die aus dem Tierheim erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 12 Monate der Haltung. Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 NHundG gestellt worden ist.

- (2) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

## § 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche
- Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und
  - von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.

- (2) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

#### § 7

##### Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Gemeinde Vrees anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde der dreifache Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

#### § 7a

##### Steuerermäßigung für Rettungs- oder Suchhunde

- (1) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für Hunde, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Steuerermäßigung nach § 7a Absatz 1 wird für gefährliche Hunde nach § 3 nicht gewährt.

#### § 8

##### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
  2. im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeinde Vrees auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs-voraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Vrees zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Vrees anzuzeigen.

#### § 9

##### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer besteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund (in einem Haushalt), im Sinne von § 2 Absatz 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

#### § 10

##### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 01.07. mit der Höhe des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die vierteljährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### § 11

##### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugezogen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Vrees anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 2 ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 NHundG vorzulegen. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht des Hundes verlangt werden. Gegebenenfalls sind bei der Anmeldung ebenfalls Name und Anschrift des bisherigen Halters anzugeben.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Vrees weggezogen ist, bei der Gemeinde Vrees schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Vrees zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Gemeinde Vrees übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Vrees bzw. der Samtgemeinde Werlte die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. die Abgabe eines Hundes gem. § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
  5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
  6. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Vrees / Samtgemeinde Werlte nicht vorzeigt,

7. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
8. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

- (2) Auf die Vorschriften des § 18 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) wird hingewiesen.

#### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Vrees vom 10.12.2003 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Vrees, den 19.11.2018

GEMEINDE VREES

Kleene  
Bürgermeister

### **564 Satzung der Gemeinde Vrees über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.11.2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;



5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B. Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

## § 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräte und Kinderspielgeräte.

## § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;

der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

## § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben
  - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen und
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

## § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Gemeinde kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zulassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

## § 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Da- zu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezahlte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.

Prüfstestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## § 8 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
| 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1       | 0,50 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 2,00 Euro |
| 3. in allen übrigen Fällen                  | 1,00 Euro |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)   | 35,00 Euro  |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d)   | 20,00 Euro  |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 Euro |
| d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6)  | 15,00 Euro  |

Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

## § 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10  
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Gemeinde amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Gemeinde kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Gemeinde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum.

Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Gemeinde nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (5) Die Gemeinde kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 11  
Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Samtgemeindekasse Wertle zu entrichten.
- (2) Ein sonst durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12  
Vorauszahlungen

In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Gemeinde berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.

§ 13  
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14  
Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

§ 15  
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

## § 16

## Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeindefachbeauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

## § 17

## Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 18

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt;
  3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt;

6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 19

## In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(3) Die bisherige Vergnügungssteuersatzung tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Vrees, 19.11.2018

GEMEINDE VREES

Kleene  
Der Bürgermeister

## 565 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 102 „Raddeweg - Nord“

Der Rat der (damaligen) Gemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 102 „Raddeweg - Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Raddeweg - Nord“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

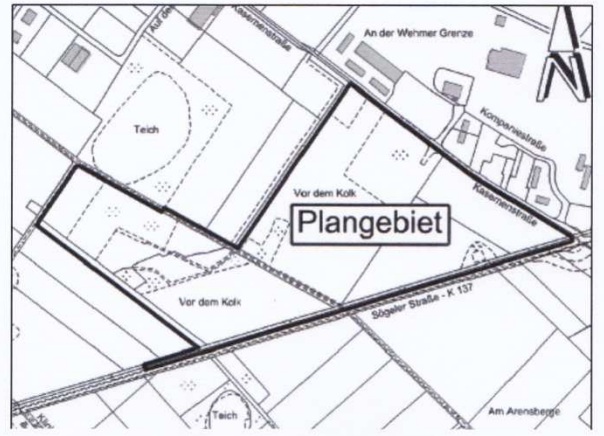
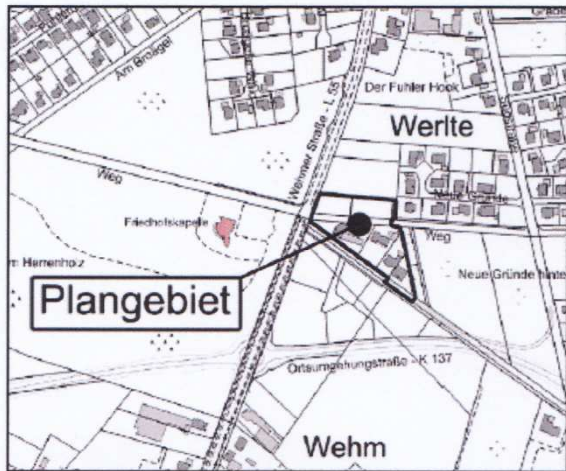
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 102 „Raddeweg - Nord“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 14.11.2018

Stadt Werlte  
Der Bürgermeister



### 566 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 27.09.018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 1. Änderung, mit der Begründung, Umweltbericht und Anlage als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 1. Änderung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße“, 1. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 15.11.2018

Stadt Werlte  
Der Bürgermeister

### C. Sonstige Bekanntmachungen



---

**Wichtiger Hinweis!****Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2018**

Am 28. Dezember 2018 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 19. Dezember 2018, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen  
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2019 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

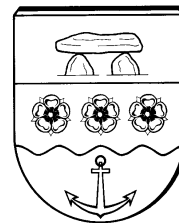
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 11.12.2018

Nr. 33

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
567 Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet "Markatal" (NSG WE 296) in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland, vom 15.10.2018	455
568 Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet "Markatal bei Bischofsbrück" (NSG WE 297) in der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Molbergen, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland, vom 15.10.2018	459

### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### C. Sonstige Bekanntmachungen

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 567 Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet "Markatal" (NSG WE 296) in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland, vom 15.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Emsland verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird in einer Neufassung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Markatal“ (NSG WE 296) erklärt.
- (2) Das NSG „Markatal“ liegt auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, und dem Gebiet der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland. Das NSG befindet sich unmittelbar südöstlich der Ortslage von Markhausen und erstreckt sich auf einer Länge von rd. drei Kilometern, der Marka folgend, in südliche Richtung bis zur Bauernschaft Neumarkhausen. Landschaftlich ist das NSG der naturräumlichen Haupteinheit Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung zuzuordnen.
- (3) Das NSG "Markatal" wird im Wesentlichen durch den naturnahen Gewässerverlauf und die typische, weitestgehend naturnahe Auelandschaft geprägt. In der Aue, welche teilweise deutlich durch eine Geländekante definiert ist, haben sich auf Grund der das Gebiet in seinen wesentlichen Bestandteilen prägenden hohen Grundwasserstände auetypische Niedermoore, Röhrichte, Wälder und insbesondere Grünlandnutzung als Weide oder Mähwiese etabliert. Diese Auebiotope stellen wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tier- und Pflanzenarten dar.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des dort dargestellten Rasterbandes. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Friesoythe, der Gemeinde Vrees oder den Landkreisen Cloppenburg und Emsland – untere Naturschutzbehörden – unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 046 „Markatal mit Bockholter Dose“ (DE 3012 - 301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 97 ha.

§ 2  
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Das NSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (LRT)

<b>LRT</b>	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtyp-bezogene Zielformulierung</b>
<u>91D0</u>	<u>Moorwälder</u> Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.
<b>LRT</b>	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtyp-bezogene Zielformulierung</b>
<u>6230</u>	<u>Artenreiche Borstgrasrasen</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Teilweise können auch gehölzreiche Ausprägungen Erhaltungsziel sein (z. B. mit alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor.
sowie der sonstigen Lebensraumtypen	

<b>LRT</b>	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtyp-bezogene Zielformulierung</b>
<u>3260</u>	<u>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.
<u>9190</u>	<u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.
<u>3160</u>	<u>Dystrophe Stillgewässer</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen dystrophen Stillgewässern mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Moorgebieten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
<b>LRT</b>	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtyp-bezogene Zielformulierung</b>
<u>6430</u>	<u>Feuchte Hochstaudenfluren</u> Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

LRT	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtyp-bezogene Zielformulierung</b>
7140	<u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

(4) Weiteres Erhaltungsziel ist die Sicherung und Entwicklung des Flusslaufes der Marka mit

- Auwald- und Gehölzsaum,
- lebhaft strömendem Wasser in naturraumtypischer Qualität,
- unverbauten Ufern,
- einem vielfältigen Mosaik von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) und
- einer naturraumtypischen Fischbiozönose

in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der

**Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) und Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*).**

Des Weiteren soll die Vernetzung von Teillebensräumen durch die Verbesserung der Durchgängigkeit gefördert werden.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3  
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken,
2. eine für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes,
3. die wertbestimmende, flutende Wasservegetation nachhaltig zu beeinträchtigen,
4. die Fischerei in der Marka und allen Nebengewässern der Marka, in Tümpeln, Teichen, Senken usw. auszuüben; ausgenommen sind die in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Bereiche, jedoch ohne die Fische anzufüttern,
5. Stoffe in das Gewässer oder dessen Umgebung einzubringen, die den Nährstoffgehalt oder den Wasserchemismus verändern,

6. Abwässer einzuleiten oder Erdsilos anzulegen,
7. Boot zu fahren,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
9. nicht standortheimische Pflanzen in die wertbestimmenden Lebensraumtypen einzubringen,
10. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
11. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
12. zu lagern, zu zelten, zu baden oder offenes Feuer anzuzünden,
13. Hunde frei laufen zu lassen,
14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
15. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.

(2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; auf § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG wird verwiesen.

(3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4  
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. die Nutzung, Unterhaltung, Inaugenscheinnahme und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen,
3. die Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke ohne wesentlich höheren Flächenbedarf.

(3) Mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
2. Maßnahmen zur Straßen- und Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht,
3. der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen,
4. die Benutzung von Drohnen aus forst- und landwirtschaftlichen sowie wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Monitoring außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.

- (4) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Die schonende Gewässerunterhaltung im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, soweit sie mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist,
    - a) die über eine Handräumung hinausgehende Unterhaltung des Gewässers,
    - b) die Entfernung von Windwurf aus dem Gewässer,
    - c) die Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässer unter Einsatz einer Krautsperrre,
    - d) die Mahd der Böschungen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes im Sinne des § 30 BNatSchG,
    - e) sonstige unaufschiebbare wasserbauliche Maßnahmen,
  2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
  3. die Pflanzung von Gehölzen,
  4. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
  5. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
  6. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch zur Bekämpfung von Neophyten,
  7. die Benutzung von Drohnen aus unaufschiebbaren Gründen innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
1. die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen als Acker oder Grünland, ohne jedoch
    - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung von Grünland vorzunehmen,
    - b) in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres organische Dünger auszubringen oder
    - c) Grünland umzubereiten oder eine Narbenerneuerung außerhalb der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. durchzuführen,
  2. die Errichtung von Weideunterständen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG, ohne jedoch
1. Kahlschläge durchzuführen,
  2. nicht standortheimische Gehölze in Lebensraumtypen gem. § 2 Abs. 3 einzubringen,
  3. Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern neu anzulegen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kurrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (8) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des NSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 dieser Verordnung dienen und denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Sie kann Regelungen zu Ort und Ausführungsweise treffen.
- (10) Weitergehende Regelungen des Artenschutzrechts und die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/ Einvernehmensvorbehalte / Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere den Einbau von Schotter in das Gewässerbett als Laichhabitat oder die Anlage von Gehölzpflanzungen im Uferstreifen,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.



§ 8  
Vorkaufsrecht

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet. Für die im Landkreis Emsland befindlichen Flächen des NSG wird nach diesen Vorschriften ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Emsland begründet.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt als auch im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  1. die Verordnung vom 21.06.1984 über das Naturschutzgebiet „Markatal“ (NSG WE 150) und
  2. die Verordnung vom 19.02.2018 über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Waldgebiete auf dem Hümmeling“ in den Samtgemeinden Nordhümmeling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland, für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich
 außer Kraft.

§ 11  
Hinweise

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, 15.10.2018

LANDKREIS CLOPPENBURG

Johann Wimberg  
Landrat

**3 Anlagen zur Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet "Markatal" (NSG WE 296) in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland, vom 15.10.2018**

– Siehe Karten auf den Seiten 464, 465, 466

**568 Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet "Markatal bei Bischofsbrück" (NSG WE 297) in der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Molbergen, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland, vom 15.10.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Emsland verordnet:

§ 1  
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Markatal bei Bischofsbrück“ (NSG WE 297) erklärt.
- (2) Das NSG „Markatal bei Bischofsbrück“ umfasst den Gewässerlauf der Marka mit Böschungen und angrenzenden Gewässerrandstreifen sowie teilweise angrenzenden Auwald, Extensivgrünlandbereiche und sonstige auentypische Biotope des Talraumes.
- (3) Das NSG „Markatal bei Bischofsbrück“ liegt auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Molbergen, beide Landkreis Cloppenburg, sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland. Das NSG erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung von der zum NSG gehörenden Straße Peheim – Vrees (L 836) nach Norden bis angrenzend an die südliche Grenze des Naturschutzgebietes „Markatal“, gelegen in der Ortschaft Neumarkhausen der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Vrees. Naturräumlich befindet sich das Gewässer vollständig innerhalb der naturräumlichen Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des dort dargestellten Rasterbandes. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Friesoythe, den Gemeinden Molbergen und Vrees sowie den Landkreisen Cloppenburg und Emsland – untere Naturschutzbehörden – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 046 „Markatal mit Bockholter Dose“ (DE 3012 - 301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 25 ha.

§ 2  
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Das NSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (LRT)

LRT	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtyp-bezogene Zielformulierung</b>
<u>3260</u>	<p><u>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.</p>

LRT	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtyp-bezogene Zielformulierung</b>
<u>6430</u>	<p><u>Feuchte Hochstaudenfluren</u></p> <p>Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.</p>

als Grundlage einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der charakteristischen Tierarten, insbesondere der

**Flussneunaugen (Lampetra fluviatilis)** und  
**Bachneunaugen (Lampetra planeri)**.

Des Weiteren soll die Vernetzung von Teillebensräumen durch die Verbesserung der Durchgängigkeit gefördert werden.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3  
Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken,
  2. eine für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes,
  3. die wertbestimmende, flutende Wasservegetation nachhaltig zu beeinträchtigen,
  4. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
  5. die ackerbauliche Nutzung der Flächen,
  6. nicht standortheimische Pflanzen einzubringen,
  7. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
  8. zu lagern, zu zelten, zu baden oder offenes Feuer anzuzünden,
  9. Hunde frei laufen zu lassen,
  10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  11. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; auf § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG wird verwiesen.
- (3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. die fischereiliche Nutzung, ohne die Fische anzufüttern,
  3. das Befahren des Schutzgebietes mit Paddelbooten in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.03. eines Jahres,
  4. die Nutzung, Unterhaltung, Inaugenscheinnahme und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen,
  5. die Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke ohne wesentlich höheren Flächenbedarf,
  6. die schonende Gewässerunterhaltung einschließlich der Entfernung von Windwurf und der Entfernung des Mahdgutes unter Einsatz einer Krautsperr im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, soweit sie mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist und die folgenden Vorgaben eingehalten werden:
    - a) Die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb ohne Gewässersohle oder Böschungsfuß zu verändern oder zu beeinträchtigen,
    - b) die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett der Marka unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) und sonstige unaufschiebbare wasserbauliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
    - c) die Mahd der Böschungen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes im Sinne des § 30 BNatSchG.
- (3) Mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
  2. Maßnahmen zur Straßen- und Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht,
  3. der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen,
  4. die Benutzung von Drohnen aus forst- und landwirtschaftlichen sowie wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Monitoring außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.
- (4) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,

2. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
  3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
  4. die Pflanzung von Gehölzen,
  5. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch zur Bekämpfung von Neophyten,
  6. die Benutzung von Drohnen aus unaufschiebbaren Gründen innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
1. die Errichtung von Weideunterständen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. die Nutzung der Grünlandflächen, ohne jedoch
    - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
    - b) Grünland umzubrechen oder eine Narbenerneuerung außerhalb der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. durchzuführen oder
    - c) organischen Dünger auszubringen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG, ohne jedoch
1. Kahlschläge durchzuführen,
  2. nicht standortheimische Gehölze in Lebensraumtypen gem. § 2 Abs. 3 einzubringen,
  3. Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern neu anzulegen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kirrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (8) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des NSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 dieser Verordnung dienen und denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4, 5, 6 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Sie kann Regelungen zu Ort und Ausführungsweise treffen.
- (10) Weitergehende Regelungen des Artenschutzrechts und die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere den Einbau von Schotter in das Gewässerbett als Laichhabitat oder die Anlage von Gehölzpflanzungen im Uferstreifen,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8 Vorkaufsrecht

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet. Für die im Landkreis Emsland befindlichen Flächen des NSG wird nach diesen Vorschriften ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Emsland begründet.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt als auch im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Emsland vom 03.06.2008 über das Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde - Marka - Südradde“ in den Samtgemeinden Werlte und Herzlake, Landkreis Emsland, für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich außer Kraft.

#### § 11 Hinweise

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, 15.10.2018

LANDKREIS CLOPPENBURG

Johann Wimberg  
Landrat

**2 Anlagen zur Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet "Markatal bei Bischofsbrück" (NSG WE 297) in der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Molbergen, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland, vom 15.10.2018**

– Siehe Karten auf den Seiten 467, 468

---

## **Wichtiger Hinweis!**

### **Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2018**

Am 28. Dezember 2018 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 19. Dezember 2018, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen  
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2019 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

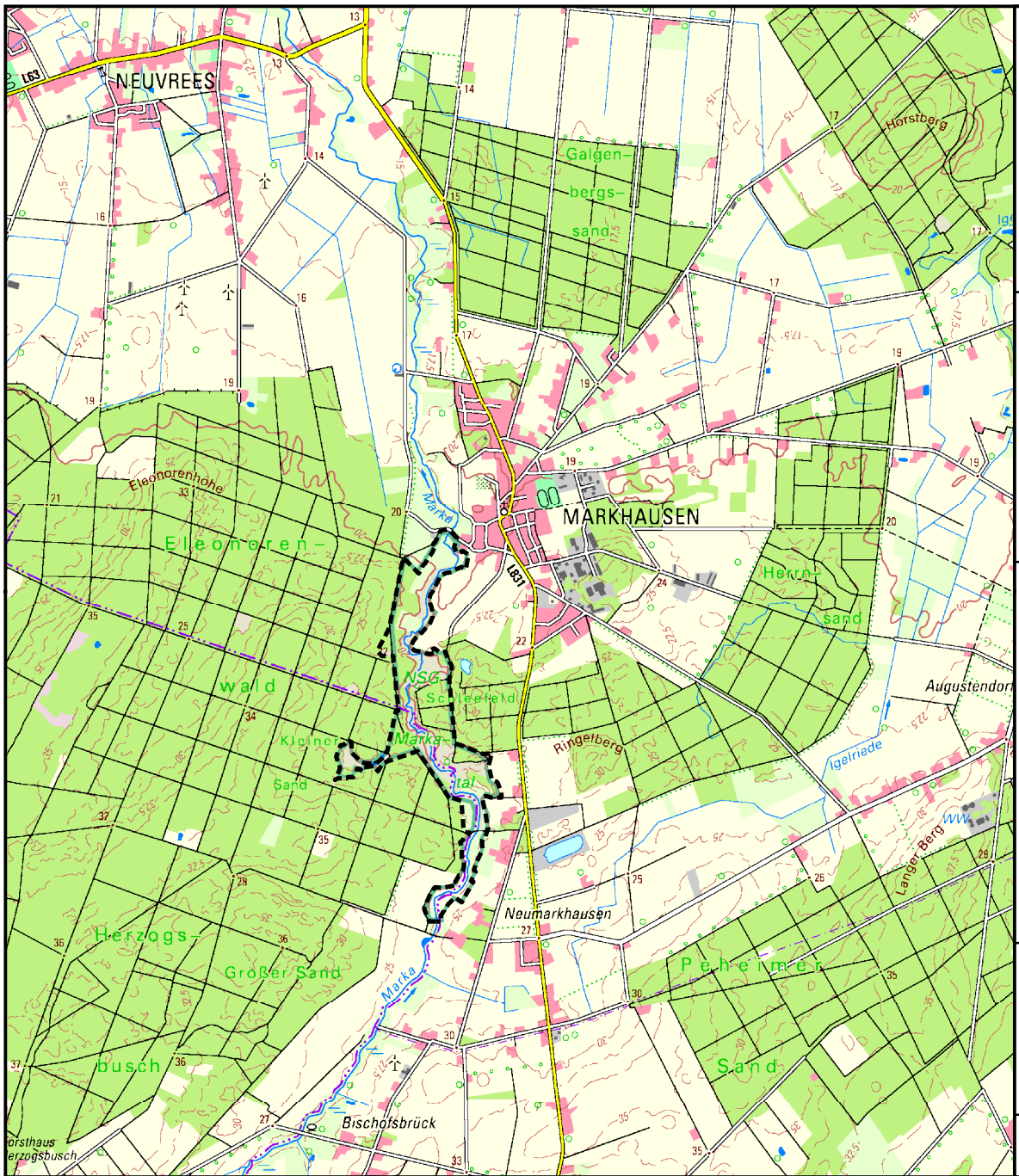
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.





**Übersichtskarte**  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**"Markatal"**  
Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg  
Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland

**Legende**

----- Grenze des Naturschutzgebietes  
NSG WE 296 "Markatal"

**Landkreis Cloppenburg**  
Der Landrat

**- Amt für Natur und Umwelt -**  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 15.10.2018

.....  
**Johann Wimberg**  
Landrat



Maßstab: 1:50.000

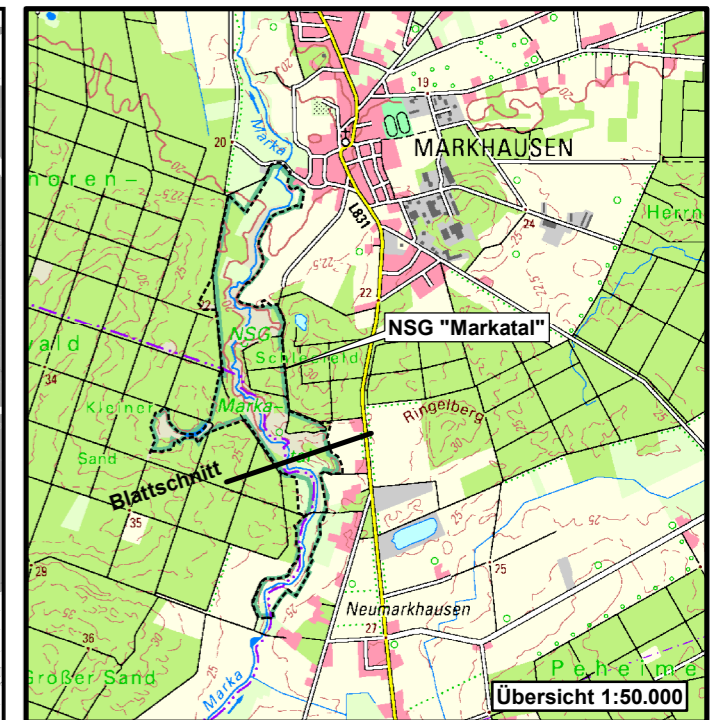
0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

N  
↑

Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014

LGLN



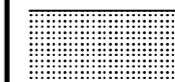



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

## "Markatal"

Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg  
Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland

### Legende

 Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes  
Das Rasterband selbst hat rein darstellenden Charakter, ohne naturschutzrechtliche Regelungen nach der NSG Verordnung.

 Fischereiabschnitt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4

**Landkreis Cloppenburg**  
Der Landrat



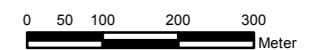
- Amt für Natur und Umwelt -  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 15.10.2018

.....  
Johann Wimberg  
Landrat

Blatt 1/2

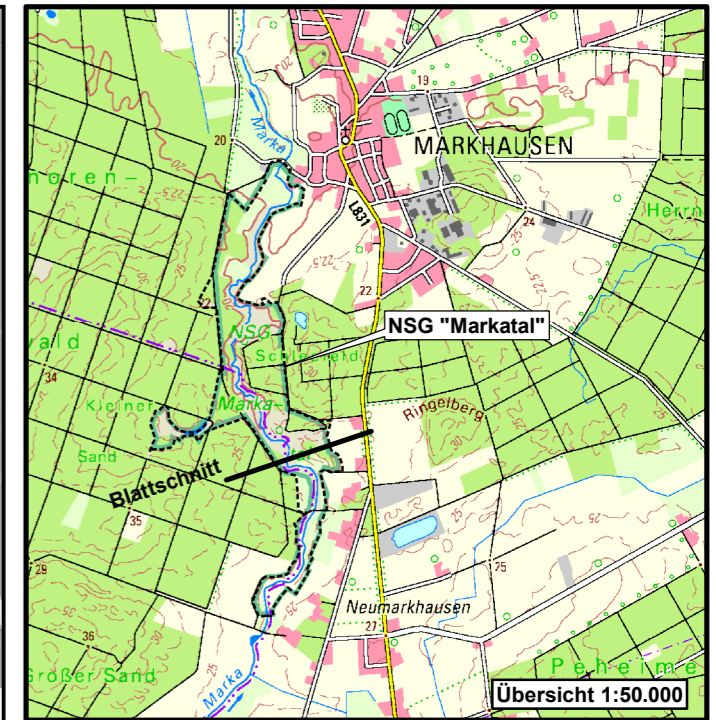
Maßstab: 1:10.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014





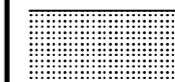



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

## "Markatal"

Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg  
Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland

### Legende

 Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes  
Das Rasterband selbst hat rein darstellenden Charakter, ohne naturschutzrechtliche Regelungen nach der NSG Verordnung.

 Fischereiabschnitt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4

### Landkreis Cloppenburg

Der Landrat



- Amt für Natur und Umwelt -

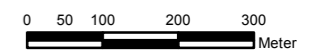
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 15.10.2018

.....  
Johann Wimberg  
Landrat

Blatt 2/2

Maßstab: 1:10.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014







## Übersichtskarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

# "Markatal bei Bischofsbrück"

Stadt Friesoythe, Gemeinde Molbergen, Landkreis Cloppenburg  
Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland

## Legende



Grenze des Naturschutzgebietes  
NSG WE 297 "Markatal bei Bischofsbrück"

## Landkreis Cloppenburg

Der Landrat

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29

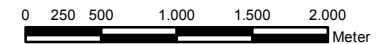
49661 Cloppenburg



Cloppenburg, den 15.10.2018

Johann Wimberg  
Landrat

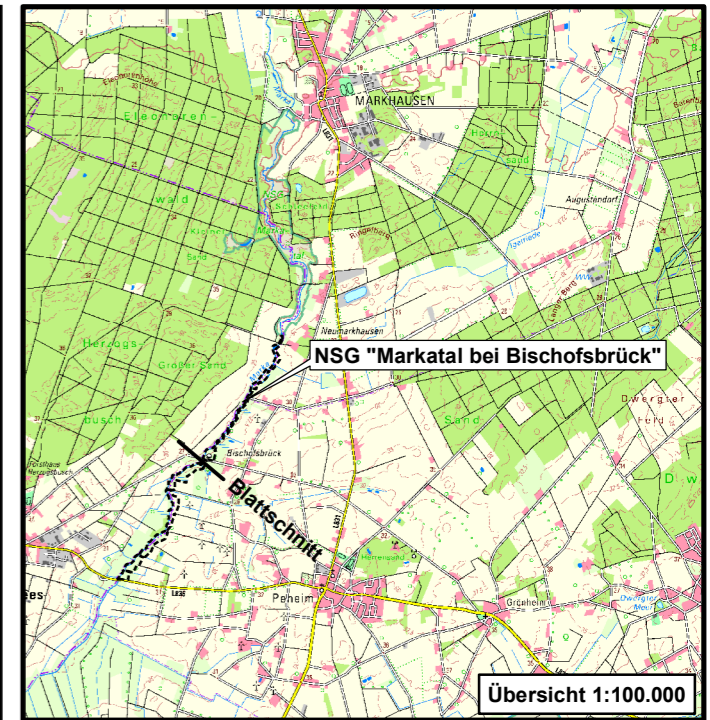
Maßstab: 1:50.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014

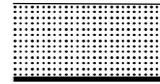






Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**"Markatal bei Bischofsbrück"**  
 Stadt Friesoythe und Gem. Molbergen, Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland

### Legende

 Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.  
 Das Rasterband selbst hat rein darstellenden Charakter, ohne naturschutzrechtliche Regelungen nach der NSG Verordnung.

### Landkreis Cloppenburg

Der Landrat

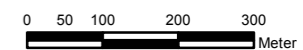


- Amt für Natur und Umwelt -  
 Eschstraße 29  
 49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 15.10.2018

.....  
 Johann Wimberg  
 Landrat

Maßstab: 1:10.000



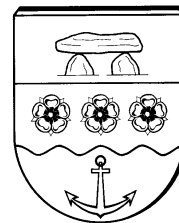
Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014





# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 14.12.2018

Nr. 34

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
569	Sitzung des Kreistages	470	579	Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake	474
570	Widmung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 157 in der Gemeinde Dörpen, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland	470	580	Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 42 für den Bebauungsplan Nr. 176, Baugebiet: „Östlich der Kaiserstraße“; Hier: Verlängerung	475
571	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lüpken Energie GmbH & Co. KG, Dörpen	471	581	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2017	476
572	Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma wpd onshore GmbH & Co. KG, Bremen	471	582	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	476
573	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Leonhard und Ursula Beelmann, Haselünne	472	583	Satzung der Gemeinde Surwold über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	476
574	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller Geflügel KG, Lönningen; Betriebsstandort: Lähden	472	584	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 4 „Jägerskamp“, 3. Änderung	478
575	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); W & A Müller GbR, Surwold	472	585	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 93.5 „Wieste – Tierhaltung“, 1. Änderung	478
576	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schlangen, Groß Berßen	473	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
577	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Többen, Christiane und Bernd, Hüven	473			
578	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Többen GbR, Hüven	473			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 569 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 17.12.2018, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 24.09.2018
  5. Erweiterungsmaßnahmen an den Gebäudetrakten II und III der Oberschule Esterwegen
  6. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland
  7. Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013
  8. Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pottebruch und Umgebung"; Sicherung des grenzüberschreitenden FFH-Gebietes 307 "Pottebruch und Umgebung" nach nationalem Recht
  9. Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)
  10. Anpassung der Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 und Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland
  11. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2019
  12. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016
  13. Außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen aufgrund des Moorbrandes auf der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91
  14. Unterrichtung von über-/außerplanmäßigen Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen
  15. Entscheidung über die Annahme bzw. Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
  16. Berufung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Schulausschusses
  17. Anträge der Kreistagsfraktionen
    - a) Vogelsterben im Emsland – Usutu-Virus bekämpfen; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 25.11.2018
    - b) Erhebung und Auswertung der aktuellen Hebammenversorgung der Bewohnerinnen im Landkreis Emsland (detaillierte Bestandsanalyse); Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 25.11.2018
    - c) Integration von Asylbewerbern, Bürgerkriegs- und Wirtschaftsflüchtlingen:
      - a) Pflichtberatung zu den Themen Sexualaufklärung, Gleichberechtigung, Verhütung und Familienplanung;
      - b) Schaffung eines Pflicht-Informationskurses "Einführung in das kommunale Abfalltrennungs- und Entsorgungssystem" im Rahmen einer Integrationsvereinbarung; Anträge der AfD-Kreistagsfraktion vom 25.11.2018

- d) Amnesty International – Resolution "Emsländische Erklärung"; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.12.2018
- e) Sachstandsbericht zum Bundesteilhabegesetz; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 03.12.2018
- f) Bestattungswald in der Gemeinde Spahnharrenstätte; Antrag des Abg. Meyer (UWG) vom 01.12.2018
- g) Sportförderung – Erarbeitung einer Richtlinie; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 03.12.2018
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der öffentlichen Sitzung

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 05.12.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 570 Widmung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 157 in der Gemeinde Dörpen, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland

Die in der Gemarkung Dörpen, Gemeinde Dörpen, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland, im Zuge der verkehrsgerechten Ausbaumaßnahme gebaute Teilstrecke der Kreisstraße 157 wird mit der Wirkung vom 01.01.2018 zur Kreisstraße gewidmet und Bestandteil der Kreisstraße 157 (§ 6 NStrG).

Die gewidmete Straße beginnt mit km 2,358 neu (Einmündung in die K 157) und endet mit km 1,584 neu (Einmündung in die B 401).

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Emsland.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form zu erklären und gegen den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, zu richten.

Meppen, 28.11.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 571 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lüpken Energie GmbH & Co. KG, Dörpen

Die Lüpken Energie GmbH & Co. KG, Neudörpen 24, 26892 Dörpen, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Dörpen, Flur 39, Flurstück 12/2 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW (Flex-BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 1.203 kW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2.834 kW inklusive Gastechnik/Gasreinigung, die Errichtung eines Pufferspeichers (600 m<sup>3</sup>) sowie die Anbindung an das öffentliche Stromnetz durch eine Trafo-Station ohne Änderung von Input und Gasproduktion (Gesamtkapazität der Anlage: 1.979 kW elektrische Leistung, 4.785 kW FWL und max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/a).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 03.12.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 572 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma wpd onshore GmbH & Co. KG, Bremen

Die Firma wpd onshore GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 3.6-137 mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einer Gesamthöhe von 233 m, einem Rotordurchmesser von 137 m und einer Leistung von 3,63 MW als Erweiterung des Windparks Salzbergen auf dem Grundstück Flur 19, Flurstück 44 der Gemarkung Holsten.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dazu erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie wurde in überarbeiteter Form am 01.10.2018 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 21.12.2018 bis einschließlich 21.01.2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden

montags  
bis donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr  
freitags 8:30 – 13:00 Uhr

- Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 34, während der Dienststunden

montags,  
mittwochs  
und freitags 8:30 – 12:00 Uhr  
dienstags 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
donnerstags 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfanalyse

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Emsland, der Gemeinde Salzbergen sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 21.12.2018 beginnt und mit Ablauf des 04.02.2019 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Dienstag, dem 26.02.2019 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert.

Sollte die Erörterung am 26.02.2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.12.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**573 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Leonhard und Ursula Beelmann, Haselünne**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.11.2018	
Betreiber	Stall 1 + 2: Leonhard Beelmann Stall 3 + 4: Ursula Beelmann Hoormanns Wehr 10 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Hoormanns Wehr 10 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
/	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.11.2021	

**574 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller Geflügel KG, Lönigen; Betriebsstandort: Lähden**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.11.2018	
Betreiber	Möller Geflügel KG (Stall 1) Kerstin Möller (Stall 2 + 3) Copernicusstr. 9 49624 Lönigen
Betriebsstandort (Adresse)	Am Heselkamp 2 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
/	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.11.2021	

**575 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); W & A Müller GbR, Surwold**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.11.2018	
Betreiber	W & A Müller GbR (Stall 1) Wilfried Müller (Stall 2) Schleusenstraße 43 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Schleusenstraße 43 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel: ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.11.2021

-----

**576 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schlangen, Groß Berßen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.11.2018</b>					
Betreiber	Schlangen Elisabeth (HM 1) Schlangen Florian (HM 2 & 3) Schlangen Hans (MS) Lange Straße 20 49777 Groß Berßen				
Betriebsstandort (Adresse)	Lange Straße 20 49777 Groß Berßen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.11.2021					

-----

**577 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Többen, Christiane und Bernd, Hüven**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.11.2018</b>					
Betreiber	Christiane Többen (Hähnchenmast) Bernd Többen (Schweinemast) Berßener Str. 21 49751 Hüven				
Betriebsstandort (Adresse)	Berßener Str. 21 49751 Hüven				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.11.2021					

-----

**578 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Többen GbR, Hüven**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.11.2018</b>	
Betreiber	Többen GbR Berßener Str. 21 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Berßener Str. 21 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.11.2021	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 579 Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Herzlake“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Herzlake.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKoMVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:
  - Förderung des Fremdenverkehrs
  - Arbeits- und Gesundheitsschutz

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Herzlake zeigt unter goldenem Wellenschildhaupt, darin ein rotes Hünengrab aus drei Trage- und zwei Decksteinen, von Grün und Silber gespalten, darin in verwechselten Farben vorn eine pfahlweis gestellte, zum Spalt gewendete Hirschstange, hinten ein Dornenast.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Herzlake ist ein querrrechteckiges Tuch (Länge : Höhe = 5 : 3). Das Tuch ist von Grün und Weiß dreimal längsgestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Samtgemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift „SAMTGEMEINDE HERZLAKE LANDKREIS EMSLAND“ und außerdem eine Ordnungszahl.

#### § 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKoMVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKoMVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKoMVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### § 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters als Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### § 5 Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKoMVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten maximal zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die ihr/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKoMVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Herzlake gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Herzlake zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).



## 581 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 13. November 2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 19. September 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Salzbergen ausgeglichen.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 06.12.2018

GEMEINDE SALZBERGEN

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Vogt

## 582 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 1,72 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sögel, 07.12.2018

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Samtgemeindebürgermeister

## 583 Satzung der Gemeinde Surwold über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Surwold wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder und Protokollführer

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlages und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Reise- und Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung.

## § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) an den Bürgermeister                                 | 750,00 Euro |
| b) an den 1. Stv. Ratsvorsitzenden                      | 80,00 Euro  |
| c) an den 2. Stv. Ratsvorsitzenden                      | 40,00 Euro  |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden/<br>Gruppenvorsitzenden | 35,00 Euro  |
| zzgl. 3 Euro je Fraktionsmitglied/<br>Gruppenmitglied   |             |

An die Fraktionen wird einmalig im Jahr eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro pro Fraktionsmitglied gezahlt.

## § 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

## § 5 Reise- und Fahrkosten

- (1) Für die von der Gemeinde Surwold angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung der gesamten Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Nordhümmling eine monatliche Pauschale von 130,00 Euro.

## § 6 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung/ihrem Sitzungsgeld,
  - sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung/kein Sitzungsgeld erhalten.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Personen, die keine Ansprüche nach Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz.
- (5) Die Ansprüche auf Verdienstausschlag nach Abs. 2 oder 3 werden auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach Abs. 4 wird auf 10,00 Euro festgesetzt. Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Monat gewährt.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Pauschalstundensatz wird (auf Antrag) für höchstens 10 Stunden je Monat gewährt.

## § 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde Surwold ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

## § 8 Aufwandsentschädigung für den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters

Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.



§ 9  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Surwold vom 04.12.2017 außer Kraft.

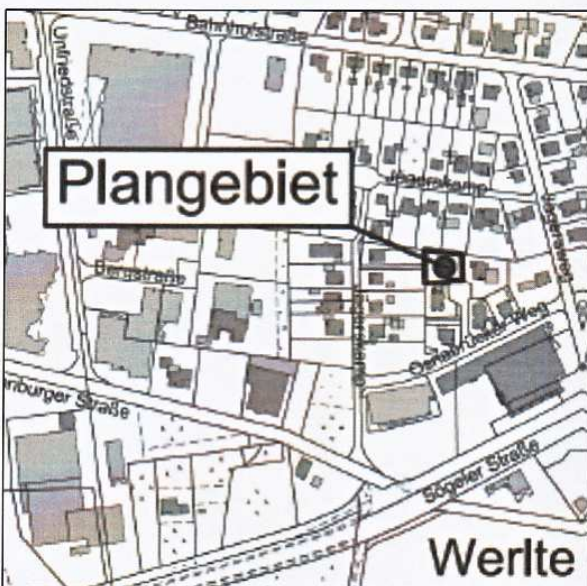
Surwold, 30.11.2018

GEMEINDE SURWOLD

Schmidt  
Bürgermeisterin

### 584 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 4 „Jägerskamp“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 4 „Jägerskamp“, 3. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Jägerskamp“, 3. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 4 „Jägerskamp“, 3. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

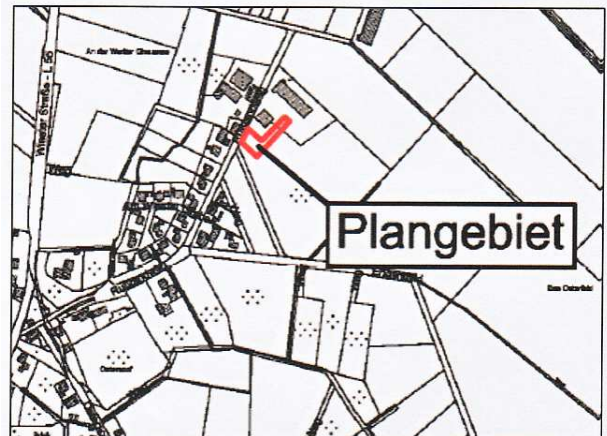
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 11.12.2018

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

### 585 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 93.5 „Wieste – Tierhaltung“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 93.5 „Wieste – Tierhaltung“, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 93.5 „Wieste – Tierhaltung“, 1. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 93.5 „Wieste – Tierhaltung“, 1. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 11.12.2018

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

-----

### **Wichtiger Hinweis!**

#### **Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2018**

Am 28. Dezember 2018 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 19. Dezember 2018, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2019 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

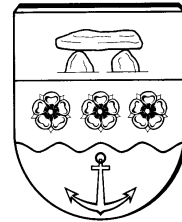
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2018

Ausgegeben in Meppen am 28.12.2018

Nr. 35

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
586 Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29/2013 vom 20.12.2013)	482	594 Bekanntmachung; Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Handrup zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich nördlich der Lengericher Straße (L60) und westlich der Haselünner Straße (B402)	493
587 Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)	483	und Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Handrup für den Bereich nördlich der Lengericher Straße (L60) und westlich der Haselünner Straße (B402) vom 21.11.2018	
588 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)	488	595 Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung	494
589 Änderung zur Bekanntmachung vom 10.12.2018; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma wpd onshore GmbH & Co. KG, Bremen	490	596 Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	495
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		und Gebührentarif gemäß § 4 der Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	
590 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2019)	490	597 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haren (Ems) vom 20.03.2012	497
591 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Emsbüren	491	598 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.01.2013 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne	497
592 Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Heckenstraße“ der Stadt Freren im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	492	599 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 13 „Marktzentrum“, 2. Änderung	498
593 Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Zwischen Internats- und Beestener Straße“ der Stadt Freren im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	492	600 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil VIII“ der Gemeinde Lathen	498
		601 Bekanntmachung; 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems)	499

Inhalt	Seite
602 Bekanntmachung; 3. Nachtrag zur Spielgerätesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems)	499
603 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)	499
604 Satzung der Stadt Meppen über die Benutzung des Städtischen Stadions (Stadionordnung) vom 13.12.2018	500
605 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 104. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Gewerbliche Bauflächen südlich Nödiike	502
606 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012	502
607 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 55 „Werpelohr Straße III“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	503
608 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 65 „Berßener Straße“, 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	503
609 Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Brink“ in der Gemeinde Spahnharrenstätte, Samtgemeinde Sögel, Landkreis Emsland	504
610 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Twist	505
611 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2019)	505
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
612 Änderung der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	506
613 Änderung der „Beitrags- und Gebührenordnung“ des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	507
614 Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	508

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 586 Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29/2013 vom 20.12.2013)

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

#### § 1

Geltung der Verordnung des Überschwemmungsgebietes

(1) Im Bereich der Stadt Haselünne, Gemarkung Bückelte und Haselünne sowie im Bereich der Gemeinde Herzlake, Gemarkung Herzlake wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.12.2013 über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase von der Hasebrinkbrücke in Meppen (Fluss – km 0,81) bis zur Einmündung des Hahnenmoorkanals (Fluss – km 47,52) mit den in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und in den vier Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 gekennzeichneten Flächen neu festgelegt.

(2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die übrigen Regelungen der Verordnung vom 16.12.2013 bleiben unverändert.

#### § 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 17.12.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**5 Anlagen – Übersichtskarte und 4 Detailkarten – zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013**

– Siehe Karten auf den Seiten 510, 511, 512, 513, 514

## 587 Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010. (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 G vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Emsland vom 17.12.2018 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

### § 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Emsland die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland“. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat seinen Sitz in 49716 Meppen, Ordeniederung 1.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

Zentraldeponie Venneberg  
 Zentraldeponie Dörpen  
 Zentraldeponie Flechum  
 Zentraldeponie Wesuwe  
 Bauschuttdeponien Bawinkel  
 Emsbüren  
 Estringen  
 Geeste  
 Helte  
 Lengerich  
 Salzbergen  
 Spelle  
 Thuine  
 Werpeloh

Verwaltung Meppen  
 Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe  
 Biomassevergärungs- und Kompostierungsanlagen Dörpen und Lingen-Venneberg  
 Wertstoffhöfe an den bekannt gegebenen Standorten  
 Kompostierungsanlage Groß Hesepe  
 Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen  
 Containerverladestationen in Dörpen und in Meppen  
 Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte

sowie aller Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendig sind.

### § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 – 11 des KrWG und die Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

- (2) Die Abfallbewirtschaftung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
  - a. Absolut ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten ohne den Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel.
  - b. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Abfallarten mit dem Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel, sofern das Gewerbeaufsichtsamt seine Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen dieser Abfälle sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers genommen werden können.
  - c. Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen.
  - d. Altautos im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altfahrzeug-Verordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Abs. 2 Satz 2 fallen.
- (4) Nicht angenommen werden:
  - a. Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.6.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872) und
  - b. Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1769), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die Abfälle, die wegen ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können. § 19 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Problemabfälle und gefährliche Abfälle sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 15 anfallen.

- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 bis 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die/der Erzeuger/in bzw. Besitzer/in zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern/innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/innen, insbesondere Mieter/innen und Pächter/innen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder der/die Abfallbesitzer/in vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die/der Anzeigende in der Lage ist, die kompostierbaren Abfälle nativ-organischen Ursprungs in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder in ihrem/seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Eigenkompostierung),
  - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen sind.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 4

#### Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer/innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

### § 5

#### Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
- Bioabfälle, § 6
  - Altpapier, § 7
  - Altglas, § 8
  - Bauabfälle, § 9
  - Spermmüll, § 10
  - Altholz, § 11
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 12
  - Sonstige Wertstoffe (z. B. Altmetalle, Altreifen, Silofolien, etc.), § 13
  - Problemabfälle, § 14
  - Sonderabfallkleinmengen, § 15
  - Restabfall, § 16
- (2) Jede/r Abfallbesitzer/in hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und 19 Abs. 1 zu überlassen.
- (3) Soweit der Landkreis abweichend von Abs. 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Landkreises zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.

### § 6

#### Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie Grünabfälle aus Gärten.
- (2) Bioabfälle sind frei von Stör- und Schadstoffen von der/dem Benutzer/in in dem ihr/ihm dafür vom Landkreis zur Verfügung gestellten, nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. Grünabfälle aus Gärten können abweichend von Satz 1 auch den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zugeführt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu) sowie Bio-Müllbeutel und Einweggeschirr aus „kompostierbarem Plastik“ sind keine Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und müssen über dem Restabfall nach § 16 bereitgestellt werden.
- (4) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Sie sind außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung stofflich zu verwerten. Bei Speiseabfällen, Tierkörpern und Tierkörperteilen sind die Bestimmungen des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu beachten. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden kompostierbare Abfälle – mit Ausnahme der dem tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegenden Stoffe – vom Landkreis bei den bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt angenommen. Die kompostierbaren Abfälle sind frei von Fremdstoffen anzuliefern und dürfen nicht dem Restabfall beigegeben werden.

### § 7

#### Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.



- (2) Altpapier aus Haushaltungen ist dem Landkreis Emsland an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfuhrbehältern oder durch Eingabe in die auf den Sammelstellen (Wertstoffhöfen oder Zentraldeponien) aufgestellten Container zu überlassen. § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG bleibt unberührt.

#### § 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 Buchstabe c) ausgeschlossen ist und Flachglas (z. B. Fenster- und Spiegelglas).
- (2) Altglas aus Haushaltungen ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Depotcontainer, Wertstoffhöfe, Zentraldeponien) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen.
- (3) Altglas aus anderen Herkunftsbereichen ist außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, wird das Altglas vom Landkreis bei den Zentraldeponien gegen Entgelt angenommen. Das Altglas ist sortenrein anzuliefern und darf nicht dem Restabfall beigegeben werden. Die Entsorgung von Altglas aus anderen Herkunftsbereichen in die Sammelstellen nach Abs. 2 ist unzulässig.

#### § 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellenabfälle und Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Gipskartonplatten, Holz, Kunststoffe, Glas, Metalle und Papier/Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen. Soweit eine Wiederverwendung oder Verwertung nicht möglich ist, werden Bauabfälle vom Landkreis oder von den von ihm Beauftragten bei den bekannt gegebenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen gegen Entgelt angenommen. Die Bauabfälle sind entsprechend den Vorschriften in Abs. 2 getrennt anzuliefern.

#### § 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Behälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder entledigen muss. Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 11 aufgeführten Abfälle.
- (2) Sperrmüll wird nach Bedarf abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird jeweils rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass öffentliche Flächen (insbesondere Straßen, Bürgersteige, Fahrradwege) nicht verschmutzt werden, der öffentliche Verkehr nicht behindert wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht sowie für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gelten § 2 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 entsprechend.

#### § 11 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegender Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht Bestandteil des Sperrmülls ist, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

#### § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst nach § 2 Nr. 4 Buchstabe b) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis von Endnutzern und Vertreibern zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zu bringen und in die dort aufgestellten, besonders gekennzeichneten Container zu entsorgen. Haushaltskleingeräte nach Abs. 1 können auch in besonders gekennzeichneten Container auf den Wertstoffhöfen eingebracht werden.
- (3) Alternativ werden Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach § 10 abgefahren. Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis nach Anforderung separat abgeholt.
- (4) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des KrWG sind.
- (5) Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen und an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug überlassen werden.

#### § 13 Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsgesetz unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).
- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

#### § 14 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Hobby-, Foto- und Haushaltschemikalien, schadstoffhaltige Leuchtmittel und elektronische Bauteile (z. B. Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, PCB-haltige Kondensatoren), Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle nach Abs. 1 sind dem vom Landkreis eingerichteten Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe zuzuführen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Bei Bedarf können vom Landkreis weitere Sammelstellen eingerichtet werden. Kleinmengen an Problemabfällen gemäß Benutzungsordnung für kreiseigene Abfallentsorgungsanlagen können an den Zentraldeponien Dörpen, Flechum und Lingen-Venneberg sowie bei den mobilen Schadstoffsammlungen abgegeben werden. Die Sammeltermine werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (3) Endverbraucher können gebrauchte Batterien bei den Sammelstellen an den Zentraldeponien, beim Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten am Sammelfahrzeug unentgeltlich abgeben. Die Rücknahmeverpflichtung des Handels nach § 9 Batteriegesetz bleibt unberührt.

#### § 15 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg pro Abfallerzeuger anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind dem Landkreis am Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe getrennt nach Abfallarten gegen öffentlich-rechtliches Entgelt zu überlassen.

#### § 16 Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfall ist von dem/der Benutzer/in in den ihr/ihm vom Landkreis für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 17 Bereitstellung und Entleerung der Behälter

- (1) Restabfall wird in der Regel 14-täglich in wöchentlichem Wechsel mit den Bioabfällen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. Der Landkreis kann einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Abfuhrfahrzeuge auf ausreichend befestigten öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze vorwärts heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. Auf Weisung des Landkreises haben die Pflichtigen die Abfallbehälter auf der ihnen gegenüberliegenden Straßenseite bereitzustellen. Pflichtige, deren Grundstücke von den Abfuhrfahrzeugen nicht auf eine zumutbare Art und Weise über eine der Mindestbreite entsprechenden Straße nach Satz 1 mit ausreichender Wendemöglichkeit ohne geplante Rückwärtsfahrt erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Straße oder an vom Landkreis im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (3) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass die Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere sind ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen von glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Der Inhalt eines zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälters mit 40 l darf das Gewicht von 30 kg, der eines 60 oder 80 l – Behälters 50 kg, der eines 120 l – Behälters 70 kg und der eines 240 l – Behälters 100 kg nicht überschreiten.
- (4) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe an den Abfuhrfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfälle der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

#### § 18 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
  - a. Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
  - b. Restabfallgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
  - c. Biotonnen mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
  - d. Altpapier tonnen mit 240 l Füllraum,
  - e. Altpapiergroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
  - f. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem größeren Füllraum als 1,1 cbm zulassen. Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 5 und in Satz 2 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt der/dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. Die Ausgabe erfolgt durch die vom Landkreis beauftragten Stellen. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von der/ dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen; sie/er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall und jeweils ein fester Abfallbehälter für die Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Dabei sind für das Volumen des Restabfallbehälters nach Satz 2 mindestens 10 Liter pro Woche und Haushaltsmitglied anzusetzen. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Mindestvolumen von 3 Liter Füllraum pro Woche und Beschäftigten vorgehalten werden. Im Einzelfall kann der Landkreis das Behältervolumen abweichend von Satz 3 und 4 festsetzen, wenn nach Art und Umfang der Grundstücksnutzung zu erwarten ist, dass die voraussichtlich zu entsorgende Abfallmenge das Mindestvolumen nachhaltig übersteigt. Der Landkreis kann das Mindestvolumen nach Satz 3 und 4 auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen reduzieren, wenn aufgrund objektiver Sachverhalte erwartet werden kann, dass das tatsächliche Abfallaufkommen im Einzelfall nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.
- (4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Stellen käuflich zu erwerben sind.
- (6) Soweit Grundstücke mit den Abfuhrfahrzeugen nicht angefahren werden können oder die Bereitstellung der festen Abfallbehälter entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 für die/den Anschluss- und Benutzungspflichtige(n) eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann der Landkreis abweichend von Abs. 3 Satz 2 die Benutzung von Abfallsäcken nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 für die Entsorgung von Restabfällen anordnen oder nach schriftlichem Antrag zulassen.

#### § 19

##### Anlieferung bei den Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen

- (1) Besitzer(innen) von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

- (2) Soweit auf Grundstücken von gewerblichen oder wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts wöchentlich mehr als 1,1 cbm Restabfall anfällt, kann der/die Abfallbesitzer/in mit Zustimmung des Landkreises die Abfälle selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis unterhaltenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen. Die Abfälle nach Satz 1 sind in festen Behältnissen (Abfallgroßbehälter) zu sammeln und mindestens einmal monatlich zu entsorgen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für bewohnte Grundstücke. Für Grundstücke mit gemischter Nutzung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Grundstücke weiterhin dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

#### § 20

##### Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Bedienungsmannschaft der Sammelfahrzeuge in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- (4) Unbefugten ist das Durchsuchen oder das Entfernen bereitgestellter Abfälle nicht gestattet.

#### § 21

##### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abfallverwertung (z. B. Abfalltrennung in Wohngroßanlagen). Die nähere Ausgestaltung der Modellversuche, die davon betroffenen Teile des Kreisgebietes sowie die vorgesehenen Zeiträume werden nach § 24 bekannt gegeben.

#### § 22

##### Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die/der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der bei der Abfallbewirtschaftung mitwirkenden Körperschaft für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in, sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die/der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 zu dulden.

§ 23  
Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren und Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Emsland durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland.
- (3) Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskasse des Landkreises Emsland.

§ 24  
Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis Emsland in ortsüblicher Weise.

§ 25  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 3 bis 6 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
  2. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 2 Abs. 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  3. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Abs. 2 die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  4. entgegen § 6 Abs. 2 die Bioabfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter (Biotonnen) einbringt bzw. Stör- und Schadstoffe in die zugelassenen Abfallbehälter (Biotonne) einbringt,
  5. Altpapier entgegen § 7 Abs. 2 in die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 oder Altglas entgegen § 8 Abs. 2 in die nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Altpapier und Altglas nicht sortenrein anliefern oder dem Restabfall beigibt,
  7. entgegen § 9 Abs. 2 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
  8. entgegen § 10 Abs. 3 Sperrmüll nicht in der vorgeschriebenen Form bereithält,
  9. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe als Abfall zur Beseitigung entsorgt,
  10. entgegen § 14 Abs. 2 Problemabfälle in die nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Behälter eingibt,
  11. entgegen § 16 Abs. 2 Restabfall entsorgt,
  12. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 7 Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet oder entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich von öffentlichen Verkehrswegen entfernt,
  13. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter so befüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,

14. entgegen § 18 Abs. 1 nicht zugelassene Abfallbehälter verwendet,
  15. der Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 5 nicht nachkommt,
  16. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 oder 4 das Mindestbehältervolumen nicht einhält,
  17. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 Restabfälle nicht fristgemäß entsorgt,
  18. entgegen § 20 Abs. 4 Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
  19. der Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 1 nicht nachkommt, entgegen § 22 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder die Überwachungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 einschl. des Betretens des Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland vom 13.10.1997 sowie die elf folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Meppen, 17.12.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**588 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48,119) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Emsland vom 17.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 05.11.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Aufzählung werden folgende Teileinrichtungen hinzugefügt bzw. ergänzt:

„Verwaltung Meppen“  
„Biomassevergärungs-/Kompostierungsanlagen Dörpen und Lingen-Venneberg“

## 2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt jährlich für

## 1. die 14tägliche Abfuhr des

a) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 40 I-Füllraum	50,64 EUR
b) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 60 I-Füllraum	75,96 EUR
c) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 80 I-Füllraum	101,28 EUR
d) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 120 I-Füllraum	151,92 EUR
e) Restabfallbehälters (Normtonne)	mit 240 I-Füllraum	303,84 EUR
f) Restabfallgroßbehälters	mit 1,1 cbm-Füllraum	1.392,60 EUR
– bei vierwöchentlicher Abfuhr		696,36 EUR
– bei wöchentlich einmaliger Abfuhr		2.785,20 EUR
– bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr		5.570,40 EUR
– für jede zusätzliche Leerung		53,56 EUR

## 2. die 14tägliche Abfuhr des

a) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 40 I-Füllraum	20,40 EUR
b) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 60 I-Füllraum	30,60 EUR
c) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 80 I-Füllraum	40,80 EUR
d) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 120 I-Füllraum	61,20 EUR
e) Bioabfallbehälters (Normtonne)	mit 240 I-Füllraum	122,40 EUR

## 3. Die Gebühr für die Bioabfallbehälter nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland selbst verwertet und kein dafür zugelassener Bioabfallbehälter bereitgestellt wird.“

## 3. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Sie beträgt je veranlagtem Restabfallbehälter (40 I- bis 240 I-Füllraum) 43,44 EUR und je veranlagtem Restabfallgroßbehälter (1,1 cbm-Füllraum) 86,88 EUR.“

## 4. In § 2 Abs. 2 Satz 3 ändert sich die Rechtsgrundlage von § 21 Abs. 3 Nr. 3 in § 18 Abs. 3 Nr. 3.

## 5. In § 2 Abs. 3 ändert sich die Rechtsgrundlage von § 15 in § 10.

## 6. § 2 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr für zugelassene zusätzliche Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden Restabfallsack 3,40 EUR.“

## 7. In § 2 Abs. 5 Satz 1 ändert sich die Rechtsgrundlage von § 21 Abs. 1 Satz 2 in § 18 Abs. 1 Satz 2.

## 8. In § 2 Abs. 5 Satz 2 ändert sich die Bereitstellungsgebühr von 84,48 EUR auf 86,88 EUR.

## 9. In § 2 Abs. 5 Satz 3 ändert sich die Rechtsgrundlage von § 21 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 in § 18 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3.

## 10. § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr beträgt für:

Bezeichnung	Kleinmenge (*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
<b>1. Restabfälle (thermische Entsorgung)</b>			
Restabfälle	bis 200 kg	145,00 EUR/t 46,40 EUR/cbm	182,77 EUR/t 58,49 EUR/cbm
<b>2. Bauabfälle</b>			
2.1 Bauschutt rein (über Freimenge 50 Liter) (**)	bis 500 kg	22,00 EUR/t 36,30 EUR/cbm	66,93 EUR/t 110,44 EUR/cbm
2.2 Boden rein (**)	bis 500 kg	22,00 EUR/t 37,40 EUR/cbm	65,52 EUR/t 111,38 EUR/cbm
2.3 Bauschutt belastet	--	--	35,64 EUR/t 58,81 EUR/cbm
2.4 Boden belastet	--	--	34,38 EUR/t 58,45 EUR/cbm
2.5 Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfall)	bis 200 kg	145,00 EUR/t 84,19 EUR/cbm	182,77 EUR/t 106,13 EUR/cbm
2.6 Asbestabfälle (***)	--	--	56,13 EUR/t 66,05 EUR/cbm
2.7 Dämmmaterial (zur Ablagerung)	--	--	90,04 EUR/t 58,53 EUR/cbm
<b>3. Andere Abfälle zur Ablagerung</b>			
3.1 Aschen und Schlacken	--	--	74,91 EUR/t 104,87 EUR/cbm
3.2 gefährliche mine- ralische Abfälle	--	--	38,07 EUR/t 66,57 EUR/cbm
3.3 sonstige Abfälle zur Ablagerung	--	--	59,50 EUR/t 76,59 EUR/cbm
<b>4. Garten- und Parkabfälle</b>			
Grünabfälle sowie Garten- und Park- abfälle (über Freimenge 1 cbm)	bis 600 kg	65,00 EUR/t 5,00 EUR - 2 cbm 10,00 EUR - 3 cbm 13,00 EUR/cbm	83,96 EUR/t 16,79 EUR/cbm
<b>5. Sonstige Abfälle</b>			
5.1 Altholz A1 - A3 / Baumstüben (**)	--	--	65,35 EUR/t 13,07 EUR/cbm
5.2 Altholz A4 (**)	--	--	156,49 EUR/t 58,69 EUR/cbm
5.3 Silofolien (**)	--	--	193,51 EUR/t 64,50 EUR/cbm
5.4 Pkw-Reifen ohne Felge	--	--	4,38 EUR/St.



Bezeichnung	Kleinmenge (*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
5.5 Pkw-Reifen mit Felge	--	--	10,95 EUR/St.
5.6 Lkw-Reifen ohne Felge	--	--	21,90 EUR/St.
5.7 Lkw-Reifen mit Felge	--	--	43,80 EUR/St.
5.8 Trecker/Schlepper-Reifen ohne Felge	--	--	76,65 EUR/St.
5.9 Trecker/Schlepper-Reifen mit Felge	--	--	105,13 EUR/St.
<b>6. Sonderabholung/-Behälterdienst (****)</b>			
6.1 Sperrmüll Sonderabholung (****) (über Freimenge 2 Abholungen/Jahr)	--	--	55,00 EUR/Abholung
6.2 Sonderbehälterdienst (****) (über Freimenge 1 Behälterwechsel/Jahr)	--	--	8,50 EUR/Änderung

(\*) Die Gewährung der Kleinmengengebühr erfolgt für maximal 1 Anlieferung je Anlieferer pro Kalendertag. Jede weitere Anlieferung bzw. über die Kleinmenge hinausgehende Menge je Anlieferer pro Kalendertag wird zur Regelgebühr abgerechnet.

(\*\*) Abfälle zur Verwertung (Altholz, Bauschutt, Silofolien), die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Entgelte sind als Nettobeträge ausgewiesen und werden zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

(\*\*\*) Bei Verladung von Abfällen durch den AWB wird für den Maschineneinsatz ein Entgelt i. H. v. 20,00 EUR je angefangener Viertelstunde erhoben. Für die Gestellung von Verpackungsmaterial für Asbestabfälle durch den AWB wird ein pauschales Entgelt i. H. v. 10,00 EUR erhoben.

(\*\*\*\*) Die Gebührenregelung für die Sonderabholung Sperrmüll und Behältergestellung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

11. § 3 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 werden gestrichen.

12. § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 5.

13. § 3 Abs. 8 wird § 3 Abs. 6.

14. § 3 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Dabei gelten folgende Stundensätze:

- 70,00 EUR je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal
- 35,00 EUR je angefangene Stunde/Person.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Meppen, 17.12.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 589 Änderung zur Bekanntmachung vom 10.12.2018; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma wpd onshore GmbH & Co. KG, Bremen

Mit Datum vom 10.12.2018 wurde bekannt gemacht, dass die Firma wpd onshore GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 3.6-137 mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einer Gesamthöhe von 233 m, einem Rotordurchmesser von 137 m und einer Leistung von 3,63 MW als Erweiterung des Windparks Salzbergen auf dem Grundstück Flur 19, Flurstück 44 der Gemarkung Holsten beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben nicht von der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG, sondern von der Firma wpd Windpark Nr. 519 GmbH & Co. KG beantragt wurde.

Meppen, 18.12.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 590 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in seiner Sitzung am 12.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Klein Berßen wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 341 v. H.
  - für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- Gewerbesteuer 347 v. H.

## § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Klein Berßen, 12.12.2018

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Hinrichs  
Bürgermeister

**591 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Emsbüren**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1

## Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Emsbüren unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte. Diese dienen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Fürsorge durch Beseitigung eintretender Obdachlosigkeit.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind:
  - a) modulare Wohnheime des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Elbergen e. V., für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen.
  - b) Wohnungen, die die Gemeinde Emsbüren von Privaten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser anmietet.
  - c) Wohnungen Privater, die die Gemeinde Emsbüren zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen werden durch eine Einweisungsverfügung und durch eine Hausordnung geregelt.

## § 2

## Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Emsbüren werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Gemeinde Emsbüren angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist, sowie die von der Gemeinde Emsbüren überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

## § 3

## Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Emsbüren tatsächlich an den Betreiber gezahlten Gebühr erhoben.

Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Emsbüren tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Emsbüren tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

- (2) Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen der Gemeinde Emsbüren für Nebenkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Gemeinde Emsbüren voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

## § 4

## Gebührenschildner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Gemeinde Emsbüren zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührenschildner für ihre minderjährigen Kinder.

## § 5

## Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Emsbüren zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Benutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (2) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Benutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr zuzüglich der Verwaltungspauschale wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abwesenheit – auch vorübergehende Abwesenheit – der Nutzer/innen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Gebühren.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Zwangsverfahren eingezogen.

## § 6

## Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.07.2011 außer Kraft.

Emsbüren, 12.12.2018

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister



Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Zwischen Internats- und Beestener Straße“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und dem Übersichtsplan, sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 19.12.2018

STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

## 594 Bekanntmachung; Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Handrup zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich nördlich der Lengericher Straße (L60) und westlich der Haselünner Straße (B402)

Der Rat der Gemeinde Handrup hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Gemeinde Handrup in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich nördlich der Lengericher Straße (L60) und westlich der Haselünner Straße (B402) steht der Gemeinde Handrup gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung wird begrenzt durch die „Lengericher Straße“ (L60) im Süden und der Haselünner Straße (B402) im Westen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Handrup  
Flur: 27  
Flurstücke: 41/5, 41/6, 42, 43, 44/1, 44/2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Inkrafttreten

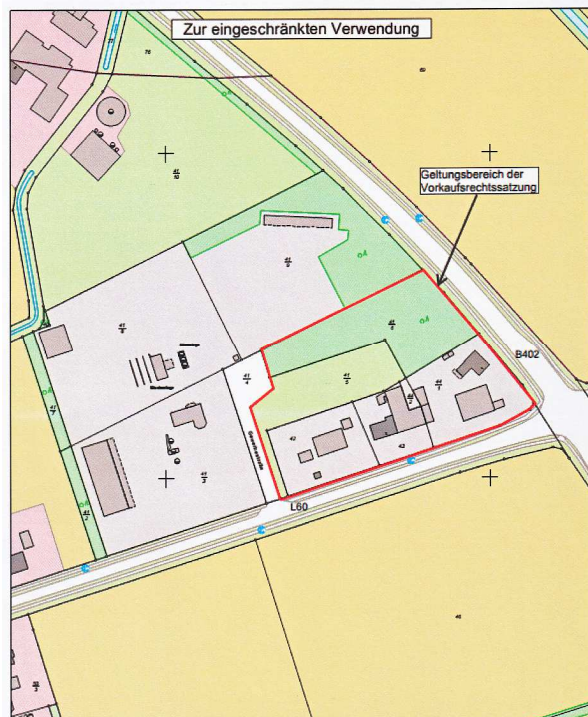
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Handrup, 11.12.2018

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben  
Bürgermeister

Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Handrup für den Bereich nördlich der Lengericher Straße (L60) und westlich der Haselünner Straße (B402)



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen „Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“

### Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Handrup für den Bereich nördlich der Lengericher Straße (L60) und westlich der Haselünner Straße (B402) vom 21.11.2018

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrecht des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist.



Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist.

Einer Vorkaufsrechtssatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d. h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planungsangaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entsprach.

2. Begründung des Erlasses einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Bereich nördlich der Lengericher Straße (L60) und westlich der Haselünner Straße (B402)

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung befindet sich innerhalb der Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 4 „Gewerbegebiet“ und Nr. 4a „Gewerbegebiet II“ und ist planungsrechtlich als Gewerbegebiet festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Vorkaufsrechtssatzung gibt es Anhaltspunkte für eine Altlast aus vorheriger gewerblicher Nutzung. Dies führt dazu, dass die gewerblichen Flächen nicht optimal genutzt werden können. Um eine Lösung des Altlastenproblems zu erzielen und die gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern und zu fördern, wird diese Vorkaufsrechtssatzung von der Gemeinde Handrup erlassen, um bei möglichen Kaufverträgen anstelle des Erwerbers in den Kaufvertrag einzutreten und damit die eigentumsrechtliche Übertragung zugunsten der Gemeinde zu erwirken.

Handrup, 11.12.2018

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben  
Bürgermeister

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2 – 5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2018 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1, 49838 Handrup, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

-----

## 595 Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 13.12.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“, Lingen, hat mit Datum vom 28.09.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung, Haren (Ems), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGRG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Gesellschaftszwecks der kostendeckenden zur Verfügungstellung von Grundstücken beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der von der Gesellschaft erzielte Jahresfehlbetrag ist auf das Geschäftsjahr 2017 vorgetragen worden.

Gemäß § 36 der EigBetrVO Nds. liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 305, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Haren (Ems), 17.12.2018

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 596 Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Haren (Ems) wird durch die Feuerwehrsatzung vom 10.12.2002 festgelegt.

### § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Der Einsatz der Feuerwehr Haren (Ems) ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

(2) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben.

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebautem System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung oder Bekämpfung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einrichtung einer Straßensperrung,
- e) Einfangen / Bergen von Tieren,
- f) Bergung oder Absicherung von Sachen,
- g) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- i) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften und/oder weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- und Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- und Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Haren (Ems) Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG in Verbindung mit § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### § 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmen sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### § 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### § 5 Entstehen der Gebührenschildnerpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenschildnerpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschildnerpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschildnerpflicht entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

### § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschildnerpflicht können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 7 Haftung

Die Stadt Haren (Ems) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.10.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 25 vom 31.10.2014) außer Kraft.

Haren (Ems), 18.12.2018

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

### Gebührentarif

gemäß § 4 der Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

### Gebührentatbestände

1. <u>Personaleinsatz</u>		je halbe Stunde
Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
Grundbetrag pro Feuerwehrmitglied		17,00 €
2. <u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>		je halbe Stunde
2.1	Tanklöschfahrzeug 8/18	58,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug 16/25	76,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug 4000	49,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeug 3000	166,00 €
2.5	Drehleiterwagen 23/12	678,00 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug 16/12	34,00 €
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10/6	238,00 €
2.8	Rüstwagen 1	62,00 €
2.9	Gerätewagen Atemschutz, Wasserrettung, Umweltschutz	43,00 €
2.10	Mannschaftstransportwagen	84,00 €
2.11	Einsatzleitwagen	52,00 €

2.12	Rettungsboot inkl. Trailer	96,00 €
2.13	Mehrzweckanhänger Logistik	69,00 €
2.14	Mehrzweckanhänger Gefahrgut	280,00 €
2.15	Anhänger	90,00 €
2.16	Anhänger (klein)	8,00 €

### 3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### 4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

-----

## 597 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuer-satzung der Stadt Haren (Ems) vom 20.03.2012

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |    |                             |             |
|----|-----------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund         | 50,00 Euro  |
| b) | für den zweiten Hund        | 70,00 Euro  |
| c) | für jeden weiteren Hund     | 90,00 Euro  |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 400,00 Euro |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind

- solche Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind auf jeden Fall Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind weiterhin diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
  - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder

- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggfls. weitere Hunde vorangestellt. Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde werden die nach Absatz 1 Buchstabe d) zu versteuernden Hunde vorangestellt.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haren (Ems), 18.12.2018

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

-----

## 598 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.01.2013 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 1. Satzung (Änderungssatzung) zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne vom 01.01.2013 beschlossen:

#### Artikel I

Der **Abschnitt IV „Abwassergebühr“ – § 14 „Gebührensatz“** erhält folgende Neufassung:

Die Abwassergebühr für Schmutzwasser beträgt je cbm Abwasser: **1,92 Euro.**

#### Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haselünne, 13.12.2018

STADT HASELÜNNE

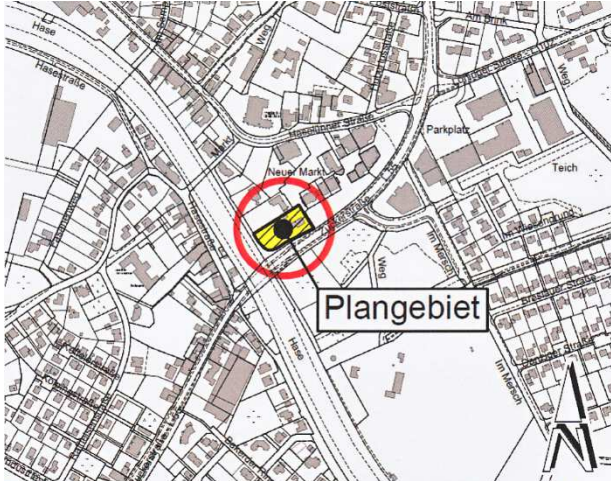
Schräer  
Bürgermeister

-----

## 599 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 13 „Marktzentrum“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 12.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 13 „Marktzentrum“, 2. Änderung, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den textlichen Festsetzungen und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Marktzentrum“, 2. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 13 „Marktzentrum“, 2. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Des Weiteren können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Marktzentrum“, 2. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Marktzentrum“ treten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, rechtskräftig seit dem 15.06.1977, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 13.12.2018

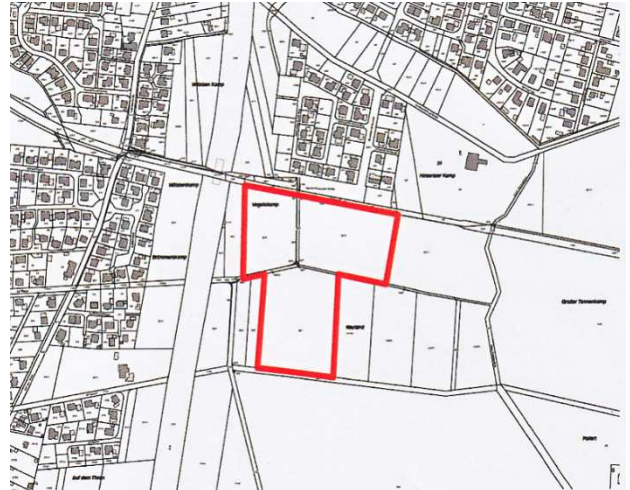
GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

-----

## 600 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil VIII“ der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil VIII“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Lathen, östlich der B 70 und südlich der Bahnstrecke Werlte-Lathen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil VIII“ der Gemeinde Lathen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil VIII“ einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 13.12.2018

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

-----

## 601 Bekanntmachung; 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 27.11.2013 beschlossen:

### Artikel 1

Die Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

#### § 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Lingen (Ems) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

Absatz 3 bleibt unverändert.

### Artikel 2

Diese Änderungen der Hundesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems) treten nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2019 in Kraft.

Lingen (Ems), 14.12.2018

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

## 602 Bekanntmachung; 3. Nachtrag zur Spielgerätesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden 3. Nachtrag zur Spielgerätesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 25.06.2015 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung) wird wie folgt geändert:

#### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Lingen (Ems) erheben.

Absatz 2 bleibt unverändert.

### Artikel 2

Diese Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Lingen (Ems) tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2019 in Kraft.

Lingen (Ems), 14.12.2018

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

## 603 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)

### Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen in der Fassung vom 18.12.2014 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

#### § 16 Auskunftspflicht

- (3) Die im Gebiet der Stadt Lingen zuständigen Wasserversorgungsunternehmen werden gemäß § 12 Abs. 2 NKAG gegen Kostenerstattung verpflichtet, der Stadt die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen und sonstigen Abnehmer von Trinkwasser zu dulden, dass sich die Stadt zur Festsetzung der Abwassermengen nach § 4 Abs. 2a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.



## Artikel 2

Diese Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) treten nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2019 in Kraft.

Lingen (Ems), 14.12.2018

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

## 604 Satzung der Stadt Meppen über die Benutzung des Städtischen Stadions (Stadionordnung) vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Stadionordnung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Städtischen Stadions, Lathener Str. 15, 49716 Meppen. Der § 7 Abs. 3 dieser Satzung gilt für die Lathener Straße, die Jahnstraße, die Kruppstraße sowie für den Stadionvorplatz.

### § 2

#### Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

### § 3

#### Ordnungsdienst

- (1) Der jeweilige Veranstalter hat von der Öffnung bis zur Schließung des Stadions einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen, der die Einhaltung dieser Stadionordnung sicherstellt. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes sowie der Bediensteten der Stadt Meppen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Ordnungsdienst ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen und hat alle Zu- und Ausgänge zu besetzen.

### § 4

#### Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Städtischen Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

## § 5

#### Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die eine individuelle Kontrolle ablehnen, und Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, sowie Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegenüber denen seitens des SV Meppen und/oder des DFB und/oder der DFL und/oder eines Vereins der DFL und/oder der UEFA und/oder der FIFA innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Zudem können Gästefans zurückgewiesen werden, die lediglich über eine Eintrittskarte für die Bereiche der Heimfans verfügen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 6

#### Verhalten im Stadion und Videoüberwachung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Stadionordnung (§ 1) hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Jedermann hat den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes, des Veranstaltungsleiters, des Sicherheitsbeauftragten sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Die Besucher dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Wege dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden; Fluchttüren bzw. -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
- (5) Während der laufenden Veranstaltung ist es grundsätzlich untersagt, im Sitzplatzbereich zu stehen oder sich in den dazugehörigen Umlaufebenen dauerhaft aufzuhalten. Der Aufenthalt im Bereich der ausgewiesenen Rollstuhlfahrer-Plätze ist ausschließlich Personen mit entsprechender Aufenthaltsberechtigung vorbehalten.
- (6) Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung wird das städtische Stadion einschließlich der angrenzenden Verkehrsflächen videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen bleiben unter Verschluss, dienen bei Eintritt von Straftaten oder Rechtsverletzungen als Beweismittel und werden den Ordnungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus nutzen die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spiel- und/oder Veranstaltungstagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

#### § 7 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Fremdenfeindliches, menschenverachtendes, sexistisches, homophobes, rassistisches, gewaltverherrlichendes, antisemitistisches, links- und rechtsextremes Propagandamaterial;
  - b) Waffen jeder Art; Schutzbewaffnung, andere gefährliche Gegenstände und Vermummungsgegenstände (u. a. auch Rundschals);
  - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind sowie Tetra Paks mit einem Inhalt über 0,33 Liter;
  - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und sämtliche andere pyrotechnische Gegenstände sowie Substanzen, deren Stoffe und Gemische dazu geeignet sind, einen pyrotechnischen Satz zu erstellen;
  - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - i) Rucksäcke aller Art sowie Taschen mit einem größeren Format als DIN A4;
  - j) alkoholische Getränke aller Art;
  - k) Tiere;
  - l) Laser-Pointer;
  - m) Aufkleber.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) Fremdenfeindliche, menschenverachtende, sexistische, homophobe, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitistische, links- und rechtsextreme Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
  - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, abzuschließen oder bei entsprechenden Handlungen zu unterstützen;
  - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.
  - i) ein Erscheinungsbild, das nach objektiver Auffassung eine rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, demokratie- und/oder verfassungsfremde Einstellung dokumentiert. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere Kleidung, sichtbare Tattoos und Körperschmuck.

- (3) Für die Lathener Straße, die Jahnstraße, die Kruppstraße sowie für den Stadionvorplatz gelten drei Stunden vor, während und zwei Stunden nach Veranstaltungen im städtischen Stadion folgende Regelungen:

- a) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
- Waffen jeder Art; Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenstände;
  - Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und sämtliche andere pyrotechnische Gegenstände;
- b) Es ist untersagt, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen.

#### § 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften weder die Stadt Meppen noch der Veranstalter.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

#### § 9 Zu widerhandlungen

- (1) Aufgrund von § 10 Abs. 5 NComVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

#### § 10 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Jeder Besucher einer Veranstaltung im städtischen Stadion willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.
- (2) Die Rechte des Veranstalters aus Abs. 1 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

#### § 11 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt Meppen aus. Sie hat dieses Recht dem SV Meppen 1912 e. V. übertragen. Der SV Meppen 1912 e. V. kann das Hausrecht auf den jeweiligen Veranstalter und seine Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sowie bei Veranstaltungen zusätzlich auf die Polizei, den Kontroll- und Ordnungsdienst übertragen.

§ 12  
Ausnahmeregelungen

Der Veranstalter kann im Einvernehmen mit der Polizei einzelnen Besuchern des städtischen Stadions gestatten, größere als in § 7 Nr. 1 h genannte Fahnen mit sich zu führen. Der Veranstalter kann im Einvernehmen mit der Polizei zudem abweichende Einzelfallregelungen bezogen auf großflächige Spruchbänder und/oder Megaphone/Trommeln treffen. Voraussetzung ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag beim Veranstalter.

§ 13  
Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionordnung vom 29.11.2012 außer Kraft.

Meppen, 13.12.2018

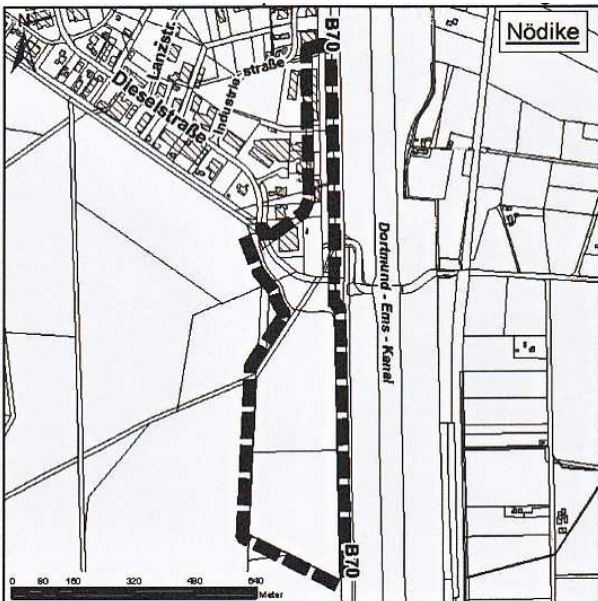
STADT MEPPEN

Helmut Knurbein  
Bürgermeister

**605 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 104. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Gewerbliche Bauflächen südlich Nödike**

Die vom Rat der Stadt Meppen am 13.09.2018 beschlossene 104. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Gewerbliche Bauflächen südlich Nödike nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.12.2018 (Az. 65-610-301-01/104) die 104. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Gewerbliche Bauflächen südlich Nödike nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 104. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 104. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Gewerbliche Bauflächen südlich Nödike nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 104. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 17.12.2018

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

**606 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012**

§ 3 wird rückwirkend zum 01.01.2013 wie folgt geändert:

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 erhält der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oberlangen im Rahmen seiner Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von insg. 720,00 €.

Diese Aufwandsentschädigung setzt sich folgendermaßen zusammen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Aufwandsentschädigung Bürgermeister (darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von | 410,00 € |
| b) Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Gemeindedirektor                                | 190,00 € |
| c) Fahrtkostenpauschale (vgl. § 4 Abs. 2)   | 120,00 € |

Seit dem 01.01.2013 wird die Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister wie folgt aufgeteilt und ausgezahlt:

	Monatsbetrag	Jahresbetrag
steuerfrei gem. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR	312,00 €	3.744,00 €
der darüber hinaus gehende Betrag in Höhe von wird im Rahmen eines sog. Minijobs verarbeitet und pauschal versteuert	408,00 €	4.896,00 €
<b>Gesamt Aufwandsentschädigung</b>	<b>720,00 €</b>	<b>8.640,00 €</b>

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

- (2) Neben den Beträgen nach § 2 wird dem stellv. Bürgermeister, zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gewährt.

Oberlangen, 24.10.2018

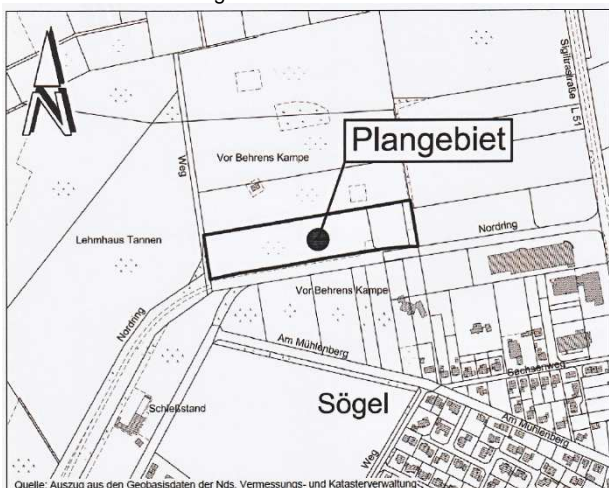
GEMEINDE OBERLANGEN

Raming-Freesen  
Bürgermeister

**607 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 55 „Werpelohrer Straße III“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 55 „Werpelohrer Straße III“ mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Werpelohrer Straße III“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 55 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 „Werpelohrer Straße III“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

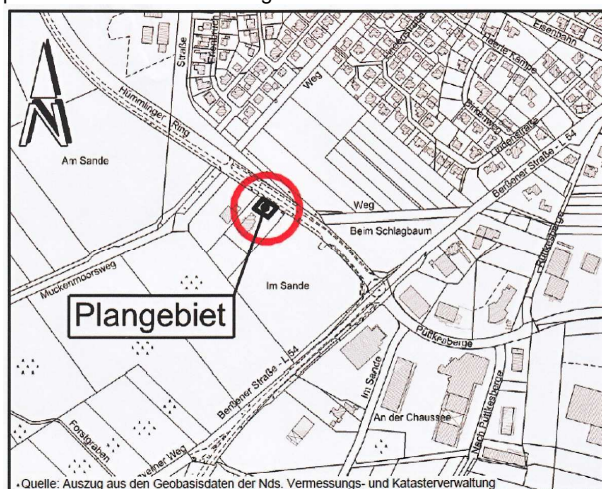
Sögel, 12.12.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

**608 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 65 „Berßener Straße“, 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 65 „Berßener Straße“, 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Berßener Straße“, 1. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 65 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Berßener Straße“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 12.12.2018

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## 609 Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Brink“ in der Gemeinde Spahnharrenstätte, Samtgemeinde Sögel, Landkreis Emsland

### Präambel

Aufgrund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 573), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Spahnharrenstätte, Samtgemeinde Sögel, Landkreis Emsland wird zum geschützten Landschaftsbestandteil, im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Am Brink“ liegt in der Gemeinde Spahnharrenstätte und umfasst in der Gemarkung Harrenstätte, Flur 10, folgende Flurstücke: 58/7, 376/58, 377/59, 409/121, 416/132, 597/120, 600/104, 627/58, 654/104, 545/297 und 625/104.
- (3) Die Lage und die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:500 und aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000. Die unter Schutz zu stellende Fläche ist grün dargestellt, die Grenze verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Ausfertigungen der Satzung mit den Karten werden beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, und der Gemeinde Spahnharrenstätte aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 1,2 ha groß.

### § 2 Schutzgegenstand und besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für den geschützten Landschaftsbestandteil ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Eichenbrinks als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

- (2) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für den geschützten Landschaftsbestandteil ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch:

1. Den Schutz und die Entwicklung insbesondere von:
  - a) dem alten Stieleichen- und Traubeneichenbestand
  - b) den neu aufgeforsteten Stiel- und Traubeneichen
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere der Lebensraumtypen.

### § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind im geschützten Landschaftsbestandteil alle Handlungen verboten, die den geschützten Landschaftsbestandteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:
  1. den geschützten Landschaftsbestandteil oder einzelne seiner Bestandteile zu entfernen, gefährden oder zerstören können;
  2. zu zelten und lagern;
  3. Feuer anzünden;
  4. wild lebende Tiere zu beunruhigen, fangen, töten oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  5. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen;
  6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
  7. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern oder zu beschädigen;
  8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen;
  9. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in offen zu haltenden Bereichen durchzuführen;
  10. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
  11. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und Jagdschutz bleiben unberührt.

### § 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:
  1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
    - c) zur Verkehrssicherung;
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit der Zustimmung;



e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist;
  4. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen;
  6. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen;
  7. die Entfernung bzw. Ersetzung abgängiger Einrichtungen.
- (2) Freigestellt sind Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung der wertgebenden Lebensraumtypen dienen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind.
- (3) Weitergehende Vorschriften der § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Über die Befreiung entscheidet die Gemeinde Spahnharrenstätte.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie können Empfänger von Befreiungen zu angemessenen und zumutbaren Ersatzanpflanzungen oder zur Leistung von Ersatz in Geld verpflichten.

#### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils und seiner Wege sowie zur weiteren Information über den geschützten Landschaftsbestandteil ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für den geschützten Landschaftsbestandteil dargestellt werden.

#### § 7 Hinweise

Die Funktionssicherung wird gewährleistet. Die bestimmungsgemäße Nutzung der in verbindlichen Plänen für die Verteidigung und die Versorgung ausgewiesenen Fläche wird nicht eingeschränkt. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG im Falle des Zuwiderhandelns mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Spahnharrenstätte, 05.12.2018

#### GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Reinhard Timpker  
Bürgermeister

**2 Anlagen zur Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Brink“ in der Gemeinde Spahnharrenstätte, Samtgemeinde Sögel, Landkreis Emsland**

– Siehe Karten auf den Seiten 515, 516

### 610 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Twist

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 12.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Twist beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Es werden max. 20 Fraktionssitzungen entschädigt.

#### Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Twist, 13.12.2018

#### GEMEINDE TWIST

Ernst Schmitz  
Bürgermeister

### 611 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 04.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Werpeloh wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 341 v. H.
  - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 347 v. H.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Werpeloh, 04.12.2018

GEMEINDE WERPELOH

Geerswilken Sievers  
Bürgermeister Gemeindedirektor

**C. Sonstige Bekanntmachungen**

**612 Änderung der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste**

Der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Änderungen/Ergänzung der §§ 19 und 21 sowie der Anlage 1 der der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, beschlossen:

**Auszug  
aus den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des  
Trink- und Abwasserverband (TAV)  
„Bourtanger Moor“, Geeste**

§ 19  
Festsetzung der Abwassermenge

- 1. Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Vertragspartners anfällt. Als angefallen gelten
  - a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
  - b) die nachweislich aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen, die zusätzlich eingeleitet worden sind (Nachweis durch Zuzähler),

abzüglich der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind (Nachweis durch Abzähler).

Die Wassermengen sind durch einen amtlich geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Ab-/Zuzähler sind einschließlich der Zählereinbaugarnitur beim Verband zu beantragen, da sie wie Hauptzähler der Abrechnung dienen und daher dem Mess- und Eichgesetz unterliegen. Der Zählertausch wird vom Verband im Turnus des Hauptzählers zeitgleich durchgeführt.

Die Montage ist auf Kosten des Vertragspartners durch einen vom Verband zugelassenen Installateur oder durch einen Mitarbeiter des Verbandes durchführen zu lassen. Die Abnahme erfolgt durch Mitarbeiter des Verbandes. Der Verband behält sich vor, jederzeit Stichproben zur Kontrolle durchzuführen.

§ 21  
Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der geltenden Datenschutzbestimmungen – oder wenn eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt – Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vertragspartner erhoben und verarbeitet.
- 2. Der Verband nimmt alle für die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben benötigten Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt.
- 3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die Vertragspartner das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.
- 4. Detaillierte Hinweise zum Datenschutz erhalten alle Vertragspartner durch Überlassung der Datenschutzinformationen des Verbandes.
- 5. Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

**Anlage 1 – Abwasserpreisblatt**

**A) Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungspreise**

**2 a) Grundpreis Hauptzähler:**

Zähler	Euro/Monat
Q3 = 4 m³/h	5,61
Q3 = 10 m³/h	13,46
Q3 = 16 m³/h	22,43
Q3 = 25 m³/h	33,64
Q3 = 63 m³/h	89,72
Q3 = 100 m³/h	134,57

**2 b) Kostenerstattung Ab-/Zuzähler ab 2019\*  
(s. § 19):**

Zähler	Euro/Monat
Q3 = 4 m³/h waagrecht	1,72
Q3 = 4 m³/h senkrecht	1,83
Q3 = 10 m³/h	2,25
Q3 = 16 m³/h	3,54

3. Der Arbeitspreis für die zentrale Abwasserentsorgung über die Kläranlage beträgt:

...

**1,34 EUR/cbm** für Grundwasser aus Grundwasserabsenkungsanlagen

Der Arbeitspreis für die dezentrale Abwasserentsorgung über die Kläranlagen beträgt:

**23,49 EUR/cbm** für Abwasser aus den abflusslosen Gruben und

**34,23 EUR/cbm** für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

\* Für Ab-/Zuzähler, die vor 2011 beantragt wurden, gilt eine gesondert berechnete Kostenerstattung.

Geeste 10.12.2018

TRINK- UND ABWASSERVERBAND  
BOURTANGER MOOR  
Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

### 613 Änderung der „Beitrags- und Gebührenordnung“ des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

Der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Änderungen/Ergänzung des § 6 sowie der Anlagen 1 und 2 der „Beitrags- und Gebührenordnung“ des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, beschlossen:

#### Auszug aus der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

#### § 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind von den Verbandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides und die Abschläge spätestens zu den in den Bescheiden angegebenen Terminen zu entrichten. Die Gebührenleistung gilt als erfüllt, wenn die Gebühren- bzw. Abschlagszahlung auf einem in dem Gebührenbescheid angegebenen Konto eingegangen ist.

#### Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührenordnung Baukostenbeiträge

Die nachfolgenden Baukostenbeiträge werden auf Grund des § 1 der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes erhoben.

1.0 Baukostenbeiträge für die Erstellung von Hausanschlüssen		Brutto (€)	Netto (€)
		7 % MwSt.	
1.1	<b>Pauschale bis OD 40 mm</b> (Mischpreis für allgemeine Leistungen einschl. Ventilbohrbrücke bis 15 m Anschlussleitung OD 40 mm sowie Schutzrohr bis 6 m, des weiteren Einbausatz mit Wasserzähler und Mauerdurchführung)	1.426,58	1.333,25

1.2	<b>Pauschale bis OD 63 mm</b> (Mischpreis für allgemeine Leistungen einschl. Ventilbohrbrücke bis 15 m Anschlussleitung OD 63 mm sowie Schutzrohr bis 6 m, des weiteren Einbausatz mit Wasserzähler und Mauerdurchführung)	1.442,17	1.347,81	
1.3	<b>Zuschläge</b>			
1.3.1	Zuschläge pro lfdm Leitungslänge (über 15 m hinausgehend) einschließlich Rohrmaterial und Verlegung			
1.3.1.1	bis OD 40 mm	je lfdm	39,03	36,48
1.3.1.2	bis OD 63 mm	je lfdm	39,53	36,94
1.3.2	Einbau eines über 6 m hinausgehenden PVC-Schutzrohres gegen Unterspülung von Fundamenten und Mauern	je lfdm	20,12	18,80
1.3.3	Einbau eines Wohnungswasserzählers mit allen Armaturen, sofort bei Herstellung des Hausanschlusses	je Stck.	212,99	199,06
1.3.4	Einbau weiterer Wohnungswasserzähler mit allen Armaturen, nachträglich nach Erstellung des Hausanschlusses	je Stck.	272,17	254,36
1.3.5	Zuschlag für das Durchstemmen von Betonwänden bzw. -böden 0,30 - 0,40 m stark, für die Mauerdurchführung		165,94	155,08
1.3.6	Zuschlag für das Durchstemmen von Betonwänden bzw. -böden ab 0,41 m stark zum Selbstkostenpreis			
1.3.7	Zuschlag für das Freilegen der Leitungstrasse (z. B. Aufnehmen und Wiedereinbauen von Pflaster) zum Selbstkostenpreis			
1.4	Für <b>Selbstschachtung</b> wird zurückerstattet	je lfdm	13,62	12,73
1.5	Herstellung eines Hausanschlusses mit Außendurchmesser über OD 63 und/oder Anschlusslänge über 80 m zum Selbstkostenpreis (ggf. Vorauszahlung in Höhe eines Kostenvorschlages)			
1.6	Herstellung eines zweiten Hausanschlusses bei einem Doppelanschluss ohne Setzen der Anbohrbrücke zum Selbstkostenpreis (ggf. Vorauszahlung in Höhe eines Kostenvorschlages)			
1.7	Nachträgliche Herstellung eines Hausanschlusses auf dem bereits vorhandenen Hausanschluss zum Selbstkostenpreis (ggf. Vorauszahlung in Höhe eines Kostenvorschlages)			
1.8	Die vom Verbandsmitglied beantragte Erweiterung und/oder Umlegung einer Anschlussleitung wird zum Selbstkostenpreis dem Verbandsmitglied berechnet (ggf. Vorauszahlung in Höhe eines Kostenvorschlages).			

- 1.9 Die Kosten der Unterhaltung des Hausanschlusses trägt der Verband, wenn die Unterhaltungsmaßnahme nicht auf ein Verschulden des Verbandsmitgliedes bzw. seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist (z. B. Verlegung von anderen Leitungen, Durchlässen, Oberflächenbefestigung u. ä.).
- 1.10 Eine notwendige Erneuerung des Hausanschlusses oder Teile davon werden dem Verbandsmitglied nicht berechnet, soweit nicht ein Verschulden, wie unter Abs. 1.9 beschrieben, vorliegt.
- .....

Die Leitungslänge bei der Ermittlung der Baukostenbeiträge für die Hausanschlüsse wird von der jeweiligen Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage bis zur Übergabestelle (Messeinrichtung) gemessen. Sie wird auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

.....

## Anlage 2 zur Beitrags- und Gebührenordnung laufende Gebühren

### 4. Gebührensätze

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
4.1 Grundgebühr		
Als Grundgebühr einschließlich Kontrollgebühr werden je nach Zählergröße für jeden Wasseranschluss monatlich berechnet:		
Q3 = 4 m³/h	7,22	6,75
Q3 = 10 m³/h	17,32	16,19
Q3 = 16 m³/h	28,88	26,99
Q3 = 25 m³/h	43,31	40,48
Q3 = 63 m³/h	115,52	107,96
Q3 = 100 m³/h	173,27	161,93
Bei einem Verbundzähler		
Q3 = 25 m³/h	43,31	40,48
Q3 = 63 m³/h	115,52	107,96
Q3 = 100 m³/h	173,27	161,93

### 5. Sondergebühren

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
5.1 Bei Überprüfung der Messgenauigkeit des Wasserzählers auf Antrag des Mitgliedes, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Mess- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt (§ 9 der Wasserbezugsordnung), werden vom Antragssteller für Wasserzähler Q3 = 4 m³/h bis Q3 = 10 m³/h vor Ausbau des Wasserzählers erhoben:	195,97	183,15
Für größere Wasserzähler nach Aufwand.		

Geeste 10.12.2018

TRINK- UND ABWASSERVERBAND  
BOURTANGER MOOR  
Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der „Beitrags- und Gebührenordnung“ des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

-----

## 614 Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“, hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Änderungen/Ergänzung der §§ 42 und 43 sowie die der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes vom 27.01.1997, zuletzt geändert zum 01.01.2015 beschlossen:

A) Aus § 42 der Verbandssatzung wird ohne Änderungen § 43:

§ 43  
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 16.12.1982 mit den Ergänzungen vom 18.05.1987 außer Kraft.

B) Die Verbandssatzung ist um einen neuen § 42 ergänzt worden:

§ 42  
Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der geltenden Datenschutzbestimmungen – oder wenn eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt – Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Kunden des Verbandes erhoben und verarbeitet.
- 2.) Der Verband nimmt alle für die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben benötigten Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt.
- 3.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben Mitglieder und Kunden das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.
- 4.) Detaillierte Hinweise zum Datenschutz erhalten alle Mitglieder und Kunden durch Überlassung der Datenschutzinformationen des Verbandes.
- 5.) Aufgrund § 4b Satz 3 Nds. AGWVG wird bestimmt, dass die bei der Erhebung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bei anderen als den Betroffenen nötigen Informationen nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO nicht anlassbezogen, sondern allgemein durch Überlassung der Datenschutzinformationen des Verbandes erfolgen.
- 6.) Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

Geeste 10.12.2018

TRINK- UND ABWASSERVERBAND  
BOURTANGER MOOR  
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Meppen, 17.12.2018

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat  
– Aufsichtsbehörde für  
Wasser- und Bodenverbände –  
In Vertretung  
Kopmeyer

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

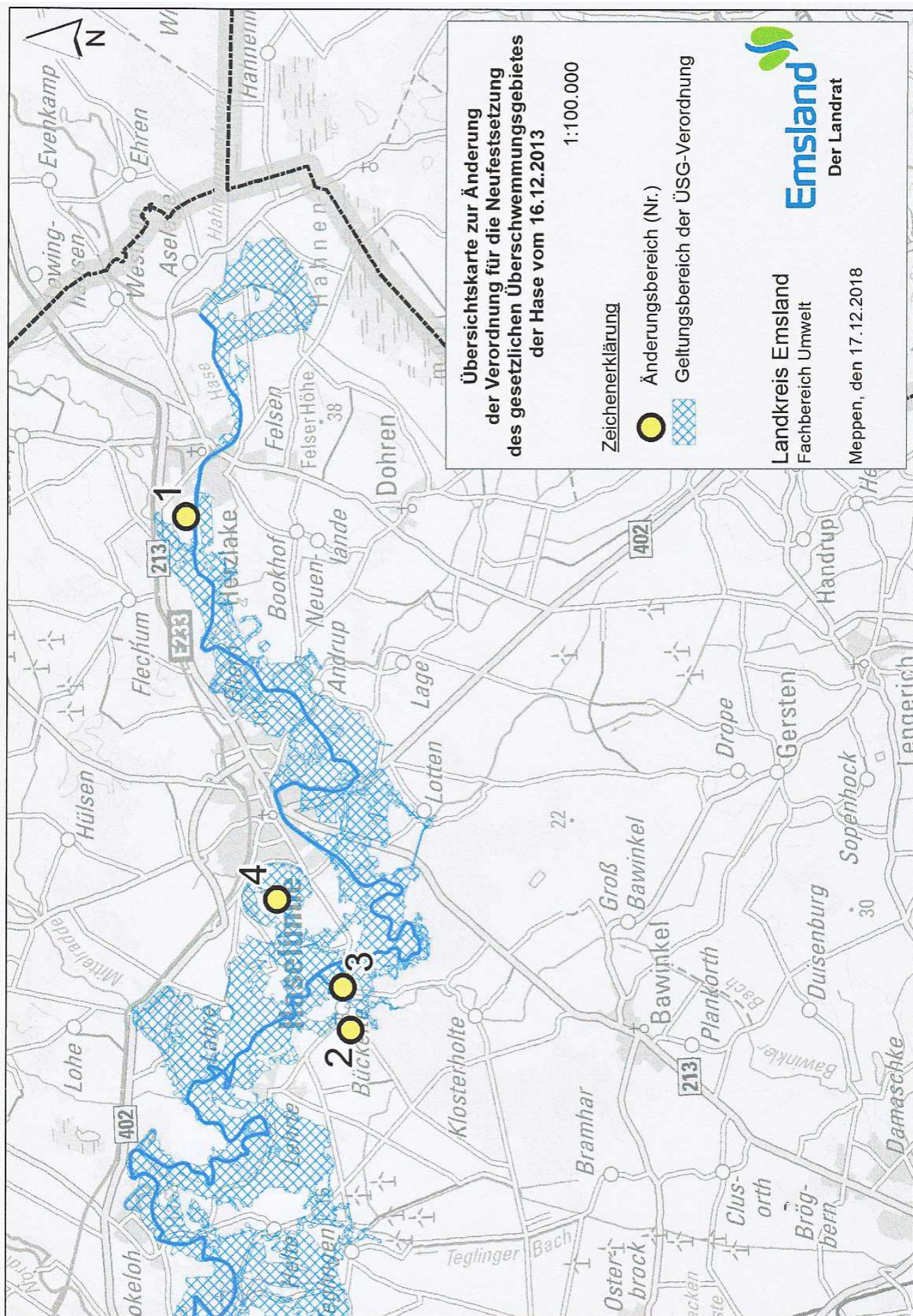
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

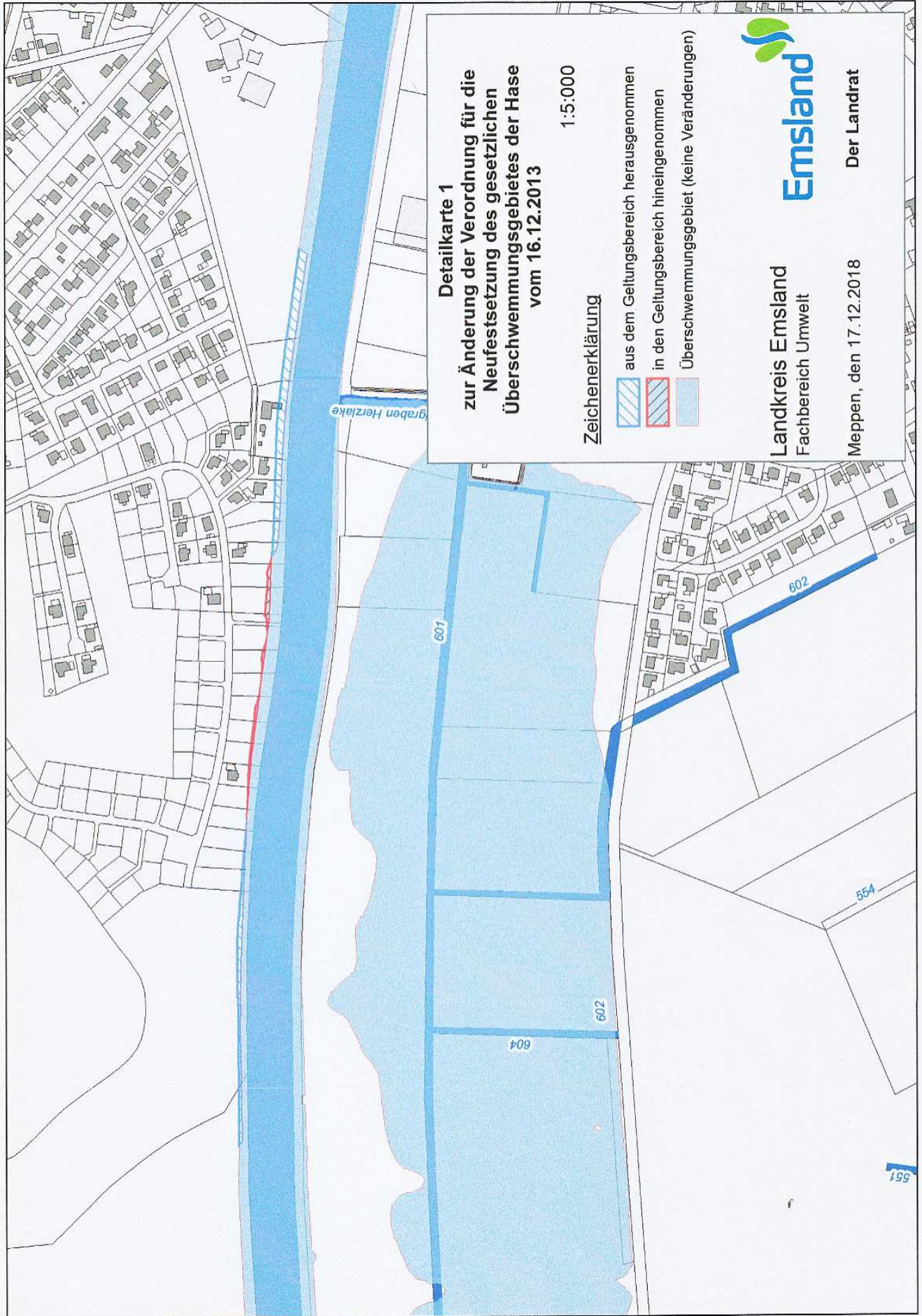


Anlage 1 – Übersichtskarte zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013 (Lfd.-Nr.: 586, Seite 482)



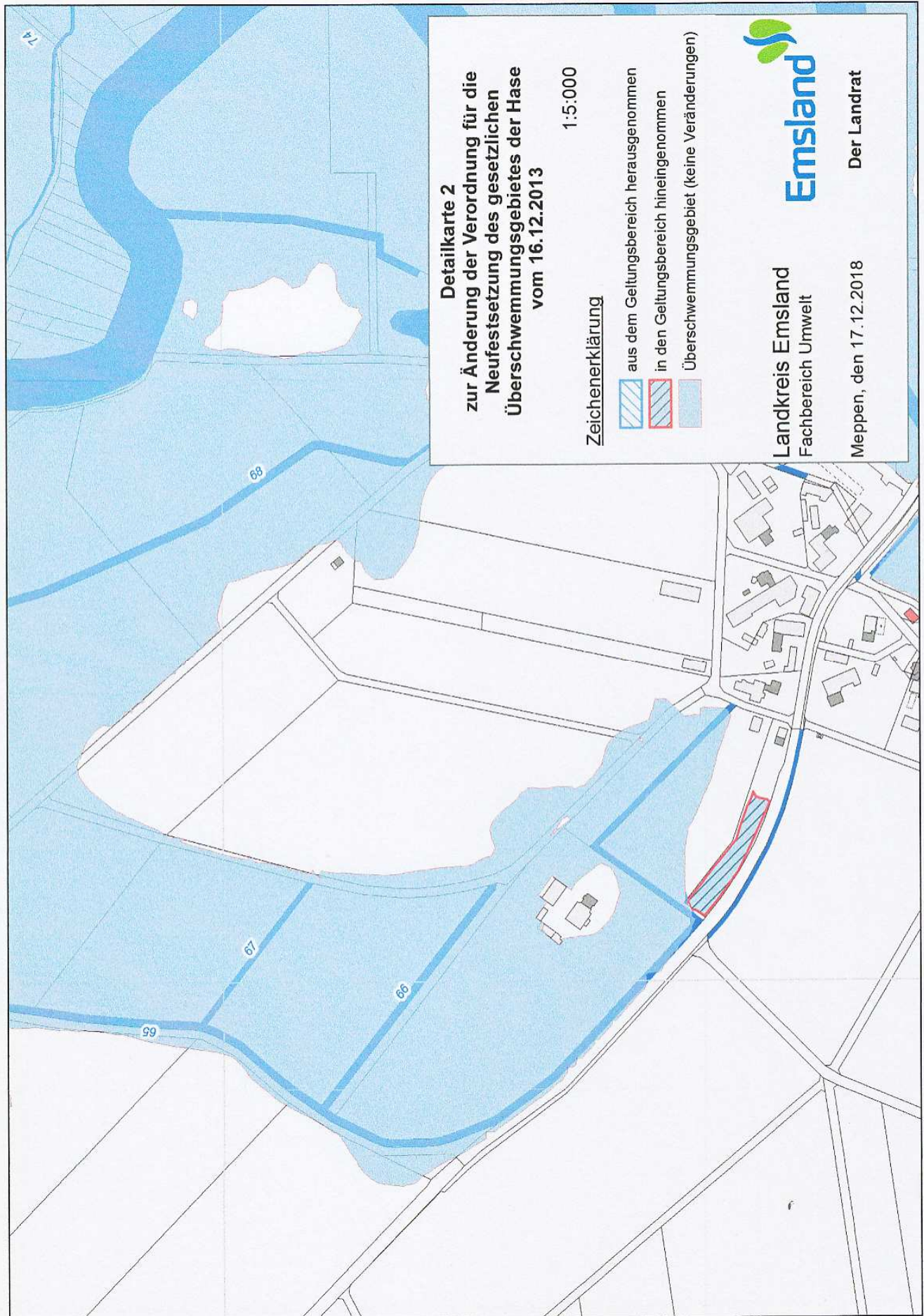


Anlage 2 – Detailkarte 1 zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013 (Lfd.-Nr.: 586, Seite 482)





Anlage 3 – Detailkarte 2 zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013 (Lfd.-Nr.: 586, Seite 482)



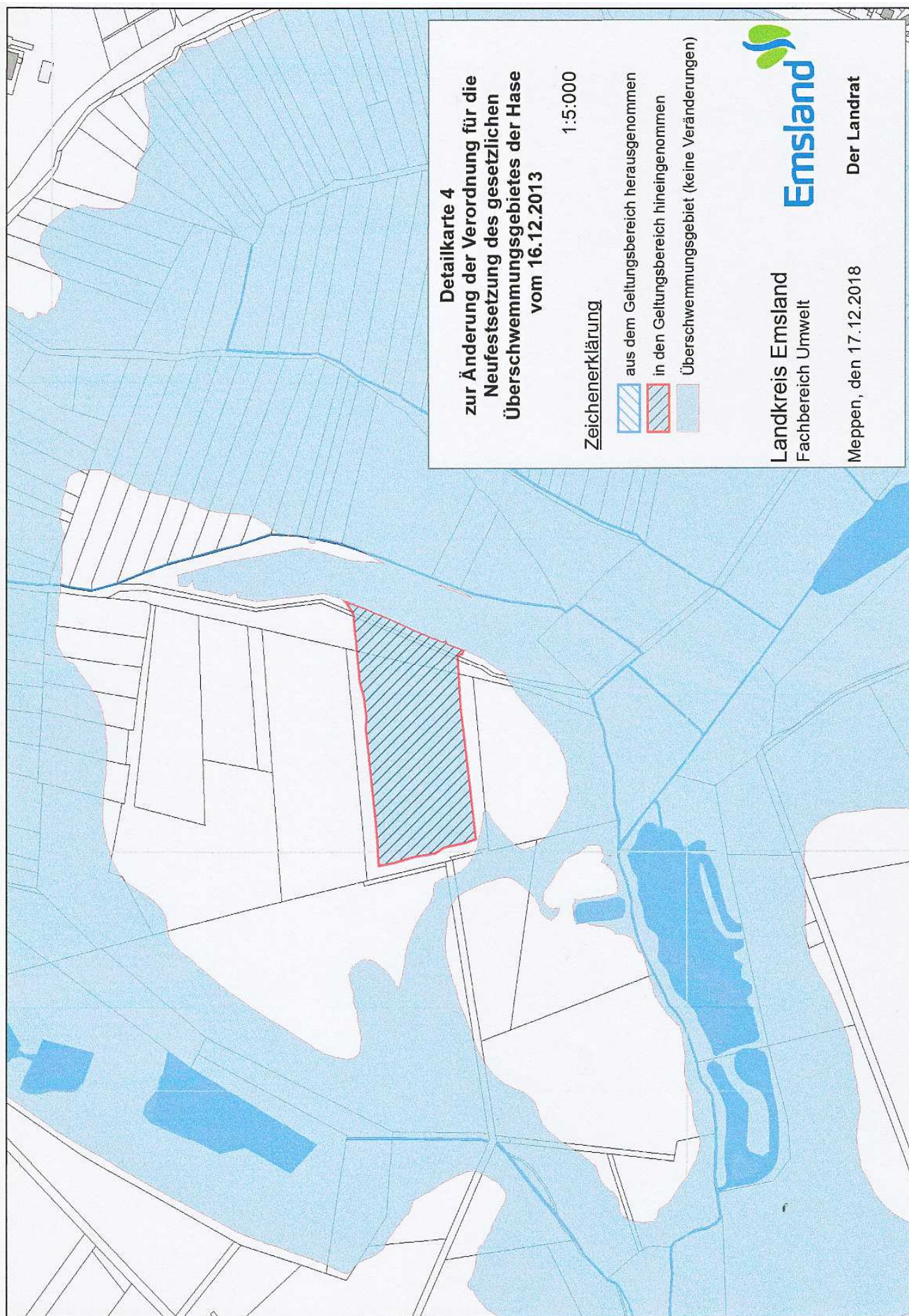


Anlage 4 – Detailkarte 3 zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013 (Lfd.-Nr.: 586, Seite 482)





Anlage 5 – Detailkarte 4 zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013 (Lfd.-Nr.: 586, Seite 482)









Anlage 2 – zur Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Brink“ in der Gemeinde Spahnharrenstätte, Samt-  
 gemeinde Sögel, Landkreis Emsland (Lfd.-Nr.: 609, Seite 504)

